Ueber Janssens Darstellung der Reformation.

Von

A. Schweizer.

(Abgedruckt aus der Protestantischen Kirchenzeitung 1883, Nr. 16. 17. 18. 23. 24. 26. 27.)

1883.

Was so oft schon dagewesen, Widerlegungen des Rechtes der Reformation von Seite katholischer Schriftsteller, hat auch gegenwärtig nicht ausbleiben können, ist aber schwerlich je mit größerer Geschicklichkeit in Angriff genommen worden, als nun in Janssen's „Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters", deren dritter Band ganz besonders die Abwehr auf protestantischer Seite hervorgereizt hat.

Vor einem halben Jahrhundert erregte Möhler ein ähnliches Aufsehen durch seine wider die protestantische Lehre gerichtete Symbolik, fand aber unter den protestantischen Theologen an Baur, Marheineke, Nitzsch so ebenbürtige Gegner, daß die protestantische Sache einen merkbaren Schaden nicht davongetragen hat. Jetzt ist weniger die Lehre als vielmehr die Geschichte zum Boden des Kampfes gewählt worden, daher denn auch ein Historiker, Baumgarten, Professor in Straßburg, die Herausforderung zunächst angenommen hat, sofort unterstützt von Theologen, namentlich von Ebrard und Kawerau.

Ein großes Geschichtswerk kann zwar erst durch ein ebenso umfassendes Gegenwerk abschließend widerlegt oder der Einseitigkeit überführt werden, wozu eine langdauernde Arbeit erforderlich ist; oder man begnügt sich auf schon vorhandene wie Ranke's Werke hinzuweisen. Vorerst hat die protestantische Abwehr eine nur vorläufige und teilweise sein können,

wirksamer ohne Zweifel die vom Historiker übernommene, als die sofort auf Lehrfragen sich werfende der Theologen, welche leichter von einem confessionellen Eifer sich hinreißen lassen zu Ausfällen, bei denen man nicht ohne empfindliche Wunden davon kommt. Allzu eifrige Ausfälle werden leicht zurückgeschlagen, wenn kalte Ruhe mit überlegener Besonnenheit ihnen entgegenrückt, wie in Janssen's Broschüre: „An meine Kritiker nebst Ergänzungen und Erläuterungen zu den drei ersten Bänden meiner Geschichte des deutschen Volkes. Freiburg 1882."

Die Broschüre ist jedenfalls schon darum eine höchst willkommene Ergänzung des Geschichtswerkes, weil letzteres als ganz objectiv gehaltene Darstellung von Tatsachen erscheinen will, ohne Einmischung subjectiven Urteils und Raisonnements des Verfassers, sodaß die Tatsachen selbst, ganz unbeeinflußt von des Geschichtschreibers Gesinnung und Ansichten, dem Reformationswerk des 16. Jahrhunderts unrecht geben sollen; die Broschüre erst bringt das dort zurückgehaltene persönliche Urteil in vollem Maße zum Ausdruck. Jedermann kann nun sehen, daß der Geschichtschreiber ein Mann ist, welcher von der günstigsten Meinung über den Katholicismus und von den ungünstigsten über den Protestantismus erfüllt ist. Der scheinbar unparteiische Geschichtschreiber und der als Parteimann des Katholicismus offen hervortretende Verteidiger seines Geschichtswerkes ist eine und dieselbe Person. Wo gäbe es aber eine Geschichtschreibung, die von subjectiven Ansichten unabhängig bliebe? Gerade das planmäßige Zurückhalten des persönlichen Urteilens, das absichtliche Sichselbstdarstellenlassen der Geschichte aus Quellen und Tatsachen könnte ein Zeugnis sein für des Verfassers kluge Besonnenheit, welche recht wol weiß, daß eine Desavouirung der Reformation weniger Eindruck macht, wenn sie als polemische Arbeit eines gegnerisch gesinnten und interessirten Forschers offen hervortritt. Ein Verdienst haben die protestantischen Kritiker jedenfalls sich erworben; denn

ihnen zunächst verdanken wir, daß nun in der abwehrenden Broschüre das persönliche Urteil des Verfassers ohne Rückhalt sich ausspricht. Hat er nicht erst später, sondern schon bei Bearbeitung seiner wesentlich dem Reformationszeitalter geltenden Geschichte des deutschen Volkes diese der Reformation so abgeneigten Ueberzeugungen gehegt: so hätten wir, ob immerhin gründlicher und quellenmäßiger zusammengestellt, nur wieder vor uns, was schon oft dagewesen ist, eine Geschichte der Reformation auf katholischem Standpunkte verfaßt, wie sie immer noch ihr Recht hat gegenüber einer Geschichtschreibung, die vom protestantischen Standpunkte ausgeht. Kann Janssen mit Grund sagen, die Geschichte der Reformation sei bis in die neueste Zeit vorherrschend von Protestanten dargestellt und schon darum einseitig geworden, so daß ein nach seiner Ueberzeugung falsches Bild des Tatsächlichen immer noch als das richtige Ergebnis historischer Wissenschaft gelte: so muß diese Wissenschaft selbst, und keineswegs bloße Parteisucht das Interesse an Zurechtstellung des Schiefen oder Einseitigen anstreben. So lange aber bewußt und unbewußt die Geschichtschreiber von confessionellen Sympathien und Antipathien nicht frei sind, ist sehr begreiflich das Auge der Katholiken weit fähiger, eine dem Protestantismus schuld gegebene einseitig gewordene Geschichtschreibung als solche zu erkennen und zu berichtigen. Darum ist es nicht wolgetan, wenn ein so motivirtes Werk des Katholiken von protestantischen Kritikern sofort als bewußte Fälschung einer dem Verfasser selbst wahrer erscheinenden Tatsache verurteilt wird, sei es noch so begreiflich, daß eifrige Protestanten außer Stand wären, die Tatsache der Reformation mit Ueberzeugung und Aufrichtigkeit so aufzufassen, wie der katholische Forscher mit ohne Zweifel aufrichtiger Ueberzeugung sie den von ihm aufgesuchten Quellen entnehmen konnte.

Wie gänzlich verschieden erscheint doch dieselbe geschichtliche Tatsache in der Darstellung eines Ranke und eines

Janssen. „Es fällt auf", bemerkt Baumgarten, „daß eine Geschichtschreibung, welche nur das vorhandene Material verarbeitet und, ohne daß der Verfasser reflectirend sich einmischt, blos die Quellen reden lassend ein so völlig neues, von dem bisher für richtig gehaltenen absolut verschiedenes Bild herausbringt, das auch von der Darstellung der Reformationsgeschichte durch Ranke, dem man eine Wiedergabe der objectiven Tatsachen nachrühme, durchaus abweicht. Janssen's Gesamtauffassung sei aber eine nicht unparteiische; denn was dem Protestantismus ungünstig ist, werde breit ausgeführt, was ihm günstig ist zurückgestellt, so daß hier ein ungewöhnliches Talent und reiches Wissen durch confessionelle Verbitterung irregeleitet zu sein scheine", ein Urteil welches auch andere protestantische Kritiker ausgesprochen, ja wie Ebrard und Kawerau noch überboten haben, indem sie von absichtlicher Fälschung der Geschichte reden, die mit dem erneuerten Angriff des deutschen Katholicismus gegen den Protestantismus zusammenhange. Dadurch haben diese theologischen Kritiker es Janssen leicht gemacht, seinen Angriff in eine Abwehr umzugestalten und übertriebene Anschuldigungen zurückzuweisen. „Nehme man ihm Ausdrücke wie die sogenannte Reformation, das sogenannte reine Evangelium übel, so seien dieselben ja aus den beigebrachten Tatsachen selbst hervorgegangen. Von jeher aller Polemik ausweichend müsse er nun sein so angegriffenes Buch verteidigen und ungerne genug in die Polemik sich einlassen. Seine Schuld sei es nicht, daß eine üblich gewordene lobpreisende Reformationsdarstellung sich den von ihm beigebrachten Tatsachen gegenüber als falsch erweise, Tatsachen welche sogar großenteils aus protestantischen Quellen abgeleitet sind."

Mit Beschuldigungen über Parteilichkeit ist in der Tat dem Janssen'schen Buche gegenüber auch für Protestanten noch sehr wenig ausgerichtet; man wird von demselben doch auch belehrende Ergänzungen der bisherigen Geschichtschreibung zu verwerten haben; denn daß er viele noch nicht benutzte

Quellen aufgefunden, wird von Niemand geleugnet, und wenn vorzugsweise diejenigen aufgesucht wurden, welche den protestantischen Forscher weniger anziehen, so wird das Maß der Ergänzung bisheriger, vorherrschend von Protestanten bearbeiteter Reformationsgeschichte um so größer sein. In ähnlicher Weise kann des erzkatholischen Ratzinger's nationalöconomische Schrift die bisher meist von Protestanten bearbeitete Nationalöconomie vielfach berichtigend ergänzen, um so mehr, je einseitiger dieselbe der anderen Einseitigkeit gegenüber tritt; hat er doch kirchliche Quellen benutzt, die von dieser noch ziemlich neuen Wissenschaft bisher sehr wenig beachtet worden sind. Warum sollte es denn mit seinem Gesinnungsgenossen nicht ebenso für die Geschichtswissenschaft gehalten werden? Oder taugt Ratzinger's Buch schon darum gar nichts, weil er seine Quellensammlung im Interesse der katholischen Kirche verarbeitet, und für die volkswirtschaftlichen Uebel ein schwerlich ausführbares Universalmittel in seinen Bodenpfandscheinen empfehlen will? Soll Janssen's Geschichtswerk unbenutzt bleiben, weil er nur im katholischen Kirchenwesen die Rettung sieht wider drohenden Zusammenbruch der Gesellschaft? Ohne Zweifel kann man diese Meinung bestreiten und darauf hinweisen, daß diese Bedrohung der Gesellschaft weit mehr vom katholisch gebliebenen Frankreich ausgeht, als von protestantischen Ländern; gleichwol aber das dargebotene Quellenmaterial willkommen heißen, damit auch protestantische Geschichtschreiber es verwerten und, falls es einseitig oder parteiisch zusammengesucht wäre, auf Ergänzung und Vervollständigung hinarbeiten.

Wie steht es nun aber mit der confessionellen Parteilichkeit, welche diesem Geschichtschreiber seine protestantischen Kritiker, wie im Grund auch seine katholischen Lobpreiser einstimmig nachsagen, während er hinwieder denselben Vorwurf erhebt wider die bisher herrschende Reformationsgeschichte, so daß er sich verpflichtet fühlt diese zu widerlegen, die Protestanten aber hinwieder sich berufen

erachten, sein Geschichtsbild als ein gefälschtes zu verurteilen?

Bei dieser Frage wollen wir stehen bleiben, die weiter gehenden Anschuldigungen aber von Fanatismus, absichtlicher Fälschung u. s. w. schon darum ihrem Schicksal, ja der Janssen'schen Züchtigung überlassen, weil wenig Gewicht zu legen ist auf Urteile, die man ohne Allwissenheit nicht sicher begründen kann.

Janssen verteidigt sich gegen den Vorwurf absichtlicher Entstellung der Geschichte mit begreiflichem Unwillen und schlägt solche Ausfälle erfolgreich zurück; auch die unabsichtliche Entstellung glaubt er ablehnen zu können mittelst der oft wiederholten Erklärung, daß seine römisch-katholische Ueberzeugung eben durch die von ihm gesammelten Quellentatsachen begründet worden sei, welch' letztere allein er habe reden lassen ohne sein persönliches Glauben und Urteilen einzumischen. Er sei also nicht schuld daran, daß seine Kritiker, bisher gewohnt die Reformation als ein hohes Gut zu preisen, nun durch das entgegengesetzte Ergebnis seiner Tatsachendarstellung unangenehm überrascht und verletzt werden, andere protestantische Leser seines Buches aber den Eindruck empfangen, der Mann könnte am Ende doch recht haben. — In der Tat gibt es wenige Geschichtschreiber, die so methodisch und absichtsvoll fast nur Quellen reden lassen, wie dieses Janssen'sche Buch; gleichwol ist es keine bloße Chronik, sondern mit historischer Kunst geschrieben, welche jedenfalls von bloßem Quellenabschreiben und Tatsachenaufführen sich sehr unterscheidet. Zu dieser Kunst gehört nicht am wenigsten das absichtliche Verzichten auf Einmischung persönlichen Reflectirens und Urteilens. Zwar hat der Verfasser nicht vermocht, sein Gesamturteil über die „sogenannte Reformation, in Wahrheit aber socialpolitische Revolution" und ähnliches unausgesprochen zu lassen, aber die Urteile werden als von den Tatsachen selbst gebildete, als rein objective dargestellt; denn diese seien es, welche die vielgepriesene

Reformation als eine zuchtlose Auflehnung, als Quelle nationaler Entzweiung und Schwächung, als Ursache wachsender Volksknechtung, ja des Verfalls der Gewerbe, Kunst und Wissenschaft, guter Sitte und Frömmigkeit erkennen lehren. In allen diesen die nationale Wolfahrt begründenden Gebieten sei die Zeit vor der sogenannten Reformation trotz vieler Mängel wesentlich besser gewesen, sodaß dieses vermeinte Gut vielmehr als verderbliches Uebel sich enthülle. — Auch Möhler und früher selbst Döllinger hat die Entzweiung Deutschlands der Reformation schuld gegeben, letzterer aber dieses Urteil seither berichtigt; denn post hoc wird leicht als ein propter hoc gedeutet. Vollends ist ja die Zerrissenheit der Nation viel älter als die Reformation, und die leitende, wieder einigende Geistesmacht von da ausgegangen, wo die Reformation fortwirkt.

Die Anschauung Janssen's, bei welcher sich gar nicht ausreichend erklären läßt, wie eine so weitgreifende Reformationsbewegung überall auch nur möglich gewesen sei, ist wie gesagt nichts weniger als eine unerhörte und neue, vielmehr eine von Anfang an bei katholischen Polemikern eifrig geltend gemachte und seither festgehaltene, ja sie ist die officielle der päpstlichen Hierarchie, sozusagen die pflichtmäßige des streng römischen Kirchensystems gegenüber dem von protestantischer Polemik geltend gemachten Edelbild, welchem zu huldigen hier ebenfalls als Pflicht betrachtet wird.

Wie schon die erste protestantische Kirchengeschichte in den Magdeburger Centurien des Flacius und seiner Mitarbeiter dieses Lichtbild ausführen, so hat schon Baronius in seinen Annalen das Schwarzbild entgegengestellt. Das Neue bei Janssen, Jubel erregend im römisch-katholischen, Unwillen und Zorn im protestantischen Lager, ist in der Tat nicht dieses Schwarzbild sondern nur die Methode der Ausführung, daß dasselbe nicht durch Reflexionen und Urteile des Schriftstellers, welche sorgfältig zurückgehalten werden, sondern durch die aus Quellen beigebrachten Tatsachen selbst

hervorgebracht wird. Das gerade hält Janssen als den besten Schild vor, die Pfeile der protestantischen Kritiker von sich abzuhalten, zumal er die Tatsachen zu großem Teil aus protestantischen Quellen und Zeugnissen ableite.

Ohne Zweifel ist aber dieser Schild doch nicht im Stande, die Waffen der Kritiker unwirksam zu machen; denn es ist sehr unwahrscheinlich, daß die persönlich so starke Abneigung, deren Aufrichtigkeit gar nicht bezweifelt werden darf, eine unparteiische Reformationsgeschichte zu Stande bringen könne, so wenig als einer ebenso starken Vorliebe dieses gelingen wird. Der wider oder für die Reformation Eingenommene ist es ja, welcher die Quellen aufsucht, ihren Wert prüft, um die einen reichlich zu benutzen, die anderen aber nur untergeordnet oder gar nicht, dann das aus den gewählten Quellen abgeleitete Material der Tatsachen sichtet, das Festgehaltene ordnet und so das Gesamtbild aufbaut. Auf alle diese Operationen wird die persönliche Ueberzeugung des Geschichtschreibers Einfluß üben, auch wenn er nicht im mindesten wider besseres Wissen irgend etwas zu fälschen beabsichtigt. Freilich wird angedeutet, der Verfasser sei einst selbst auch in der üblichen Vorstellung von der Reformation befangen gewesen, und erst infolge genaueren Forschens zur richtigen Einsicht gelangt; ohne Zweifel ist aber jenes nicht sehr ernstlich der Fall gewesen und jedenfalls seine jetzige Anschauung beim Ausarbeiten des Geschichtswerkes schon wirksam geworden.

Janssen gibt zu, „daß man auch durch bloße Mitteilung von Tatsachen ein falsches Bild vorführen könne, wenn man ihnen ihr Maß nimmt und durch eigenmächtige Gruppirung Licht und Schatten tendenziös verteilt, ja daß dieses auch unabsichtlich geschehen könne. Ein absichtliches Fälschen würde ihn aus der Reihe der Historiker ausschließen, das unabsichtliche aber müßte ihm nachgewiesen werden, wofür er sehr dankbar wäre. Er finde aber bei seinen Kritikern gar keine Berichtigungen sondern blos Invectiven. Der Polemik von jeher abgeneigt müsse er doch persönliche Verleumdungen

abwehren und die Kampfweise der Gegner beleuchten, damit man sehe, auf welcher Seite die Geschichte gefälscht werde."

Beide Parteien sind also darüber einig, daß je die andere diesen Geschichtsgegenstand absichtlich oder unwissentlich einseitig, somit falsch darstelle; was ohne Zweifel ihnen zugegeben werden muß, weil so lange der confessionelle Gegensatz dauert, die an ihm Beteiligten sich niemals gänzlich aus einseitiger Anschauung frei machen werden, so sehr es Pflicht ist, jedes bewußte und absichtliche Fälschen zu meiden. Auch wird keine Partei sagen dürfen, daß ihre Anschauung der Reformation erst aus der Quellenerforschung ihr entstanden sei; denn keiner bemüht sich um diese, ohne vorher schon eine Meinung zu hegen, die im Forschen dann Bestätigung sucht oder wenigstens erhofft. Wenn es vorkommen mag, daß ein Forscher wirklich erst während dieser Arbeit seine ursprüngliche Ansicht in die entgegengesetzte zu verändern sich gedrängt sieht, so wird er nur um so eifriger dem neu Ergriffenen sich dienstbar machen, eben doch wieder bis zu entstellender Einseitigkeit.

Daher kann es sich einzig um die Frage handeln, ob dem Geschichtswerke Janssen's, gänzlich abgesehen von bewußter Fälschung, gleichwol Einseitigkeit und Abweichungen von den objectiven Tatsachen nachgewiesen werden können, wofür er ja dankbar sein will. Gleichwie nun er als Katholik besser als der Protestant solche Irrungen in den Geschichtswerken von Protestanten wahrnehmen und rügen kann, so werden die allfälligen Irrungen in seiner Geschichtschreibung leichter uns, als seinen Confessionsgenossen wahrnehmbar, so daß wir ob auch niemals schlechthin unbefangen zu entscheiden befähigt, doch die verdächtigen Punkte leichter herausfinden, welche einer eingehenden Discussion und allseitigen Prüfung bedürfen. Wenn wir noch so ernstlich nichts wollen als nur die Wahrheit der wirklichen Tatsachen, so bleibt doch die Warnung nötig, daß wir nicht was uns vor-

teilhafter erscheint, schon darum als ausgemachte Wahrheit darzutun uns bemühen dürfen; denn sobald wir diese Warnung misachten, geraten wir in die vielen Uebergänge von unbewußter zu bewußter Fälschung.

Diese Prüfung der Janssen'schen Werke läßt sich aber teilen, seit zur Geschichte des deutschen Volkes die Abwehr der protestantischen Kritiker hinzugekommen ist mit einläßlichen Erörterungen über die controversen dogmatischen und anderen Lehren. Die Prüfung kann teils mehr auf das Historische im engeren Sinn, teils auf das lehrhaft Theologische, wie es von der Reformation vorgefunden wurde, sich hinrichten. Das erstere wird den Historikern zufallen und nur vorläufigen Wert erlangen, bis dem Janssen'schen Werke ein ebenso ausführliches zur Vergleichung fertig gebracht wäre; das letztere hingegen den Theologen, um diejenigen damaligen Lehren zu erörtern, welche Janssen nachträglich als die zu seiner Geschichte der Reformation mitgehörigen wider die Kritiker geltend gemacht hat. Daß dieses freilich eben doch zur Polemik werden muß, kann bei dem gegenwärtigen Stand der Dinge nicht ausbleiben.

Wie Janssen in der Broschüre wider seine protestantischen Kritiker eine freie Form gewählt hat, Briefe an einen Freund, um die einzelnen Kritiker sowie die angegriffenen historischen und didactischen Punkte ganz nach seinem Belieben anordnen und behandeln zu können, so sollen nun auch hier zwar ohne die doch nur scheinbare Briefform, wichtigere Lehrstücke, wie es passend scheint, erörtert werden, wobei es auf Vollständigkeit nicht abgesehen ist. Denn sobald auch nur in einigen Hauptpunkten ein ob noch so unabsichtliches Fälschen der Tatsachen und Lehren jenes Zeitalters nachgewiesen wäre, müßte die Einseitigkeit der Gesamtdarstellung zugestanden werden. Solche Einseitigkeit wird aber da besonders anschaulich, wo gröbere Aergernisse, die damals in der hergebrachten Kirche gegeben wurden, geleugnet, wenigstens gemildert, und was für die Reformation spricht, ver-

schwiegen oder herabgesetzt wäre. Beides scheint am grellsten vorzuliegen im Streit über den Ablaßhandel und über den Cölibat der Geistlichen, namentlich was Zwingli's Verhältnis zu demselben betrifft. Daher mögen vorerst diese beiden Streitpunkte näher erörtert werden.

Der Ablaßhandel.

Bisher hielt man für ausgemacht, daß seit Beginn des 16. Jahrhunderts das immer kecker betriebene Ablaßspenden als großes Aergernis den Ausbruch der Reformation zunächst veranlaßt habe. Janssen im vierzehnten Brief zur Abwehr seiner protestantischen Kritiker gibt zwar arge Misbräuche und anstößige Ausschreitungen des Ablasses zu, findet diese aber blos in derjenigen Unvollkommenheit begründet, welche die menschliche Ausführung auch der edelsten Absichten leider immer entstellt, da ja die Judasse nie aussterben. Er begnügt sich nicht mit Verteidigung der Ablaßlehre selbst, findet vielmehr auch die damalige Handhabung wesentlich in der Ordnung, so daß nur ein besonders von Luther verschuldetes Misverstehen zu beklagen sei, denn die päpstliche Ablaßbulle selbst, sowie die vom Erzbischof Albrecht dem Tetzel gegebene Instruction, ja Tetzel's persönliches Verfahren seien der Hauptsache nach ganz in der Ordnung gewesen.

Möhler in seiner Symbolik 3. Ausg. S. 298 f., diese Praxis rund misbilligend, redet viel bescheidener vom Ablaß, „dessen wirklicher unleugbarer Misbrauch die Reformatoren zu (hinwieder) verkehrten Maßnehmungen verleitete und sie vielfach entschuldigen könnte, wenn so große Männer, als welche sie selbst sich betrachteten, die Wahrheit ihres Misbrauchs wegen verwerfen dürften". Indem Janssen zwar auch von argen Uebelständen der Ablaßpraxis redet, gibt er doch schon viel weniger zu, daß darum den Ablaß selbst anzugreifen eine Entschuldigung habe. Möhler sagt offen, „daß von den ältesten christlichen Zeiten an unter Ablaß die Abkürzung kirchlich auferlegter Bußzeit, somit zeitlicher, ja kirchlicher

Sündenstrafen (auf Erden) verstanden worden sei, bewilligt auf entschiedene Zeichen der Zerknirschung und Besserung hin. Später erst hätten manche Theologen den Ablaß in weiterer Ausdehnung aufgefaßt, was aber nicht Glaubenslehre sei. Die Synode von Trient habe sich daher begnügt, den Ablaß als ein Recht der Kirche festzuhalten und ihn mit Weisheit gespendet für nützlich zu erklären, zugleich aber die Misbräuche offen und scharf gerügt und verboten." Dann S. 452 f. sagt Möhler von den Seelen, die im Fegefeuer der Läuterung und Strafe unterworfen sind, daß „wir gemäß frühester kirchlicher Uebung Fürbitte für dieselben bei Gott und Christus einzulegen belehrt und gedrungen seien. Uebrigens lehre die Kirche über die Art der Strafe und den Ort nichts Weiteres."

Also würden blos manche Theologen, nicht aber die Kirche selbst eine Wirkung des Ablasses auf Seelen im Fegefeuer behaupten, denn die Kirche lehre nur, daß man Fürbitte dorthin übe und dieselbe besonders durch das Meßopfer unterstütze. Ob Möhler, auf welchen, wie auf Döllinger Janssen sich gerne beruft, wenn er die vaticanische Synode erlebt hätte, nicht wie Döllinger gegen die neueste Wendung der kirchlichen Dinge protestiren und die Reformation unbefangener beurteilen würde, läßt sich freilich nicht beantworten. In seiner Lehre vom Ablaß lange nicht so weit gehend wie Janssen, gibt er zu, daß die ältere Zeit nur Ablaß von kirchlich auferlegten Strafen gekannt habe, und läßt den Uebergriff ins Nachlassen auch göttlich auferlegter nur als Meinung mancher Theologen gelten; ja er begreift sogar, daß die schlimme Ablaßpraxis die Reformation hervorrufen konnte, wiewol es wie er glaubt, großer Männer würdiger gewesen wäre mit dem Misbrauch nicht auch die Sache selbst zu verwerfen. Endlich redet er sehr bescheiden vom Einwirken unserer Fürbitte auf die in jenseitiger Strafläuterung befindlichen Seelen, und verweist auf die tridentinische Abwehr der Misbräuche, namentlich des im Ablaß gesuchten Geldgewinns; wobei er

freilich ununtersucht ließ, ob diese Synode sich so weit aufgerafft hätte, wenn nicht die Reformation vorhergegangen wäre und diese Aufraffung ihr ermöglicht hätte. Ohnehin kann, was wenig beachtet wird, durch die Symbolik das sittliche Recht oder Unrecht der Reformation niemals vollständig ausgemittelt werden, weil diese Wissenschaft die reformatorische Lehre immer nur mit den erst auf die Reformation hin vorsichtig ausgedrückten Tridentinerbeschlüssen vergleicht, während doch die Reformation einem gröberen Kirchentum gegenüber die nötige Abhülfe gesucht und diese tridentinische Läuterung der Lehre wie der Praxis erst möglich gemacht hat. Was hilft es, wenn Möhler als Symboliker sagt, gerade die einst von Päpsten gehandhabte Lehre und Praxis sei nicht Kirchenlehre, nicht tridentinisch gebilligt? Heutzutage wäre solches Urteil eine Art Ketzerei.

Janssen wird aber doch auch einen großen Unterschied einräumen müssen zwischen der tridentinischen Ablaßlehre und der fast entsetzlichen überall wuchernden Ablaßpraxis, gegen welche die Reformation aufgetreten ist. Er verschweigt ja die damaligen groben Misbräuche nicht, und mußte als Geschichtschreiber sie erwähnen, aber er sieht in denselben blos Ausschreitungen, welche ohne, ja wider den Willen der Päpste und Kirchenleiter verübt worden seien. In seiner Darstellung des Ablaßhandels zeigt sich daher als an einem Hauptbeispiel, wie der ganze damalige Kirchenzustand sich ihm darstellt als ein zwar vielfach verderbter, gar nicht aber als so gründlich entartet, daß die legitimen Kirchenleiter nicht von sich aus die nötige Herstellung hätten erreichen können. Dieses Haupturteil hat aber Janssen unmöglich aus objectiven Quellentatsachen einfach ableiten können, denn die geschichtliche Tatsache ist deutlich das Entstandensein der Reformation infolge eines zum Aergernis gewordenen Kirchenzustandes. Die von dieser Tatsache abweichende Meinung, als hätte eigentlich im damaligen Zustand diese Reformation weder entstehen sollen noch dürfen, oder als sei diese gar wol vermeidlich gewesen,

somit nur aus Sünde hervorgegangen, ist nur ein persönliches Urteil über die Tatsachen; geradeso wie umgekehrt das reformatorische Haupturteil, daß die damalige Kirchenorganisation sich durch ihr mitverderbtes legitimes Kirchenregiment nicht selbst aus dem Sumpfe herausziehen weder wollte noch konnte, als das persönliche Urteil im Gewissen der Reformatoren sich gebildet hat.

Auf diese Formel können wir die Frage nach dem christlichen Recht oder Unrecht der Reformation zurückführen. In beiden Confessionen anerkennt man ein neben dem Festhalten und Entwickeln der Kirche immer mit nötiges reinigendes Handeln, das auf die Kirche, wie sie niemals ohne in menschlicher Unvollkommenheit wurzelnde Irrungen und Ausartungen bestehe, zu richten sei, um Abirrungen, Misbräuche, Krankhaftigkeiten u. s. w. zu beseitigen. In der katholischen Kirche aber darf nur das durch Leitung des h. Geistes immer wesentlich rein bleibende Kirchenregiement dieses reinigende Handeln förmlich ausüben, Bischöfe, Päpste, Concilien, und zwar jedes Glied des hierarchischen Regimentes nur so, wie es seiner höheren oder niedrigeren Stellung zukommt, so daß der niedriger Gestellte zwar seinem Oberen moralische Zumutungen machen darf, niemals aber ihn förmlich mit kirchlicher Autorität, so zu sagen kirchenrechtlich zu reinigen oder kirchliche Zucht auf ihn anzuwenden befugt ist. Wird das Concilium als oberste Macht anerkannt, so darf es Päpste maßregeln; ist der Papst die obere Macht, so darf er Concilien maßregeln. Daher hat das förmliche reinigende Handeln dort immer nur die Form der Disciplin oder Kirchenzucht. Weder darf der Priester auf seinen Bischof, noch dieser auf den Papst, ob es noch so nötig schiene, ein förmliches reinigendes Handeln richten, noch viel weniger ein Laie auf die Priesterschaft, da mit der ganzen förmlichen Kirchenregierung auch deren reinigender Teil den Laien vorenthalten ist. Das reinigende Handeln, von welchem, neben freiem moralischen Einwirken, hier die Rede ist, hat daher

immer nur die eine Form, ein Handeln zu sein, welches von oben herab aus dem Unwillen des kirchlichen Ganzen, somit seiner Stellvertreter und Regenten über Verderbnisse einzelner Glieder oder Teile hervorgeht. Die umgekehrte Form, daß auch von unten herauf aus dem Unwillen einzelner Kirchenglieder über Corruptionen im kirchlichen Ganzen ein förmliches reinigendes Handeln, wenn alle moralische Zumutung fruchtlos bleibt, hervorgehen dürfe und solle, ist in der römisch katholischen Kirche nicht nur unzulässig sondern geradezu verworfen und erscheint darum als Rebellion. Die Kirche stellt sich als ein wesentlich rechtsartiger Organismus dem Staat parallel und anerkennt keine wahrere Kirche über der empirisch gegebenen, somit auch kein höheres Recht von jener aus diese zu reinigen. Folgerichtig darf also Janssen die von Einzelnen, blosen Pfarrern, Mönchen und Laien ausgegangene förmliche Reinigung der Kirche nur als Revolution qualificiren, das edlere Wort Reformation aber desto eifriger anwenden auf reinigendes Handeln von Päpsten, Bischöfen, Aebten, durch welches bald da bald dort eingedrungene Misbräuche sei es in Klöstern und Orden, sei es in kirchlichen Einzelbehörden, sei es in den Sitten oder in der Lehre bekämpft werden. Da aber seit dem 16. Jahrhundert gerade das reinigende Handeln einzelner Glieder auf Corruptionen im kirchlichen Ganzen und im hierarchischen Regiment selbst sich vorzugsweise den Namen reformatorisches Handeln errungen hat, so wird es kleinlich, die Bezeichnung unsrer kirchlichen Umgestaltung als Reformation verwerfen zu wollen; gerade so kleinlich, wie wenn wir den gar nicht von Anfang an zugestandenen, allmälig aber aufgekommenen Sprachgebrauch, katholische Kirche von der römisch-päpstlichen zu gebrauchen, verwerfen wollten, etwa weil die orientalische und die protestantische doch auch zur allgemeinen Kirche gehören. Einfacher lassen wir es bewenden beim üblichen Sprechen von protestantischer oder evangelischer und von katholischer Kirche, statt gehässig mit Revolutionskirche und Papismus um uns zu

werfen. Lassen wir sie Katholische heißen, so dürfen sie uns Evangelische sein lassen, zumal dieser übliche Sprachgebrauch sehr treffend ausdrückt, daß beide Confessionen an der Idee der Allgemeinkirche und am Evangelium festhaltend, doch diese beiden in entgegengesetztem Maße betonen.

Hat sich ergeben, wie die ungleiche Beurteilung des Ablaßwesens mit der ungleichen Beurteilung des kirchlichen Gesamtzustandes und des Rechtes zu reformirendem Handeln zusammenhängt, so können wir nun erst die Ablaßpraxis, wie sie von der Reformation vorgefunden wurde, vollständig würdigen. Und gerade hier nötigt Janssen's Geschichtschreibung zum Wiedervorführen von Aergernissen, die man lieber nicht mehr erwähnen würde.

Daß die Ablässe besonders seit Beginn des 16. Jahrhunderts maßlos vermehrt und in ärgerlicher Praxis gehandhabt wurden, darf auch Janssen nicht unbedingt leugnen, denn die Tridentinensynode selbst mußte Sess. XXV. deren „Mäßigung verlangen, damit nicht die kirchliche Disciplin entnervt werde", mußte „eingeschlichene Misbräuche, durch welche die Häretiker veranlaßt worden seien, den Ablaß zu lästern, beseitigen, namentlich allen bösen Gewinn gänzlich abstellen und auch sonstigen Uebelständen, die aus Aberglauben, Unwissenheit, Unehrerbietigkeit u. s. w. entstanden sind, entgegengewirkt wünschen".

Ist, wie Möhler und Janssen sagen, die Reformation ein über die damalige Kirche verhängtes wolverdientes Gottesgericht gewesen, welches durch die Ausscheidung eines erheblichen Kirchenteils auf die katholische Kirche heilsam zurückgewirkt hat: so wird dieses Allgemeine ganz besonders anschaulich im Ablaßwesen sich bestätigen, dessen grobe Aergernisse aus der katholischen Kirche seither verschwunden sind, ein heilsames Ergebnis, das ohne die Reformation vielleicht niemals, jedenfalls erst viel später gereift wäre. Mag man die Reformation misbilligen, man dürfte gleichwol Gott dafür danken, daß er durch dieses Strafgericht die katho-

lische Kirche aus der ärgerlichen Ablaßpraxis heraus genötigt hat.

Dieser billigen Zumutung mag aber Janssen nicht recht genügen. In seiner Abwehr der protestantischen Kritiker gibt er diesen zu bedenken, teils daß sie fälschlich dem Ablaßspenden jener Zeit als Hauptmotiv die Geldgier unterschieben, teils daß sie ebenso grundlos meinen, man habe durch Ablaß Vergebung der Sünde oder gar Befreiung aus der Hölle und Höllenstrafen erwirken wollen, was eine Schmälerung der Verdienste Christi sei, teils daß sie meinen, die Kirche wolle mittelst Ablaß in den Zwischenort des Fegefeuers ihre Herrschaft ausdehnen. Prüfen wir diese Janssenschen Zurechtweisungen.

Unstreitig gibt es unter Protestanten übertriebene Meinungen betreffend die einstige Ablaßpraxis und die katholische Ablaßlehre. Wenn sie sich einbilden, der Ablaß solle aus der Hölle befreien, so irren sie gänzlich, denn soll er freilich bis in nachirdische Zustände der Abgeschiedenen befreiend oder doch erleichternd wirken, so doch nicht bis an den Ort der Verdammten, sondern nur bis ins Fegefeuer d. h. dahin wo die nach voller Ausläuterung sicher in die himmlische Seligkeit gelangenden Christenseelen durch Strafleiden geläutert werden, welche folglich nicht ewige, sondern nur zeitliche Sündenstrafen sind, da sie jedenfalls in irgend einer ob noch so entfernten Zukunft ihr Ende erreichen. Eben für diesen, wie für den irdischen Strafzustand sollte der Ablaß Abkürzung, Erleichterung oder volle Befreiung erwirken. Daß der Ablaß aus der Hölle befreie, ist also eine falsche Vorstellung, aber daß dieselbe leicht entstehen konnte, müssen wir doch der damaligen Art, wie der Ablaß übertrieben angepriesen wurde, mit schuldgeben.

Nehmen wir gleich die andere Meinung hinzu, als maße sich die Kirche ein Machtregiment wie auf Erden so auch im Fegefeuer an, d. h. als wirke sie selbst direct und unmittelbar durch Ablaß eine teilweise oder volle Befreiung

der Seelen aus ihren Läuterungsqualen. Auch diese bei Protestanten vorkommende Meinung ist nicht die kirchlich gewordene; man läßt vielmehr Gott das Regieren jener Seelen, für die Kirche aber prätendirt man blos einen indirecten Einfluß, durch Fürbitte Gott zur Gnade zu stimmen. Nur dürfen wir nicht übersehen, daß es katholische Theologen genug, ja auch Päpste gegeben hat, welche wirklich die Ausdehnung der Kirchengewalt auch ins Fegefeuer behauptet haben, so daß der kirchlich erteilte Ablaß selbst, auch neben der Fürbitte, Erleichterung der Fegefeuerqualen bewirke. Hottinger hist. eccles. VII. pg. 304 führt viele Zeugnisse an, daß die Frage, ob der Papst Seelen im Fegefeuer zu befreien die Macht habe, verneint wurde und von Anderen bejaht. Thomas Aq. sage: sunt de foro ecclesiae.

Beachten wir gleich auch das weitere Misverständnis, als werde im katholischen Ablaß Sünde und Schuld vergeben, da doch die correcte Lehre blos Sündenstrafen, und zwar nur die zeitlichen, welche in diesem Leben oder im Fegefeuer zu erdulden sind, durch den Ablaß beseitigen oder wenigstens erleichtern läßt. Nur wäre auch hier wieder zu beachten, daß es nicht an katholischen Theologen gefehlt hat, welche gerade das lehren und verfechten wollten, was nun als bloses Misverständnis die Protestanten belasten sollte. Ob endlich die Protestanten mit Unrecht das Verdienst Christi durch den Ablaß geschmälert glauben, wird später zu prüfen sein.

Daß Janssen kein Interesse hat, die den Protestanten vorgeworfenen Misdeutungen als von katholischen Lehrern wie von den Ablaßaustellern selbst veranlaßte wenigstens einigermaßen zu entschuldigen, ist begreiflich; hingegen läßt sich kaum begreifen, daß er den Vorwurf, es sei bei jenem Ablaß vor den Tagen der Reformation ganz wesentlich auf Geldeinnahme abgesehen gewesen, auch als eine irrige, fast verleumderische Misdeutung der Protestanten widerlegen will. Und soweit geht er doch in der Abwehr seiner

Kritiker, indem er es viel zu leicht nimmt mit der bösen Gewinnsucht, welche sogar vom Tridentinum ernstlich untersagt werden mußte. Freilich kann er fromme und correcte Aeußerungen mittelalterlicher Theologen über den Ablaßsegen citiren, kann erwähnen, wie die Ablaßbewilligung des Papstes und die erzbischöfliche Instruction für Tetzel's Ablaßausbieterei versicherten, daß vor allem die Ehre Gottes und das Heil der Gläubigen bezweckt sei; aber wie hätte denn schon anstandshalber anders geredet werden dürfen? Liest man in jenen Erlassen weiter, so zeigt sich bald genug, daß die nächsten Motive zu solch vermehrten Ablaßspendungen eben doch im Geldbedürfnis zu finden sind.

Nur meine man nicht, daß die allmälig herangewachsene Verwendung des Ablasses zur Geldeinnahme den Päpsten oder Bischöfen speciell schuldzugeben und etwa gar schon von Anfang an einem widerstrebenden Volke aufgeredet worden sei. Vielmehr ist durch lange Zeiträume die öffentliche Meinung einer Verwendung des Ablaßes zum Geldaufbringen für edle christliche, aber kostspielige Werke sehr zugeneigt gewesen, ganz besonders, wenn die Kosten aufzubringen waren für Krieg mit den Türken, für Kirchenbauten, für Loskauf christlicher Sclaven u. a. m. Denn es lag nahe, den mit Kirchenstrafen belegten und zu langer Bußzeit Verurteilten das gute Werk solcher Geldzahlung oder Almosen so anzurechnen, daß ihnen dagegen die Bußübungen verkürzt oder in leichtere umgewandelt wurden. Kurz es gab Perioden, in denen der Ablaß sozusagen unschuldig mit Geldeinnahme für die Kirche verbunden wurde. Da dieses sowol den Kirchenfürsten als dem Volke heilsam und ehrbar, ja löblich erschien, so haben wir, abgesehen von der Frage, ob der auch in göttlich verhängte Strafen übergreifende und ins Fegefeuer wirkende Ablaß eine irrende Entwicklung gewesen sei, keinen Grund die noch naive Praxis anzuklagen oder sie einer besonderen Sündhaftigkeit gerade nur der Päpste schuld zu geben. Darf man Vergnügungsfeste anordnen, um die zu

gewinnende Einnahme irgend einer Bedürftigkeit schenken zu können, so wird man vollends was ohnehin als ehrbar und rechtmäßig, ja als gutes Werk gilt, wie damals der Ablaß, auch im protestantischen Urteil nicht unbedingt verwerfen.

Je unverkümmerter dieses anerkannt wird, desto berechtigter bleibt der schärfste Tadel des im Anfang des 16. Jahrhunderts auf den Gipfel gesteigerten Misbrauchs. Hatte man reichen Ertrag vom Ablaß davongetragen, so war auch die kirchliche Speculation geweckt worden, welche immer schamloser das Ablaßausbieten als Mittel zum Gelderwerb ausbeutete, sowol für löbliche als auch für ganz andere Verwendung; eine Ablaßhandhabung, die geradezu ein allgemeines Aergernis gab nicht nur bei den Besseren in der Laienwelt, als deren Vertreter die Obrigkeiten wider dieses Unwesen sich beschwerten, sondern auch bei vielen Bischöfen und Pfarrern.

J. Heinrich Hottinger in seiner Historia ecclesiastica, welche mit gelehrtem Wissen geschrieben, schon wegen der Menge aufgenommener Actenstücke einen bleibenden Wert hat, zeigt sich gerade im Ablaßwesen so kundig, daß die protestantischen Kritiker Janssen's aus diesem obwol polemisch gehaltenen breit angelegten doch das Ablaßwesen durchaus correct wiedergebenden Werke die besten Waffen hätten entnehmen können, Actenstücke, die Janssen nicht wiedergab.

Da aber in Deutschland die gelehrten Arbeiten reformirter Schweizer und Franzosen, auch die schon der aufgenommenen Actenstücke wegen wertvollsten und gerade für Dogmengeschichtliches bedeutendsten wie die Schriften Hospinian's, Hottinger's, Daille's u. A., wenn nicht unbekannt, jedenfalls unbenutzt bleiben, so mag hier besonders für den Ablaßhandel die Arbeit Hottinger's verwertet werden, eines ganz außerordentlich begabten Theologen von ausgebreitetem Wissen, der am Tage vor seinem beabsichtigten Abgang nach Leiden, wohin er berufen war, zu großem Leid des gelehrten

In- und Auslandes am 5. Juni 1667 in der Limmat verunglückt ist. Vom Ablaß handelt besonders Tom. VII.

Durchaus richtig wird die katholische Lehre dargestellt, daß der vollkommene und unvollkommene Ablaß die zeitlichen Sündenstrafen, sowol die schon auf Erden als die nach dem Tode im Fegefeuer zu erduldenden ganz oder teilweise, auf bestimmte Zeitdauer oder für immer erlassen könne; ebenso daß dieser Ablaß nicht die Sünde selbst, noch die ewige Höllenstrafe wegnehme, vielmehr durchaus nur denen zu gut komme, die durchs Bußsacrament von Todsünde und Verdammnis absolvirt im Gnadenstand leben oder gestorben sind, so daß sie nur noch zeitliche Sündenstrafen zu büßen und zu fürchten haben, die freilich im Fegefeuer sehr qualvolle und sehr lange dauernde sein können. — Es versteht sich, daß der strenge Protestant schon diese correcte Ablaßlehre als schriftwidrige und spät aufgekommene durchaus verwirft und mit biblischen Gründen widerlegen will; daß er vollends die ausgeartete Ablaßpraxis, welche zunächst den Ausbruch der Reformation hervorgereizt und notwendig gemacht habe, als Simonie und abscheuliches Aergernis verurteilt. Nicht weniger greift er die mit dem Ablaß zusammenhangende Lehre an vom kirchlich verwalteten Schatz, der für die Erlösung nicht zur Verwendung gekommenen, also für andere Gnaden, wie namentlich für Nachlaß jener zeitlichen Sündenstrafen verwendbaren guten Werke Christi und der Heiligen, welche mehr geleistet hätten als für ihr eigenes und aller wahrhaft Gläubigen Seligwerden nötig sei. — Diese richtige Darstellung verbunden mit protestantischer Beurteilung geht durch alle Bände der Kirchengeschichte, besonders T. VI—VIII.

Was Möhler zugesteht, weist Hottinger ausführlich nach, daß der oben definirte Ablaß aus dem ursprünglich bloßen Nachlassen auferlegter Kirchenstrafen im Lauf der Zeiten hervorgegangen und erst spät das geworden, was katholische Lehrer als von altersher anerkannt behaupten,

vollends aber erst im Anfang des 16. Jahrhunderts geradezu als geldsüchtige Simonie zum abscheulichen Aergernis geworden sei, indem man Gnadengüter um Geld feilgeboten habe. Dabei wird gar nicht verschwiegen, daß auch dieser Gräuel aus fast unschuldigen Anfängen sich entwickelt habe.

Wenn Janssen im 14ten Brief seiner Broschüre S. 66 f. möglichst verneint, daß das Geldverlangen Hauptmotiv der Ablaßspenden geworden sei; wenn er aus Ablaßbullen oder Instructionen oder aus den Schriften mittelalterlich frommer Theologen hervorhebt, daß man vor allem die Ehre Gottes und das Heil der Christenheit im Auge behalten und die Einladungen zum „Almosen" immer mit der Erklärung verbunden habe, daß Armen, welche nicht zahlen können, der Ablaß ebenfalls erteilt werden soll gegen andere gute Werke, welche ihnen aufzuerlegen seien; wenn er S. 78 etwas zweideutig sagt, „eine Geldzahlung für Sündenvergebung habe in der Kirche nie stattgefunden", was nur ungefähr wahr ist, während der mit Geldzahlung verbundene Ablaß eine Vergebung von Sünde zusicherte, ohne die Janssen'sche Erläuterung beizufügen, daß hier das Wort Sünde im Sinn von Sündenstrafe zu verstehen sei und zwar blos der zeitlichen: so läßt sich diese Verteidigung nicht leicht besser beleuchten als durch Hottinger's beigebrachte Quellen und Tatsachen selbst, bei denen wir von seinem persönlichen Reflectiren und polemischen Urteilen ganz ebenso absehen können, wie Janssen in seinem Geschichtswerk das eigene Urteilen nicht geltend machen will.

Hottinger T. VII. 30 kennt den Ablaß in der Reformationszeit so sehr als ein Mittel zum Geldsammeln, daß er geradezu die Abläße einteilt in verschiedene Arten je nach dem Verwendungszweck des gesammelten Geldes oder Almosens. „Es gebe militärische, architectonische, oeconomische und theologische Abläße", je nachdem ein Subsidium gesucht wurde für Krieg z. B. wider die Türken, für kirchliche Bauten wie die Peterskirche, für Herstellung ver-

kommener Oeconomien z. B. der römischen Curie oder eines bischöflichen Amtes wie des Erzbischofs Albrecht von Mainz, oder eines Klosters, endlich auch für Durchführung neuer kirchlicher Decrete. Bis gegen die Reformationszeit hin seien dergleichen Bedürfnisse fast immer auch durch reichliche Ablaßausbietungen befriedigt worden. Für jede dieser Ablaßarten bringt Hottinger Actenstücke bei, die als selbstverständlich sich offen mit solchem Bedürfnis begründen, wobei Gottes Ehre und der Christenheit Heil, die freilich für alles Kirchliche immer gleich beabsichtet sein müssen, natürlich mit genannt wurden. Wenn wesentlich dieses letztere durch Ablässe zu fördern wäre, so mußte man entweder continuirlich Ablaß spenden, oder wenn periodisch, dann allemal veranlaßt durch besonders auffallende religiös-sittliche Mängel. Nun aber zeigt vielmehr jene später wuchernde Ablaßpraxis, daß allemal ein Geldbedürfnis für ob noch so löbliche Zwecke sich als Beweggrund des Ablaßanbietens in dem Grade offen ausspricht, als der Verwendungszweck löblich erscheint und auf allgemeine Zustimmung zu rechnen hofft, während selbstverständlich eine Verwendung teilweise für nicht wol aussprechbare Zwecke durch desto stärkeres Aussprechen der allgemein frommen Segnungen beschönigt wird.

Die militärischen Ablässe sind leicht nachzuweisen, da seit den Kreuzzügen die Kriegsführung gegen Ketzer und Ungläubige, sogar gegen gebannte Kaiser[1]) als ein Sünden und Strafe sühnendes Mittel betrachtet wurde. Hottinger S. 33. erwähnt die Ablässe, welche für heilige Kriege der deutschen Ordensritter in Preußen, sowie für Türkenkriege bewilligt wurden, indem sowol den persönlich an diesen Kriegen Teilnehmenden als auch den durch Geld sie Fördernden reicher Ablaß gespendet wurde. Er druckt ein Actenstück ab, laut welchem Papst Julius II. für west- und norddeutsche Bistümer Allen, welche zum Krieg wider die ruthenischen Häre-

[1]) Bei Gieseler K. Gesch. II. 3. S. 217.

tiker hülfreiche Hand bieten, für sich und ihre Verstorbenen auf drei Jahre außer vollstem Ablaß der Sünden auch das Teilbekommen an allen kirchlichen Gnaden und guten Werken, sonst nur beim Jubelfest gespendet, zugesichert wird. Ueberdies ist auf dieselben drei Jahre bewilligt, sich einen Beichtvater zu wählen, der auch in Fällen, die dem Papst reservirt sind (ausgenommen einige der Papstherrschaft selbst schädliche Handlungen und Häresie) absolviren und ihre Gelübde in andere fromme Werke umwandeln könne. Dieses alles wird durch den Zürcher Chorherrn Utinger einem genannten Züricherischen Ehepar zugesichert, „weil dasselbe aus seinem Vermögen zum obgenannten Werke beigetragen".

Ablaß für Beteiligung am Krieg wider die Türken erwähnt Hottinger pg. 38 und gibt als Beispiel den von Sixtus IV. 1481 bewilligten Ablaß, der speciell einem Züricher für gespendete Unterstützung dieses Krieges erteilt wurde mit der Vergünstigung „sich einen geeigneten und discreten Beichtvater auszuwählen, der für deine Verbrechen, Ausschweifungen, Vergehungen, ob sie noch so schwer und enorm seien, auch in Fällen, die dem Papste reservirt sind, (sobald sie nur nicht wider hierarchische Interessen verstoßen) die nötige Absolution erteile und heilsame Pönitenz auferlege und dir alle deine Sünden, die du bereut und gebeichtet hast, nebst jeder Art von Ablaß bewillige kraft apostolischer Autorität." —

Ebenso gibt Hottinger pg. 41 f. ein Actenstück vom Jahre 1489, laut welchem ein päpstlicher Legat auf Autorität Innocenz VIII. für Deutschland und die nordischen Länder allen Gläubigen beider Geschlechter, welche für den Schutz des orthodoxen Glaubens wider die Türken hülfreiche Hand bieten, zu allen, sonst nur im Jubeljahr persönlich durch Besuch der Kirchen in Rom zu erlangenden Gnaden, die Vergünstigung bewilligt wird, sich einen Beichtvater zu wählen, der sie lossspreche von allen ihren Sünden, Verbrechen u. s. w. die dem heiligen Stul reservirt sind, und vollen Nachlaß aller Sünden erteile. Auch bewilligt er ihnen für sich und für ihre in der

Liebe hingeschiedenen Eltern und Woltäter Anteil an allen Gebeten, Fürbitten, Messen, Almosen, Fasten, Predigten und übrigen geistlichen Gütern. Alles dieses wird wiederum einem mit Namen angeführten Zürcherischen Ehepar besonders applicirt.

An diesen militärischen Ablaß reiht Hottinger den architectonischen, welcher bewilligt wurde, um kirchliche Bauten zu erleichtern, folglich durch ein Geldbedürfnis veranlaßt war, und gibt als Beispiel einen von Sixtus IV. der Stadt Zürich für nötige Kirchenbauten (pg. 55) 1479 erteilten „fünfjährigen Ablaß gleichen Wertes mit dem Jubelablaß zu Rom". „Weil die kirchlichen Einkünfte nicht ausreichen für Vollendung, Herstellung und Erhaltung dortiger Kirchen, so haben wir auf dringende Bitten, um das hülfreiche Zuströmen Vieler zu diesen Kirchen zu fördern, verordnet, daß Alle und Jede beiderlei Geschlechtes, welche diese Kirchen — besuchen und für deren Vollendung und Herstellung so viel beitragen als ihr Gewissen oder ihr Beichtvater ihrem Vermögen gemäß anbefiehlt, soviel als ihr Lebensunterhalt während einer Woche bedarf, daß diese Personen die im vergangenen Jubelfest den die Kirchen in Rom besuchenden bewilligten Ablässe und Vergebung aller Sünden erlangen. — — Wer durch Krankheit verhindert wäre, in diesen Kirchen den Ablaß zu holen, aber seinen Beitrag gibt gemäß seinem Vermögen, dem schenken wir den Ablaß, wie wenn er diese Kirchen besucht hätte." —

Auch für eine Kapelle zu Pflasterbach im Zürcherischen Gebiete pg. 64. f. haben einige Cardinäle 1515 einen Ablaß bewilligt „denen die devot bestimmte Besuche dort abstatten und hülfreiche Hand bieten für den Bau, die Bücher, Kelche, Leuchter und Ornamente, daß verbrecherische Sünden bei auferlegter Pönitenz erlassen seien". — In gleicher Weise sind auch andere Kirchen durch solche Ablässe erleichtert worden, wie z. B. das öconomisch heruntergekommene Klösterlein pg. 108 auf dem Zürichberge für Hottinger ein Beispiel

ist derjenigen Ablässe, welche er ökonomische nennt, weil sie nicht für Bauzwecke, sondern für ökonomische Aufhülfe überhaupt bestimmt waren.

Der Begriff des Ablasses ist hier noch ein unbestimmter ohne klare Unterscheidung von Sündenvergebung im Beichtsacrament. Es handelt sich mehr um gesteigertes Gnadespenden überhaupt, daher sogar das Beichtsacrament erleichtert wird, teils durch das Wählendürfen eines discreten, milderen Beichtvaters, teils durch die Vergünstigung, auch in reservirten Fällen zu absolviren, somit von enormen Sünden, merkwürdigerweise sorgfältig ausgenommen die gegen die Hierarchie, namentlich gegen die Papstmacht verübten Vergehen, für welche die mildere Behandlung nicht gelten soll.

Vergleicht man mit den Zürcherischen Abläßen auch die für Bern bewilligten wie das Bernersche Mausoleum sie aufführt, so mag ein Hauptbeispiel genügen. Als in Bern das Münster in langem Zeitraum gebaut wurde seit 1421, wußte man nicht ohne erhebliche Spesen Ablaß auszuwirken schon von Papst Martin V., der mit großem Gefolge in Bern glänzend war bewirtet worden, ebenso noch 1476 von Sixtus IV. für Vollendung des Baues. Der Ablaß wurde mit großem Gepränge verwertet. Eine Menge herbeigeladener Geistlicher unterstützte die städtischen. Mit allen Glocken wurde das Fest eingeläutet und acht Tage später ausgeläutet; tägliche Umzüge und Predigten des Morgens und Abends so wie das Vorlesen der päpstlichen Bulle waren bestimmt, die Menge zur Hauptsache geneigt zu machen. Von früh bis spät hörten achtzig Geistliche die Beichten ab, welche dem Ablaß vorhergehen sollen, konnten aber so wenig ausreichen, daß man bekannt machen mußte, es seien nur die größeren Sünden zu beichten. Für den Ablaß war zu zahlen „so viel jeder wöchentlich auf seinen Unterhalt verwende". Das Eingenommene diente zur Erhaltung der vielen gastlich zu ehrenden Geistlichen, dann für den Münster-

bau nach Abzug eines dem Papste zu sendenden Teils, den er, wie man sagte, zum Türkenkrieg brauche. Wer nicht zahlen konnte, wurde aufgeschrieben behufs späterer Zahlung. — Diese Abläße waren noch naive, indem gar nicht verhehlt wird, daß es um Geld für den Kirchenbau zu tun sei, also um Beitrag zu einem guten Werk, daher man solche Abläße von der Hierarchie dringend zu erflehen pflegte. Den Armen wurde die Zahlung zwar nicht erlassen aber doch gestundet.

Sollten die Abläße einzelnen Gemeinden oder Klöstern aufhelfen, warum denn nicht auch der Curie und dem päpstlichen Stul selbst, wenn Mittel aufzubringen waren sei es für heiligen Krieg sei es für den Bau der Petruskirche? Ohne Zweifel konnte der Geld bringende Ablaß für solchen Zweck sowol der Curie als der Einwohnerschaft Roms so löblich erscheinen wie den Städten oder Klöstern, die in dieser Einnahmsquelle gar nichts Tadelnswertes erblickten. Aber wie nahe lag nun der Uebergang zu eigennütziger Speculation und Ausbeutung, besonders wenn man zu Rom anfing, weit weniger jene auswärtigen Geldbedürfnisse als vielmehr die der Curie selbst bei zerrütteter Oeconomie neben dem Peterspfennig auch durch Ablaß zu befriedigen.

Da in Rom das Jahr 1300 als Jubeljahr gefeiert wurde, und Bonifacius VIII. vollkommensten Ablaß aller Sünden für die unter bußfertiger Beichte die Kirchen der Apostel Besuchenden darbot, in der Meinung, daß alle 100 Jahre die Wiederholung stattfinde, gereichte diese Einrichtung zu so großem Vorteil für die Stadt und die Curie, daß Clemens VI. schon für 1350 die Jubelfeier samt dem Ablaß wieder anzuordnen bewogen wurde, ein neuer Gewinn für Rom, aber nicht für alle Pilger eine Förderung der Sittlichkeit. Dann setzte Urban VI. diese vorteilhafte Feier auf je das 33. Jahr fest, Bonifacius IX. fügte noch ein Nachjubeljahr hinzu für entferntere Städte und fing an, Ablaßverkäufer auszusenden, welche gegen Zahlung dessen, was

die Pilgerreise nach Rom gekostet hätte, vollkommenen Ablaß gewähren. Paul II. bestimmte endlich die Jubelfeier auf alle 25 Jahre und bevollmächtigte auch auswärtige Kirchen den Ablaß an diejenigen zu spenden, welche nicht nach Rom pilgern könnten, wovon aber der Ertrag wesentlich an die päpstliche Kammer abzugeben sei.

So steigerte sich vor der Reformation das Gewinn bringende Ablaßspenden bis endlich das — man kann es nicht anders nennen — ärgerlichste Hausiren mit Ablaßzetteln den Gipfel des Missbrauchs erreichte.

Wenn dieses Tatsache ist, so begreift man das Aergernis, welches dadurch gegeben wurde für Ernstere und Nachdenkende in der Christenheit; und nun mußte auch die urteilende Reflexion entstehen, teils das verwerfende Urteil, welches zur Reformation hindrängt, sobald man an der Abstellung solcher Aergernisse durch das bestehende Kirchenregiment verzweifeln mußte, teils aber das verteidigende Urteil sowol derer, die ihren Vorteil bei dieser Ablaßpraxis festhalten wollten, als auch derer, die auf eine kirchenregimentliche Remedur noch hoffen konnten; denn unstreitig gab es auf beiden Seiten bessere und schlechtere Personen sowol unter Geistlichen als Laien. Daß bei der Reformation die katholischen Gegner noch sehr bescheiden das Recht des Ablasses verfochten, dann aber später erst den Mut fanden, ihn für biblisch begründet auszugeben, hat Hottinger mit Belegen nachgewiesen.

Verteidigt nun Janssen im wesentlichen die damalige Ablaßpraxis ziemlich in derselben Weise wie die alten Polemiker, so mag ihm als tüchtiger Repräsentant des entgegengesetzten Urteilens unser Hottinger gegenüber gestellt werden, welcher so gut als der andere in voller Aufrichtigkeit geschrieben hat, beide auf Tatsachen aus den Quellen geschöpft ausgehend, freilich der eine ebenso offen sein persönliches Urteil gleich in die Geschichte selbst einmischend, als der andere es absichtlich zurückhält und erst später in verteidigen-

der Schrift dann zum Ausdruck bringt. Man muß jene grellen Uebelstände, da sie nun geleugnet oder vertuscht werden, unserem Zeitalter wieder vor Augen stellen. Janssen weist vor allem die von Kawerau erhobene Anklage zurück, daß die Ablaßausbietungen geradezu endlich vom Geldinteresse ausgegangen seien; denn S. 78 „eine Geldzahlung für Sündenvergebung habe in der Kirche nie stattgefunden". So gerne wir dieses zugeben, wenn von der Sündenabsolution im Sacrament der Buße die Rede wäre, an welche übrigens doch die Gewinnsucht der Beichtbriefe sich herangedrängt hat, so ist nur um so leichter nachzuweisen, daß die böse Gewinnsucht, sogar von der Tridentinersynode dann nicht geleugnet, im Ablaßspenden gewuchert hat. Darf man freilich im Ablaß genau genommen nur das Nachlassen zeitlicher Sündenstrafen namentlich der im Fegefeuer zu erduldenden, ausspenden: so war doch bei diesem Handel so allgemein von Vergebung der Sünden die Rede, daß die correcte Auslegung Janssen's, man meine nur Erlaß der Sündenstrafen und zwar nur der zeitlichen, gar nicht immer beigefügt und darum die Meinung begünstigt wurde, es sei eben doch auch volle Sündenvergebung im Ablaß zugesichert. Das Volk konnte überhaupt unter Vergebung der Sünden sich schwer etwas anderes denken als eben daß für die Sünden die Strafe wegfalle, das Strafgericht aufgehoben sei und die Schuld nicht mehr angerechnet werde; wie ja auch im Bußsacrament Todsünde samt ewiger oder Todstrafe in und mit einander erlassen werden, und die Erklärung höchst sonderbar wäre, daß allfällig diese Verdammnisstrafe nach vergebener Todsünde nicht notwendig mit erlassen sei. Sollte denn im Ablaß die zeitliche Sündenstrafe aufgehoben sein, nicht aber auch die zeitliche Sündenschuld selbst? Kurz es ist Tatsache, daß sehr Viele die im Ablaß zugesicherte Sündenvergebung eben im nächsten Sinn des Wortes verstanden haben, und daß die Instruction an Ablaßausbieter und vollends diese Austeiler gar kein Interesse kundgeben, den Ablaß ausdrück-

lich als beschränkt auf's Nachlassen blos zeitlicher Sündenstrafen darzustellen. Wenn ein Geldbedürfnis möglichst stark zu befriedigen war, so galt es einfach, das Auszubietende recht wertvoll darzustellen, so weit man es irgend treiben konnte. Daß der Papst und etwa auch noch der für Deutschland mit dem Ablaßausteilen beauftragte Erzbischof von Mainz gewisse Schranken innehalten mußte, mit welchen dann die Untercommissäre wie Tetzel es nicht mehr genau nahmen, verdient doch kein besonders Lob, wie Janssen es geltend macht. Man durfte unmöglich geradezu und unbedingt sagen, es sei durch Geldbedürfnis dieser Ablaß veranlaßt, obgleich wir wissen, daß Leo X. zumal für den Bau der Prachtkirche sehr geldbedürftig und Albrecht von Mainz außer Stand war, die Summe für seine Ernennung zum Erzbischof nach Rom zu zahlen, so daß er ohnehin an das Haus Fugger verschuldet, eben durch Ablaßeinnahme zahlungsfähiger werden sollte. Denn das waren die Umstände, unter denen jener deutsche Ablaß ausgeboten wurde.

Janssen nun, zugebend „daß Almosen verlangt wurde, zum Bau der Peterskirche", will das Geldinteresse zur Nebensache machen und beruft sich darauf, daß auch Zahlungsunfähigen die Ablaßgnade nicht vorenthalten wurde. „Die Instruction selbst sage, der Ablaßspender solle Niemand ohne diese Gnade entlassen, denn es werde hier nicht weniger das Heil der Gläubigen als der Nutzen des Kirchenbaues gesucht. Die kein Geld haben, sollen ihren Beitrag durch Gebet und Fasten ersetzen. So die Frauen ohne eigenes Vermögen oder wenn der Mann ihnen das Zahlen nicht zuläßt; so die Söhne, welche unter väterlicher Gewalt stehen, so die Armen, welche weder selbst etwas geben noch von Anderen es erlangen können. Allen diesen sei der Ablaß zu geben ohne Geldbeitrag, denn das Himmelreich solle den Reichen nicht mehr als den Armen offen stehen. So wenig also sei es bei dem Handel in erster Linie auf Geld abgesehen gewesen."

Ohne Zweifel hat aber Janssen hier Erhebliches über-

sehen. Es zeigt sich eben doch klar genug, und bei anderen Ablaßausbietungen noch klarer, daß man den Ablaß vorerst allen Zahlungsfähigen spenden und so viele wie möglich zahlungsfähig machen wollte, so daß man die Armen zunächst dazu anhielt, etwas von Reicheren zu erbetteln, und erst wo durchaus nichts zu finden war, den Ablaß den Aermsten doch nicht versagen durfte. Daran ist schwerlich viel zu loben. Sehen wir doch beim Ablaß für den Münsterbau in Bern 1476, daß den Armen ausdrücklich zugemutet wurde, von Anderen etwas zu erbetteln, und wenn auch so nichts herauskam, man sie für spätere Zahlung aufschreiben ließ. Hottinger VII. pg. 535.

Es läßt sich nicht leugnen, daß die Ablaßpraxis eine scandalöse Ausbeutung des Volkes geworden war, so daß Hottinger mit Recht urteilt: permittebant pauperibus istas (indulgentias) gratis dari sed ita ut primum undecunque pecuniam corradere tentarent a bonis fautoribus. Im Anfang des 16. Jahrhunderts sei das Ablaßverkaufen auf den Gipfel der Schamlosigkeit gestiegen, so daß man nicht mehr nur in Rom beim Jubelfest Ablaß holen konnte, sondern derselbe, zuerst im Jubeljahr, dann auch sonst, durch Hausiren über die Alpen den Leuten ins Haus gebracht wurde. Der nicht eben musterhafte Alexander VI. habe 1500 die Gnaden des Jubeljahres den Abwesenden Stadt- und Dorfweise verkauft als gleich wirksame, wie wenn man nach Rom gepilgert wäre. Die so gewonnene große Summe habe dann Leo X. vermocht, 1515 und 1516 das gewinnreiche Geschäft zu wiederholen, nicht mehr sich bindend an ein Jubeljahr, unter dem Verwand des Baues der Peterskirche.

Hottinger erzählt dann die näheren Umstände des deutschen Ablasses, daß der Ertrag zur Hälfte dem mit der Ausführung betrauten Erzbischof Albrecht von Mainz, zur Hälfte dem Papst direct zufließen sollte, ersterem damit er seine Schuld nach Rom und sonstige Schulden an die Fugger zahlen könne. Diesem sei der Dominicaner Tetzel zwei-

deutigen Rufes als die im Ablaßausbieten bewährte Person erschienen, geeignet auch jetzt erfolgreich das Geschäft zu betreiben. VI. pg. 189.

Noch mehr zeigt sich das dem damaligen Ablaß zu Grund liegende Geldbedürfnis, wenn wir beachten, daß mit der Ablaßgnade noch andere Gnaden des Papstes zugleich ausgeboten wurden, sodaß von vier Hauptgnaden (principales gratiae) die Rede war.

Ueber diese vier Gnaden erteilt Janssen an Kawerau einige Belehrungen, teilweise mit Grund. Wir können auch darüber wieder unsern Hottinger vergleichen, der sehr correct diese vier Gnaden darstellt. Die vier Gnaden lassen sich, scheint es uns, in zwei zusammenfassen, indem die erste: persönlicher Ablaß für zeitliche Sündenstrafen, und die vierte: Ablaß für Seelen unserer Verwandten im Fegefeuer, beide eben Ablaßgnade sind. Die zweite und dritte wurden zwischen jene beiden eingereiht, so daß das Ganze wie etwas Zusammengehöriges im Ablaßausbieten enthalten war. Die zweite ist ein erwerbbarer Beichtbrief Confessionale, mit welchem man zugleich als dritte Gnade Anteil bekommt an allen frommen Leistungen der Kirche; beide gehören ebenfalls zusammen. Hier hätte Kawerau allerdings geirrt, wenn er sich daran stößt, daß blos die erste Gnade, persönlicher Ablaß, an die Bedingung der Buße gebunden, die drei andern Gnaden aber ausdrücklich von dieser Bedingung frei erklärt seien; das richtige wäre schon bei Hottinger zu finden.

Hören wir Janssen S. 69: „Durch die päpstliche Bulle werden vier principielle Gnaden bewilligt, von denen jede ohne die anderen erlangt werden kann. (Die dritte doch wol nicht ohne die zweite!) Die erste (der persönliche Ablaß) sei voller Erlaß aller Sünden, für den sündhaften Menschen die allergrößte Woltat, zumal damit auch die einst im Fegefeuer zu büßenden Strafen vollständig erlassen werden. Bei dieser Vergebung aller Sünden sei aber gar nicht, wie

Kawerau meint, Alles dem Ablaß zugeschrieben, sondern das wolle sagen: die Vergebung der Sündenschuld nämlich durchs Bußsacrament werde erst ganz vollständig durch den Nachlaß aller Strafen im Fegefeuer. Denn remissio peccatorum heiße im kirchlichen Sprachgebrauch sehr oft nur Erlaß der Sündenstrafen."

Indem letzteres nicht zu bezweifeln ist, wiederholen wir doch, daß diese Auslegung den Leuten eben nicht mitgegeben wurde, und überdies wäre es eine grundlose Anmaßung, wenn der Papst in Ablaßbullen die Sündenabsolution des Bußsacramentes unter die päpstlich zu bewilligenden Gnaden gerechnet hätte. Er scheint sehr künstlich, die vom Ablaß ausgesagte plenaria remissio omnium peccatorum so zu deuten, als werde die Sündenvergebung des Bußsacramentes erst durch den Ablaß als Beseitigung auch noch aller zeitlichen Sündenstrafen eine vollkommene. Das wäre freilich die correcte Lehre, denn da das Bußsacrament nur die Todsünden und die ewigen Höllenstrafen vergibt und beseitigt, zeitliche Strafen auf Erden und im Fegefeuer aber nicht: so würde allerdings die Vollständigkeit der Gnade erst im Ablaß erreicht, der was von der Sacramentsgnade nicht vergeben ist, auch noch nachließe. Aber dieser Gedanke liegt jedenfalls nicht klar vor, so daß alles Volk ihn verstehen könnte. Wenn in einer Ablaßbulle plenaria remissio omnium peccatorum bedeuten soll den zur im Bußsacrament vergebenen Sündenschuld und ewigen Strafe hinzukommenden Ablaß auch aller zeitlichen Sündenstrafen, so hat man auf einen Scharfsinn des Auslegens gerechnet, der sich zwar bei Janssen, schwerlich aber beim Christenvolk voraussetzen läßt.

Diese erste principalis gratia der Ablaßinstruction des Erzbischofs Albrecht hat auch Hottinger VII. pg. 533 citirt samt den Predigten der Ablaßcommissäre, „daß der Ablaßbrief zuverlässig das Heil garantire, und daß das aufgeflanzte päpstliche Kreuz so wirksam sei wie das Kreuz Christi. Darum lege (deine Gabe) ein." Dann bemerkt er, „die vielen

nach Rom verlangten Geldspenden hätten durch dieses Hausiren mit Ablaß bei allen Verständigen den größten Unwillen erregt. Sage doch die Instruction geradezu, „der Papst habe Gewalt über das Fegefeuer, durch Ablaß die Seelen zu befreien, und der Ablaßbrief leiste dieses sicher und vollkommen für den, welcher ihn erwirbt." Man frage, wozu denn die Sterbesacramente noch nötig wären, wenn der mit Ablaß versehene sterbend sofort in den Himmel eingeht?

Indes Janssen findet S. 71: „Die Ablaßbulle Leo's X. von 1517 hebe allen Zweifel. Der Papst, heiße es darin, hat als Statthalter Christi die Macht der Schlüssel, sowol die Schuld hinwegzunehmen als auch die durch Sünden verdiente Strafe, jene vermittelst des Bußsacramentes, die zeitliche Sündenstrafe vermittelst des Ablasses." — Aber gehört denn wirklich das erstere zu den päpstlichen Vollmachten, oder ist es nicht ein Uebergriff, das Sacrament wie eine päpstliche Gnadenbewilligung neben die des Ablasses zu stellen? Allerdings soll der Ablaß das Absolvirtsein von Todsünde und ewiger Strafe durch das Bußsacrament voraussetzen und nur denen helfen, welche in der Gnade stehen oder in der Liebe gestorben sind; aber gerade damit alles Volk den Ablaß um so begieriger erwerbe, ließ man schon den bloßen Vorsatz des Beichtens gelten und stellt das Beichtsacrament mitten in die Ablaßbewilligung hinein, als wäre der Ablaßerwerber, wenn er nachher zur Beichte geht, der Absolution gänzlich sicher.

Ohne Zweifel um die Begier nach Ablaß noch mehr zu steigern, sind der ersten Gnade, daß jeder für seine Person ihn erwerben kann, noch drei andere Hauptgnaden beigegeben, die zweite das Ausbieten des sogenannten Beichtbriefes, mit der Anpreisung dieses confessionale als „plenum maximis, relevantissimis et prius inauditis facultatibus", wie es in der Ablaßinstruction heißt, und ganz geeignet ist, die Begierde nach so unerhörter Woltat, für welche aber erheblich mehr als für den Ablaßzettel zu entrichten

war, recht aufzureizen, ohne daß auch diese Gnade den Armen zuletzt umsonst gegeben wurde.

Hat Kawerau dieses päpstliche Geschäft nicht in Allem ganz richtig gedeutet, so mag Janssen ihm genauer erklären was Hottinger sehr wol kannte, wenn er berichtet: „Beichtbriefe seien die Bewilligung, sich einen Beichtvater zu erwählen, der bevollmächtigt wird, auch in sonst dem Papst reservirten schweren Fällen die Absolution zu erteilen.“ Der Sünder kann also teils einen milden Beichtvater auswählen, teils von diesem, statt nach Rom reisen zu müssen, auch in reservirten Fällen freigesprochen werden. Auch diese Woltat, sonst persönlich oder durch Bittschreiben in Rom zu holen, wird den Leuten nun in ihrer Heimat ausgeboten. Die Formulare dieser Beichtbriefe zählen arge Sünden auf, welche vergeben werden für den oder die Besitzer und in der Regel auch für Eltern und Angehörige.

Sollte nun wirklich der Papst weniger aus Geldbedürfnis als aus Eifer für das Seelenheil den früher nur in Rom zu holenden Ablaß samt der für besonders schwere Sünden nur beim Papst in Rom zu erlangenden Absolution nunmehr den Leuten in ihrer Heimat angeboten haben, oder muß es nicht das Geldbedürfnis gewesen sein, welches zu diesem Ausbieten des Ablasses samt Beichtbriefen die nächste Veranlassung war? Wenn Janssen selbst die Reformation als ein von der Kirche verschuldetes Gottesgericht ansieht, wie kann er denn die Sünden der Päpste gerade da in Abrede stellen oder wenigstens erheblich mindern wollen, wo die Ausschreitungen den Ausbruch dieses Gerichtes veranlaßt haben, und statt eines gerechten Urteils S. 79 die Entschuldigung vorbringen, als seien die Misbräuche beim Ablaß blos dadurch zu erklären, daß wie Alles so auch diese Sache von den Menschen, besonders von den ausgesandten Ablaßcommissären (oder geistlichen commis voyageurs) unvollkommen ausgeführt worden? wie kann er sogar einen Tetzel als mit ganz löblichen Instructionen versehenen und so ziemlich

diesen gemäß handelnden Sendling darstellen, so daß nur Luther was durchaus in der Ordnung war, auf unverzeihliche Weise misverstanden und misdeutet habe? S. 75.

Ueber die dem Ablaß beigegebenen Beichtbriefe sagt Janssen kein tadelndes Wort und rügt vielmehr nur die von Kawerau erhobenen Bedenken. „Daß für den Erwerb eines Beichtbriefes zwar Geld, nicht aber Reue oder vielmehr Beichte verlangt werde, sei ja selbstverständlich, da niemand beichten wird zum Zweck einen solchen Beichtbrief zu erwerben. Ebensowenig begründet sei das andere Bedenken, als führe dieses Spenden von Beichtbriefen zu Exemtionen von der geordneten Seelsorge des Pfarramtes. Denn der Beichtbrief gebe ja dem Pfarrer (?) nur die Competenz, auch von den Reservatfällen loszusprechen, und ohnehin schon dürfe jeder Katholik seinen Beichtvater wählen, sei es seinen Pfarrer, sei es einen anderen bevollmächtigten Priester“ (S. 75). — Wir fragen aber doch, aus welcher Absicht denn in den Beichtbriefen das Selbstverständliche wie eine besondere Vergünstigung hervorgehoben wird, ob nicht die Bewilligung, sich einen „geeigneten“ Beichtvater zu wählen, doch sehr leicht vom Pfarrer zu einem Anderen leite? Ohne Zweifel sollte zum Kauf des Beichtbriefes auch dadurch ermuntert werden, daß ein als besonders mild bekannter erwählt werden könne, und aus eben demselben Interesse hebt man das andere „Selbstverständliche“ hervor, daß zum Erwerb des Beichtbriefes Buße nicht nötig sei, was ja gar nicht blos vom Beichten, sondern auch mit Luther von der Reue verstanden werden konnte. Wenn Luther sich daran stieß, daß für Erlangung der Beichtbriefe die Reue als nicht erforderlich erwähnt wurde, so zeigt sich eben doch, wie dieses Ineinanderschieben von vier Gnaden in die Ablaßausbietung auch verständige Priester, wie viel mehr denn Laien, irre leiten konnte und fast mußte. Kawerau hat also doch, ob immerhin nicht correct ausgedrückt, begründete Ausstellungen vorgebracht.

Durchaus correct sehen wir diese Misbräuche der mit dem Ablaß verbundenen, aber erheblich teureren Beichtbriefe bei Hottinger VII. pg. 111 f. erklärt: „Die Pilgerfahrt nach Rom zu ersparen, hat der Papst die in Rom zu holenden Indulgenzen auch nach auswärts ausgeboten. Unter den vielen, anfänglich nur auf devote Bitten hin erteilten Gnaden, liege ihm ein Diplom vor, das dem Stift Großmünster in Zürich von Sixtus IV. im Jahr 1479 ausgestellt, (pg. 55 abgedruckt) die Mittel für Kirchenbauten gewähren will. „Der Papst bewillige diese Gnaden, durch welche viel Volk herbeigezogen und zu Spenden vermocht werde, sowol den Ablaß und Sündenvergebung zu erlangen als auch in der Beichte die Absolution von schwereren, sonst dem Papst reservirten Fällen, damit dort während bestimmter Tage zu haben sei was in Rom selbst den Hinpilgernden gewährt werde. Auch wird denen, welche nach Zürich zu pilgern verhindert sind, dieselbe Gnade bewilligt, sofern sie soviel ihre Devotion sie heißt oder der Beichtvater ihnen anrät, an jene Kirche einsenden."

Der Beichtbrief, sagt Hottinger pg. 112, vom Papst oder seinen Legaten bewilligt, später aufgekommen als der Ablaß, wie Chemnitz Examen Concilii Tridentini sage, ein Kunststück teureren Preises, um den Ablaßertrag zu mehren, helfe zur Absolution auch in reservirten Fällen. Im Ablaß, vollkommnem und unvollkommnem werde die Dauer der Ausbietung vom Papste bestimmt; ebenso werden in den Beichtbriefen die freizugebenden reservirten Fälle nicht immer gleich ausgedehnt, richten sich vielmehr nach den Bedürfnissen und Wünschen der Bittsteller. Diese Documente seien weniger zahlreich noch aufzufinden als die Ablaßbriefe, daher pg. 114 f. blos zwei abgedruckt werden. — Es zeigt sich in denselben eine weitläufige Form und Detaillirung, ein weit gediehenes Umsetzen sittlich frommer Lehren in kirchenrechtlich veräußerlichte Satzungen; dabei eine ängstliche Sorgfalt, die erbetenen Gnadenprivilegien gegen alle möglichen Inhibitionen oder

späteren Rückruf sicher zu stellen. In einem Document flehen Herren aus Zürich, für ihr und der Ihrigen Heil besorgt, „den glückseligsten heiligen Vater an, ihnen allen und jedem die besondere Gnade zu bewilligen, daß ein geeigneter Beichtvater, frei von ihnen gewählt, sie von allen bereuten und gebeichteten Sünden absolviren dürfe, auch in Fällen, die dem Papst reservirt sind, so oft es nötig erscheint, gegen Auferlegung angemessener Pönitenzen; ferner ihnen alle Gelübde wie von Pilgerfahrten, für Geistliche mit Ausnahme des Gelübdes der Keuschheit, in andere fromme Werke umzugestalten, Eidschwüre, sofern dadurch nicht Rechte Anderer verletzt würden, zu milderen, auch im Leben und Sterben sie von allen begangenen Sünden zu absolviren; ebenso daß der Beichtvater sie von allen Excommunicationen, Interdicten und sonstigen kirchlichen Censuren und Strafen, auch von Uebertretungen kirchlicher Anordnungen, von Meineid, Todschlag, Gewalttat an Geistlichen verübt, ausgenommen wenn sie an Prälaten verübt wären, ferner von Fasten, canonischen Horen und heiligen Pflichtübungen, vom Unterlassen auferlegter Pönitenzleistung, überhaupt von allen Sünden, Verbrechen, Uebertretungen, ob diese noch so schwer und enorm seien, auf Reue und Beichte hin, zu absolviren." Genau dem entsprechend ist dann die Bewilligung formulirt, da ja ohne Zweifel den Petenten von geistlicher Seite diese Formulirung ihres Bittschreibens angegeben war.

Solche Beichtbriefe hat im 16. Jahrhundert als Legat Vergerius (pg. 121) ausgegeben, wie auch der Legat in der Schweiz, also Legaten oder Cardinäle oder der Papst selbst z. B. für den ihm anhänglichen Bürgermeister Röust in Zürich, nicht selten als gültig für die ganze Familie. Die zu entrichtende Leistung bestand bald in Castigationen, bald in Geld, und je länger je mehr in letzterem.

Gleich dem Papste wußten auch Bischöfe für die ihnen reservirten Beichtfälle eine Einnahme zu erlangen oder deren Minderung zu wehren. So erließ Bischof Hugo von Con-

stanz 1522 an das Decanat in Zürich eine Zuschrift: (pg. 132) „Obgleich wir in früheren Jahren schon den Geistlichen der Diöcese verboten haben, irgend jemand in den nach Recht und Uebung uns reservirten Fällen ohne ausdrückliche Bewilligung Absolution zu erteilen, haben gleichwol Laien beiderlei Geschlechtes, unsere Autorität nicht achtend, in derartigen Fällen an anderen Orten Absolution gesucht, wo diese doch unsicher ist und das Seelenheil gefährdet. Um nun teils dieser Unordnung zu begegnen, teils aber unsern Untertanen die Beschwerden, Unkosten und Gefahren einer Reise nach Constanz zu ersparen: so bewilligen wir auf bestimmte Zeitdauer euch und anderen Priestern, denen ihr diese Vergünstigung mitteilt, die Laien zu absolviren in den unten bezeichneten bischöflichen Reservatfällen gegen Auferlegung angemessener Pönitenzen." Diese Fälle sind dann genannt: „Blutschande, öffentliche Defloration, Ehebruch, Hurerei, auch wenn mit Priestern verübt, Bruch von Gelübden oder Fasten". Am Rande des Documentes sei notirt, „daß nach Maßgabe des Verbrechens und der Personen die hergebrachten Taxen aufzuerlegen, solches aber nicht mit von den Kanzeln zu publiciren sei".

Hottinger führt dann pg. 135 ein Beispiel für Absolution von Blutschande an, „damit man die damalige Kirchenpraxis aus den Zeugnissen der Beteiligten selbst kennen lerne, daß nämlich der Propst Joh. Manz am Stift Großmünster in Zürich ein Par absolvirt und zur Erneuerung der Ehe bevollmächtigt habe, obgleich sie im vierten Grade blutsverwandt und überdies sich einer geistlichen Verwandtschaft bewußt waren".

Daß im Bußsacrament auch die enormsten Sünden vergeben werden können, ist nicht das Anstößige, denn alle bereuten Sünden finden im Christenglauben Vergebung. Wol aber wird uns anstößig das Aufgehen der Reue ins Beichtwerk, daher von diesen Werken wieder zum Glauben zurückzugehen war. —

Erheblicher als jener Dispens ist ein anderes Beispiel. „Faber, Generalvicar des Bischofs, bewilligte in Berücksichtigung einer bezahlten Steuer dem Präpositus des Stiftes in Embrach „die Cleriker von den Sünden des Concubinates und der Hurerei zu absolviren unter Auferlegung angemessener Buße und Liebesgabe". Noch 1520 (pg. 156) bewilligte Faber einem reuigen Geistlichen, der mit einer Dirne ein Kind erzeugt hatte, die Absolution; was besonders bedenklich wird durch die damalige Entartung der Reue ins bloße Abmachen des Beichtens. Man begreift, daß in solchen Formen die Bischöfe geradezu eine Steuer für das Halten von Concubinen aus der Priesterschaft gewinnen konnten.

Kurz die mit dem Ablaß ausgebotenen Beichtbriefe, nicht mehr blos auf Bitten hin bewilligt, sondern wie durch Hausirer ausgeboten, und die Dispenserteilungen wurden benutzt als Mittel, den Geldertrag zu mehren. Denn mit dem Ablaß und Beichtbriefen steigerte sich auch das Austeilen von Dispensationen (ib. pg. 139). „Man dispensirte von Kirchenstrafen, von sittlichen und göttlichen Gesetzen, was in ärgerliche Simonie ausartete, indem gegen Gold und Silber jede Art von Verpflichtung aufgehoben wurde."

Mit der ersten und zweiten päpstlichen Hauptgnade, also mit persönlichem Ablaß und Beichtbrief wurde die dritte ausgeboten als in der zweiten mit enthalten, daß nämlich wer einen Beichtbrief auf erwähnte Weise, d. h. ohne Buße einfach um Geld sich erwirbt, zugleich Anteil bekomme an allen Heilswerken der Kirche sowol für sich als für seine Eltern. Wenn Kawerau hier das ausdrückliche Nichtnötigerklären der Buße bedenklich findet, so genügt doch schwerlich die Abfertigung, „es handle sich hierbei nicht um einen Ablaß, sondern um die Gewährung kirchlicher, außerhalb des Ablasses liegender Gnaden für diejenigen, welche ein bestimmtes Almosen zum Bau der Peterskirche spenden

wollten". Denn wer für seine Person an allen Heilswerken der Kirche, am Segen der Fürbitten, Messen u. s. w. Teil bekommen soll, der wird doch vorher von Todsünden in der Beichte absolvirt sein müssen, sonst könnten ihm diese Gnaden so wenig als der Ablaß heilsam werden. Ueberdies müssen doch die Frommen, welche keinen Beichtbrief erwerben, schon ohne besondere Vergünstigung von Seite des Papstes Teil haben an den heilsamen Lebensäußerungen der Kirche, oder sie können diese ganz entbehren, wenn das Bußsacrament schon das Seligwerden, und der Ablaß auch noch das Freiwerden von zeitlichen Sündenstrafen hier und im Fegefeuer garantirt. Was könnte denn weiter noch nötig sein, als in der Heiligung zu wachsen, was wenigstens nicht unmittelbar durch die frommen Werke Anderer bewirkt werden kann? Hottinger bringt dieses in einer Erzählung bei, die selbst wenn erfunden doch den erwähnten Widerspruch veranschaulicht VII. 536 f. Wie nämlich ein Mann für seine sterbende Frau die Gebüren für Sterbesacramente sich ersparen wollte, weil ja dieselbe durch Beichtabsolution und Ablaß den sofortigen Eingang in die Seligkeit schon erlangt habe, alles weitere also überflüssig sei. — Was aber die frommen Verrichtungen der Kirche heilsam auf den Einzelnen wirken, das würden sie vermögen durch sich selbst und gar nicht erst kraft päpstlicher Gnadenbewilligung im Beichtbrief. Die Tatsache ist daher einfach die, daß man alle irgend möglichen Heilszusicherungen gehäuft hat, um das Erwerben sowol des Ablasses als der noch teureren Beichtbriefe anzureizen.

Darum wird endlich auch noch die vierte Hauptgnade ausgeboten, „voller Nachlaß aller Sünden für die im Fegefeuer befindlichen Seelen". — Wenn der persönliche Ablaß mit dem Beichtbrief, welcher zugleich jene dritte Hauptgnade einschließt, jedem Katholiken, der beide erwirbt, alles für seine Person Nötige gewährt, so bleibt ihm nur noch eine einzige Sorge übrig, das Peinleiden seiner Verstorbenen im Fegefeuer, für damalige Christen unstreitig eine sehr

bekümmernde; denn mit Ausnahme der kirchlichen Heiligen müssen alle, die einst zur Seligkeit des Himmels gelangen, erst noch im Fegefeuer durch Leiden und Qualen, welche zwar einst ihr Ende finden, aber durch unbekannt lange Zeiträume und in peinlichsten Leiden auszuhalten sind, vollends geläutert werden. Diese Sorge war in damaliger Kirchlichkeit, die durch das Bußsacrament immer wieder verdammliche Todsünden aufhob und für die eigene Person durch den Ablaß die Fegefeuerqualen mit beseitigte, fast das einzige geworden, was gerade den Frommen, der seine Abgeschiedenen liebt, in Angst versetzen mußte. Daher rechnet die damalige Ablaß-Hausirung auch mit diesem Gemütsinteresse, indem sie noch die vierte Hauptgnade kraft päpstlicher Autorität anbietet und den Erwerb dieses Ablasses zu Gunsten der Seelen im Fegefeuer als recht leicht darstellt, wie Janssen S. 76 es wiederholt: „es sei nicht nötig, daß die Zahlenden Reue und Beichte leisten, weil ja diese Gnade auf die Liebe, in welcher die Seelen abgeschieden sind und auf die Spende der Lebenden ausschließlich sich stütze. Der Lebende könne selbstverständlich für einen Verstorbenen so wenig beichten als sich taufen lassen."

In der Tat heißt es laut den Ablaßausbietungen, „diese Gnade sei für die in der Liebe Abgeschiedenen", aber da Alle, die nicht zur Hölle fahren, sondern als zur einstigen Seligkeit bestimmt ins Fegefeuer kommend notwendig in der Liebe, im Gnadenstand gestorben sein müssen: so wird aus Fegefeuerpein eben nur diejenige Seele befreit, deren Hinterlassene auf Erden ihr zu Gunsten einen Ablaß durch Spende an die Peterskirche erwerben. Gottes Gerechtigkeit wird abhängig gemacht von diesem Ablaßerwerb; denn Seelen, die so unglücklich sind keine Ablaß erwerbenden Kinder oder Freunde auf Erden zu haben, bleiben wo sie sind, im anderen Fall aber wird Gott sie sofort befreien und in den Himmel aufnehmen. Die Macht des Papstes oder der Kirche scheint sich auch noch in dieses Jenseits so zu er-

strecken, daß sie das Bleiben oder Freiwerden der Seelen im Fegefeuer erwirkt. — Nein, antwortet Janssen, dorthin will die Kirche ihre Macht keineswegs ausdehnen, „der Papst wende die Verdienste des Almosens (an die Peterskirche) per modum suffragii den Seelen im Fegefeuer zu, somit durch einen Act der Fürbitte gemäß der Verheißung, daß alles, was ihr den Vater bitten werdet in meinem Namen, er euch geben wird. So werfe die Kirche, ohne eine Gerichtsbarkeit über das Fegefeuer anzusprechen, das ganze Gewicht ihrer Fürbitte in die Wagschale der göttlichen Barmherzigkeit zu Gunsten der Verstorbenen, für deren Seelenheil die Pietät der Hinterbliebenen sich durch ein Almosen betätigen möchte. Das könne Luther nur darum verwerfen, weil sein Sola fide die Lehre von den guten Werken verwerfe."

Solches wagt ein Katholik der Gegenwart niederzuschreiben. Wenn Luther nicht zugibt, daß diese kirchlichen oder sonst guten Werke als genugtuend für Sünden, vollends anderer Mitchristen wirksam seien, so soll das heißen die guten Werke überall verwerfen und nichts wissen vom Tätigsein des Glaubens in der Liebe. Die Fürbitte ist gewiß ein schönes christliches Werk, aber darf denn ihre Ausübung vom Bezahlen eines Ablaßzettels und Beichtbriefes abhängig gemacht werden? Daß der Ablaß nicht auf eine Gerichtsbarkeit der Kirche über das Fegefeuer, sondern auf die Kraft der Fürbitte sich gründe, ist allerdings die correcte Lehre der Katholiken geworden, damals aber fehlte es, wie oben nachgewiesen ist, gar nicht an Theologen und Päpsten, welche die Kirchenmacht geradezu ins Fegefeuer ausdehnten und diese Meinung ins Volk ausbreiteten; denn es würde das Ablaßkaufen für Verstorbene lähmen, wenn eine Unsicherheit haften bliebe, ob die bloße Fürbitte auch sicher erhört werde. Soll die Pein im Fegefeuer zwar Strafe sein, aber wesentlich mit läuternder Kraft, so könnte ja Gott trotz aller Fürbitte die Läuterung noch länger nötig finden; eine Strafe

aber, die nicht zur Läuterung wirke und darum ohne Schaden abgebrochen werden könnte, läßt sich dort nicht voraussetzen.

Nachdem Janssen die damalige Ablaßausbietung mit allen diesen vier Hauptgnaden verteidigt hat, faßt er dieselben zusammen: „Wer persönlich des Ablasses, d. h. der Nachlassung der auf Erden oder im Fegefeuer abzubüßenden Strafen teilhaft werden wollte, mußte sich auf Reue und Beichte hin im Stand der Gnade befinden, hingegen die drei anderen Gnaden bezogen sich nicht auf den Ablaß, sondern sie waren päpstliche Vollmachtserteilungen bezüglich eines die meisten Reservatsfälle aufhebenden Beichtbriefes und bezüglich der Zuwendung kirchlicher Gnaden an einzelne Gläubige und an die Seelen im Fegefeuer, kein novum aus dem Jahr 1517, da schon lange vorher die sogenannte Kreuzbulle derartiges erteilt hat."

Aber abgesehen davon, daß die vierte Gnade sich eben doch auf den Ablaß bezieht, muß ein novum trotz Janssen's Leugnung 1517 zum erstenmal gewagt worden sein, wenn dieses Ausschreiben wenigstens die Beichtbriefe betreffend sie anpreist als „plenum prius inauditis facultatibus". — Wie man dieses zwar citiren, dann aber sofort behaupten kann, es sei damals nichts Neues dargeboten worden, ist unbegreiflich: denn was als früher unerhörter Grad von Papstbuld insinuirt wird, muß doch etwas neues sein. Janssen sollte ein Interesse haben, diesen Gipfel des Hausirens mit Ablaß, dieses Zusammenausbieten von vier Hauptgnaden, dieses Betonen, wie leicht sie, die erste ausgenommen, sogar ohne Buße zu erlangen seien gegen Beiträge an den Kirchenbau, doch lieber als eine neue Ausnahmsverirrung hinzustellen. Ja es dürfte kaum tridentinisch rechtgläubig sein, so viel an der einstigen Ablaßsache verteidigen zu wollen. Die Tatsache bleibt als scandalöse stehen, und wenn die Kaufleute aus dem Tempel hinausgegeißelt werden mußten, so fand die Reformation dieses Herrenwerk aufs neue notwendig. Es ist, wie Hottinger

pag. 111 sagt: „Die Pilgerfahrt nach Rom zu ersparen hat der Papst seine den dort zu holenden Indulgenzen gleichwertigen Gnade nach Außen ausgeboten, um weitere Wege des Gewinns zu eröffnen." — Diese päpstliche Ablaßpraxis läßt sich nicht beschönigen; sie war der Gipfel des Verderbnisses damaliger Kirchenzustände und nichts weniger als eine isolirte Sünde, sondern gänzlich zusammenhängend mit den übrigen Misbildungen. Schon die wahre Darstellung dieses Ablaßwesens genügt daher als Beweis, wie verkehrt eine Geschichtschreibung sein muß, welche, statt zuzusehen, wie der Entwicklungsgang wirklich gewesen ist, nämlich einem Corruptionszustand durch das Gericht der Reformation abzuhelfen, sehr eigenmächtig ein Scheinbild zusammensetzt, laut welchem Alles eigentlich besser gewesen vor der Reformation, durch diese aber verschlechtert worden wäre. Wir glauben, nicht blos sei eine abgesonderte reinere Christengemeinschaft durch die Reformation ins Dasein gerufen, nicht blos eine höhere Entwicklungsstufe des christlichen Glaubens eröffnet, sondern auch der katholisch bleibenden Gemeinschaft ermöglicht worden, sich vieler Misbräuche, die keiner Selbstreformirung durch Concilien wie in Constanz und Basel, und noch viel weniger durch die römische Curie weichen wollten, endlich zu entledigen. Ist doch sogar die nur infolge der Reformation möglich gewordene Befreiung des Papsttums vom Verbundensein mit weltlichem Fürstentum ohne Zweifel für die dagegen Protestirenden vorteilhaft geworden, weil die geistliche Macht nun unverwickelt mit unmittelbar weltlichem Politiktreiben an Einfluß nur gewinnen kann; gleichwie die deutschen Erzbischöfe und Bischöfe größeren kirchlichen Einfluß gewinnen können, seit sie aufgehört haben weltliche Kurfürsten und Obrigkeiten zu sein.

Nach dieser Darlegung des Ablaßmisbrauchs in Deutschland wollen wir auch über denselben Scandal in der Schweiz unsern Hottinger hören.

Auch die Schweiz blieb vom Ablaßscandal nicht be-

freit. Hottinger VII pag. 160 erzählt: „Wie schamlos in Deutschland Tetzel verfahren sei, wurde auch von Katholiken nachher anerkannt, z. B. von Alphonsus de Castro. — Als Leo X. 1517 und 1518 unter dem Vorwand des Baues der Peterskirche (denn selbst Guicciardini gestehe zu, daß das zu erbettelnde Geld für anderes bestimmt war) in der Schweiz Ablaß austeilen ließ, habe er dazu den mailändischen Franciscaner Bernhardin Samson auserwählt, der dann Kisten voll Gold und Silber nach Italien spedirte. Marktschreierisch habe dieser die Bullen und den Ablaß angepriesen. Er könne die Schuld und die Sünden, vergangene und künftige, samt der Strafe erlassen und habe Dispens auch für enorme Sünden, könne die Seelen im Fegefeuer befreien. Im Sommer 1518 eintreffend machte er in Uri den Anfang mit noch geringem Begleit, später zog er Zürich zu mit großem Pomp und Gefolge, vorher nach Schwyz, wo Zwingli von Einsiedeln aus gegen ihn predigte. Im September erreichte er Zug. Das Zuströmen der Menge habe ein Hindrängen zum aufgepflanzten Kreuz und zur Geldkiste fast unmöglich gemacht, so daß man, Ordnung schaffend, zuerst die Geldhabenden zu nahen aufforderte, nachher die Armen. Dann sei er nach Luzern, Unterwalden und Bern gezogen, wo er im Münster vor großer Menge die Messe celebrirte, habe Ablaßzettel ausgeteilt, niemandem gratis, Aermeren zu wenigstens zwei Batzen, Reicheren um eine Krone (25 Batzen), und um noch höheren Preis, wenn der Ablaß für ganze Städte oder Bezirke gelten sollte. Vor seinem Abzug habe man durchs Läuten der Glocken die Bürger in die Hauptkirche zusammengerufen, und Samson verlangt, daß der Chorherr Lupulus die dreifache Gnade des Papstes auskündige, während er selbst mitten vor dem Altar des Chores stehen blieb, die erste Gnade, aus dem überfließenden Schatz Christi und aller Heiligen allen Anwesenden, welche knieend ihre Sünden bekennen, das Vater Unser mit dem englischen Gruß dreimal hersagen, Erlaß zu

geben von allen Sünden, von Schuld und Strafe, und so jeden zu derjenigen Integrität herzustellen, die er in der Taufe gehabt habe. Die zweite Gnade dringe ins Fegefeuer selbst, daß, wer dreimal täglich betend um die Kirche herumgehe, jede Seele, die er wolle, aus dem Fegefeuer befreie. Die dritte Gnade, die reichste von allen, daß, wenn sie einzeln knieend fünfmal das Herrngebet und Avemaria zum besten der Verstorbenen hersagen, alle abgeschiedenen Berner, was immer sie verbrochen hätten, sofort aus Höllen- und Fegefeuerqualen befreit in den Himmel versetzt werden. Beim Abschied mit vollen Kassen seien die Berner ermahnt worden, Gott und dem Papste für so viele erteilte Gnaden recht dankbar und anhänglich zu sein. Zuletzt übergab er dem Rat und den Bürgern Berns noch einen Beichtbrief als dritte Gnade.

„Dieser und andere in der Schweiz ausgeteilte Beichtbriefe hätten einen das Zeitalter merkwürdig characterisirenden Inhalt, so daß Hottinger ein Exemplar abdruckt, auf dessen Rückseite bemerkt sei „um 13 Rheinische Gulden gekauft von Anton Spilmann" (pg. 165): „Leo X. gibt Allen, die diesen Brief lesen werden bekannt, daß gegen Almosenbeiträge an den Bau den Basilica des Apostelfürsten bewilligt worden ist dem ansehnlichen und edeln Herrn Anton Spilman mit seiner Gattin Dorothea Rossin, mit seinen Töchtern und seinem Vater Aegidius samt seiner ganzen Familie, sich der Woltat und des apostolischen Indultes zu bedienen, welche in diesem gesiegelten Brief dargegeben und von unserm heiligen Herrn Papst Leo neulich 1517 ausgegangen sind, — — daß sie einen geeigneten Beichtvater wählen, der von allen Vergehen, auch den sonst dem päpstlichen Stul reservirten absolvire, ausgenommen Verletzung des Papstes, Bischofs oder Prälaten; der auch von Meineid und Gelübden nachlasse, ausgenommen die Verpflichtungen gegen die Gerichtsbarkeit der apostolischen Kammer; der in den Fasten angemessene Erleichterung gewähre. Ueber-

dies solle der Besitzer eines Beichtbriefes unter Entrichtung einer Gabe an den Kirchenbau teilhaben an allen Gnaden der Kirche. Die Absolutionsformel solle den Zusatz haben: „ebenso kraft apostolischer Autorität absolvire ich dich von allen Sünden, Vergehen, Ausschweifungen, die du ob noch so enorme bisher verübt. Ebenso erlasse ich durch vollen Ablaß alle Strafe im Fegefeuer, und setze dich wieder ein in jene Integrität und Reinheit, die du in der Taufe empfangen hast, so daß dir beim Abscheiden die Pforte der Strafen verschlossen und die der Paradieseswonnen geöffnet ist."

Als Samson von Bern bis Lenzburg gekommen, widersetzte sich ihm der Pfarrer Frey von Staufberg, durch den Bischof von Constanz selbst gestützt (pg. 171). Der Bischof schrieb über den zudringlichen Gast unwillig an die Pfarrer von Zürich, man solle dem Fremdling, welcher seine Bulle und Bevollmächtigung nicht vorgewiesen habe, die Kirchen nicht öffnen; wie auch der Generalvicar Faber eigenhändig an Zwingli gegen diesen zudringlichen Mönch geschrieben hatte. Samson aber erklärte die Inhibition des Pfarrers von Staufberg für nichtig, und drohte, ihm und dem Bischof zu Baden schon die Wege zu weisen. Da bisher nirgends der Zutritt ihm versagt worden sei, so werde man ihm kein Hindernis bereiten. In der Tat zog der Schamlose zu Baden viel Volk herbei, rückte dann nach Bremgarten vor, wo Decan Bullinger ihm ernstlich widerstand und die Excommunicationsdrohung verachtete. Dies geschah im Februar 1519, als Zwingli schon sein Pfarramt in Zürich angetreten und wider diese Simonie predigte. Der Bischof schickte eine Gesandtschaft an die in Zürich gerade versammelten Boten der Eidgenossen, um des Mönches Zutritt zu hindern. Dieser wurde vor den Toren der Stadt zurückgewiesen und mußte nach Italien zurückkehren.

Auf die Beschwerden der Eidgenössischen Kantone erließ der Papst ein Antwortschreiben: (pg. 177) „Aus den Dis-

putationen einiger Religiösen über den zum Bau der Peterskirche von uns bewilligten Ablaß seien Zweifel entstanden, welche euren Seelen Gefahr und Anstoß bereiten können, daher ihr das Orakel des apostolischen Stuls um Rat fragen und seinem Rate und Befehlen gehorchen wolltet. Wir antworten eurer Devotion, daß, da unlängst über dergleichen Ablaßverkündigungen unter einigen Theologen deutscher Lande eine ähnliche Disputation entstanden war, wir unserm Cardinal und Legaten in Deutschland rescribirt haben, des römischen Papstes Macht im Bewilligen solcher Abläße gemäß der wahren Definition der römischen Kirche, soll von Allen festgehalten und verkündigt werden bei Strafe der Excommunication. Im übrigen sind derartigen Disputationen, welche Aergernis bereiten, die Ohren nicht zu leihen, sondern nur den Bestimmungen der heiligen römischen Kirche und dieses heiligen Stules, der keinen Irrtum zuläßt, fest anzuhangen. Den (Ablaß-) Prediger haben wir auf eure Beschwerden hin zurückgerufen und wenn wir die Excesse, über welche ihr klaget, begründet finden, soll er gestraft werden." —

Gleichzeitig schrieb der päpstliche Commissarius für den Petersbau: „Da unser heilige Herr sowol zur Ehre Gottes und zum Heil der Seelen als auch zum Bau der Basilica des Fürstapostels durch verschiedene Länder vollen Ablaß nebst anderen Gnaden in apostolischen Briefen enthalten, bestimmt hat, so wollte Seine Heiligkeit die 13 Kantone nicht ohne Anteil lassen, welche dem heiligen Stul so treu und als Verteidiger desselben bewährt sind, sondern er hat ihnen den Pater Samson mit voller Predigt des Ablasses bestimmt, was nicht geschehen wäre, wenn sich derselbe nicht durch Wissenschaft und Sitten bewährt hätte. Da ihr nun über Irrtümer in seiner Bevorwortung des Ablasses klaget, so hat Seine Heiligkeit, darüber verwundert, mir mit dem Orakel seiner lebendigen Stimme aufgetragen, euch in seinem Namen zu verkündigen, daß ihr diesen Samson, wenn er euch in seinem Predigen beschwerlich ist, im Frieden nach Italien

entlassen möget. Wenn ihr ihn hingegen noch ertragen und hören wollt, so beliebt es Seiner Heiligkeit, daß er so lange bei euch verweile, als sein Auftrag noch dauert. Daher möchte ich euch bitten, wenn ihr ihn lieber nach Italien gehen sehet, ihn ohne Beschwerde zu entlassen. — 1. Mai 1519.

Ein Schreiben des Papstes (ib, pg. 181 f.) an seinen Legaten bei Kaiser Maximilian hatte schon 1. Januar 1518 solchem Widerstand vorbeugen wollen: „Damit der Legat nach seiner Umsicht sowol irrigen als namentlich auch grundlosen Beschwerden über die Ablaßverkündung steuern könne, werde ihm bedeutet, daß die römische Kirche von den übrigen als Mutter zu ehren, überliefert hat, der römische Pontifex, Petri Nachfolger und Christi Stellvertreter auf Erden, habe die Gewalt der Schlüssel, — — den Gläubigen Schuld und Strafe für begangene Sünden nachzulassen, jenes mittelst des Bußsacramentes, dieses mittelst des Ablasses, ob die Gläubigen in diesem Leben oder im Fegefeuer seien; Ablaß aus dem Schatz der überfließenden Verdienste Christi und der Heiligen auszuteilen, sei es in Form der Absolution oder der Fürbitte; folglich werden alle, Lebende und Abgeschiedene, die derartigen Ablaß wirklich erlangt haben, von so viel zeitlicher Strafe, die Gottes Gerechtigkeit ihnen auferlegt hat, befreit als dem erworbenen Ablaß gleichwertig ist. So solle es von allen festgehalten und verkündet werden bei Strafe der Excommunication. — Diese Belehrung sei in den Kirchen mitzuteilen, damit gegen Uebertreter vorgegangen werden könne."

Also immer keine Heilung, vielmehr nur Verteidigung des Ablaßhandels von Seite der Curie. So kam es, daß die politischen Obrigkeiten, und das christliche Gewissen tun mußten, was der Statthalter Christi zu unterlassen vorzog.

Unter den Kantonen haben neun katholisch bleibende durch ihre zu Luzern tagenden Boten noch 1524 nötig er- 152
achtet, dem Gelderwerb für geistliche Gnaden im Zusammenhang mit dem ganzen Corruptionszustand zu wehren durch

beachtenswerte Bestimmungen, wie z. B. „daß die Geistlichen denen, welche weder Gold noch Silber zahlen können, die Sacramente nicht verweigern, daß sie mit frommem Beispiel vorangehen, sich in den Schranken ihrer Pflicht halten, indem man ihren bisherigen Uebermut nicht mehr dulde, daß sie sich der Sterbenden annehmen sollen, daß sie mit ihrer Pfarrei zufrieden von der Vielheit noch anderer Gehalte abstehen, daß Civilsachen nicht mit Excommunication belegt sondern an die bürgerliche Obrigkeit gewiesen werden, daß Ehesachen und Aehnliches an die kirchliche Gerichtsbarkeit nicht gehen, bevor sie von bürgerlicher Obrigkeit geprüft und für solche erkannt seien, daß von nun an in der Schweiz kein Ablaß um Geld auftrete, daß die reservirten Fälle beseitigt und die Dispensationen für Simonie erklärt werden, daß die Cleriker den Sterbenden nicht beschwerlich sein sollen, daß auch sie die bürgerlichen Lasten mittragen und sich den übrigen civilen Gesetzen und Urteilen unterwerfen." — Dieses alles wurde schriftlich aufgesetzt und unterzeichnet, namentlich auch von den noch eifrig katholischen Bernern 1525 publicirt, wie V. pg. 630 gezeigt ist.

Hottinger, um nachzuweisen, daß nicht blos die Geldmacherei sondern der Ablaß selbst unchristlich und in der Kirche nicht sehr alt sei, sammelt Aussprüche katholischer Autoren, (VII. pg. 186 f.) die dieses halb zugeben, jedenfalls aber den Mangel biblischer Begründung des Ablasses offen eingestehen. Er citirt Polydorus Virgilius, der den Ablaß zum erstenmal eingeführt nennt von Gregor als Belohnung für seine in Rom eingeführten Stationen; er beruft sich auf den Bischof Fisher von Rochester, welcher dem Luther vorhält, daß er den Ablaß als eine Neuerung angreife; vielmehr sei der Ablaß damals aufgekommen, als man vor den Qualen des Fegefeuers zitterte. Man möchte freilich statt dieser bischöflichen eine göttliche Autorität citiren können, denn die Ablaßlehre habe Bedeutung für die Rechtfertigung selbst und für die Schlüsselgewalt, da die Päpste eben nur auf diese

letztere den Ablaß gründen. Hottinger meint, die biblische Begründung werde umsonst gesucht. Polygran gestehe, die heilige Schrift biete kein sicheres Zeugnis dafür, daher die Meinungen der Menschen hier sehr auseinandergehen. Durandus lehre, über den Ablaß lasse wenig sich sicher sagen, weil die Schrift nicht ausdrücklich von ihm redet; sogar Cajetan, daß weder die Schrift noch Schriften der alten lateinischen oder griechischen Lehrer uns über den Ursprung des Ablasses etwas mitteilen sondern erst seit 300 Jahren solcher vorkommt. — — Trotzdem bemühe man sich allenthalben, den Schein des Altertums hier hervorzurufen. Sogar Sylvester Prierias, Leo's Magister palatii, der erste, welcher gegen Luther den Ablaß verteidigt, sagt, „der Ablaß sei nicht durch Autorität der heiligen Schrift uns bekannt geworden, sondern durch Autorität der römischen Kirche" und Päpste. Gregor de Valencia gestehe, nicht ausdrücklich finde sich in der heiligen Schrift der Name Ablaß, und nicht deutlich, häufig und speciell werde die Sache selbst von den Alten erwähnt. —

Erst infolge des recht ausgebrochenen Reformationsstreites findet Hottinger bei Katholiken den Eifer, für den Ablaß ein hohes Alter zu behaupten (pg. 189) und die bescheideneren Aussagen älterer katholischer Lehrer zu tadeln. Nun erst entschuldigte man das Schweigen der heil. Schrift damit, daß damals die Priester noch nicht die Schlüsselgewalt hatten; es habe nichts auf sich, daß bestimmte Zeugnisse mangeln für Ablaßspendung der Bischöfe, bevor Gregor sie bewilligte. Denn es sei zu glauben, daß sie solche doch bewilligten nur weniger häufig, weil damals noch die Gläubigen nicht so feierlich und öffentlich zusammenkommen konnten. Auch seien die Christen noch so vollkommen gewesen, daß sie des Ablasses nicht bedurften, wie heutzutage.

Aber nicht blos ohne die Schrift, sondern wider dieselbe ist, wie Hottinger zeigen will, der Ablaß, und zwar schon seine Begründung, die Gewalt der Schlüssel. Das

Binden und Lösen habe Christus Matth. 18, 18 allen Jüngern erteilt, so daß keineswegs ein oberster Hierarch sie allein empfangen habe und den andern sie delegire (pg. 192). Dafür zeuge Cyprianus, daß der Herr, was er dem Petrus verlieh, ganz ebenso Allen verliehen, und daß alle Apostel gewesen seien was Petrus an Ehre und Macht; Augustinus sage ebenso, die Schlüssel seien der Kirche übergeben in Petrus. Theophylactus, was dem Petrus besonders, sei auch Allen übergeben worden, wo jener mit unter ihnen war.

Kurz, da Christus Alle sandte, Buße und Verzeihung der Sünden über den Erdkreis zu verkündigen, so hat er auch das Binden und Lösen Allen gegeben, und dieses nicht an Einen oder Einen Ort gebunden.

Ueber die Ablaßlehre samt dem Schatz, der für die Erlösung überschüssigen, darum für den Ablaß verwendbaren guten Werke einzugehen, scheint vorerst nicht notwendig. Genug, der Ablaßhandel ist geschichtlich nur der Reformation gewichen, was auch Janssen nicht wegbringen kann.

Janssen contra Ebrard und Zwingli.

In seiner Geschichte des deutschen Volkes erwähnt Janssen nur sehr nebenbei die schweizerische „sogenannte Reformation" und ihren Zwingli, obgleich die nördliche Schweiz, auf welchem Boden dieser gewirkt hat, doch auch von deutschen Stämmen bewohnt ist. Diesen Zweig der Reformation und besonders Zwingli zeichnet er aber so, daß Ebrard ihm geradezu Versündigung an der geschichtlichen Wahrheit vorwirft, was Janssen dann in seiner Abwehr ihm einfach oder zweifach zurückgibt.

Vier seiner Briefe sind dieser Polemik gewidmet, der 23ste bis 26ste S. 125—145.

1. Zwingli's Lehre.

Zwingli's Lehre wird im 23sten Brief, kaum eine Seite füllend kurz abgetan, wie auch im Geschichtswerk selbst nur behauptet war: „Alle Freiheit des menschlichen Willens leugnend, schreckte Zwingli sogar vor dem Satze nicht zurück, daß Gott der Urheber des Bösen, daß die göttliche Vorsehung in jeder Beziehung eins sei mit der Notwendigkeit des Geschehenden." Janssen meint nun zu dieser laut Ebrard „schlimmsten Versündigung" um so sicherer stehen zu können, weil er dieselbe „leicht auf andere Schultern ablade". Er habe sich auf Möhler u. A. berufen, wenn aber Ebrard auf katholische Theologen kein besonderes Gewicht legen dürfte, so verweise er ihn auf vier protestantische von vier verschie-

denen Richtungen: Rudelbach, A. Schweizer, Schenkel und Scholten. Der erste sage, in Zwingli's und Calvin's Lehre seien pantheistische und materialistische Tendenzen mittelalterlicher Secten wieder zum Ausbruch gekommen; der zweite finde im religiösen Determinismus das Princip der reformirten Kirche; der dritte sage wörtlich: Zwingli scheute die Consequenz nicht, Gott selbst zum Urheber der Sünde zu machen; der vierte bekenne, Zwingli habe sich nicht gescheut, auch die endlose Unseligkeit derer, die unbekehrt von hinnen scheiden, als Verwirklichung des ewigen göttlichen Beschlusses darzustellen, weil alles Seiende in Gott begründet ist. Erst möge Herr Ebrard diese Theologen zurückweisen, ehe er ihm ein Vergehen daraus mache, in deren Fußtapfen getreten zu sein.

Es scheint wolgetan, wenn katholische Theologen, die protestantische Lehre nicht leicht richtig deutend, so wenig als wir die katholische, sich dafür auf protestantische Zeugen berufen; aber Ebrard wird der Berufung auf gerade diese vier wenig nachfragen, da er vor Decennien schon gegen deren Darstellung des reformirten Determinismus sich erklärt und mit Schweizer darüber gestritten hat. Janssen kann überdies nur Einen der vier direct citiren, die anderen blos mittelbar, teilweise sogar aus katholischen Polemikern, ist also doch zu wenig orientirt, um über reformirte Lehre zu urteilen. Es genügt ihm, dieselbe ohne näheres Eintreten kurzweg als baren häretischen, ja eigentlich abscheulichen Irrtum hinzustellen; man mache ja Gott zum Urheber der Sünde, man lehre ja, die ewige Verdammnis des größten Teils der Menschheit verwirkliche nur, was Gott von Ewigkeit her beschlossen hat. Genug um Zwingli's Lehre dem Abscheu aller Verständigen und Frommen preiszugeben.

Und doch hätte Janssen, ein wenig bedenkend, daß so Abscheuliches doch schwerlich irgendwo in der Christenheit geduldet worden wäre, quellenmäßig die Tatsache erfahren können, daß nicht blos z. B. der treu zu Zwingli haltende Bullinger, sondern auch reformirte Kirchenbekenntnisse aus-

drücklich wider den Satz streiten, Gott sei Urheber der Sünde, oder die Vorsehung sei, wie Janssen beischaltet, in jeder Beziehung eins mit der Notwendigkeit des Geschehenden; Sätze, die Calvin als abscheuliche den Libertinern vorwirft[1]). Janssen hätte beachten können, daß die Reformirten ihre Prädestinationslehre mit Ablehnung des Fatalismus verbanden, nichts wissen wollend von einem über das Tun der Menschen wegsehenden Verhängnis; daß sie vielmehr einem christlich-religiösen Determinismus zugetan waren, wie ja Calvin ausdrücklich erklärt, seine Prädestinationslehre ändere durchaus nichts am vonsichgehenden Gang der menschlichen Dinge; sie wolle nur, daß man was zufällig oder mechanisch notwendig zu geschehen scheint, fromm als von Gott begründet und regiert erkenne; denn der Geschichtsverlauf bleibe was er ist, ob man ihn fromm oder gottlos auffassen wolle, und unser menschliches Handeln sei gerade wie es seiner Natur nach vor sich geht, das vorherbestimmte und von Gott begründete.

Da wir in den Reformatoren weder sündlose noch irrtumslos lehrende Männer verehren, so versteht sich von selbst, daß auch die christlich reinsten ihrer Tendenzen nicht infallibel in allen Bestandteilen der Lehre ausgeführt worden sind, so wenig als vorher oder seither irgendwo eine Lehrausführung ohne irrende Elemente zu finden ist, namentlich nie ohne die durch polemischen Eifer veranlaßten Uebertreibungen dessen was man mit Grund fesistellen will. Daß nun wieder seit Möhler die katholische Polemik gerade solche Elemente aus Luther's de servo arbitrio, aus Zwingli's de providentia, aus Calvin's de praedestinatione als Hauptsache herausgreift und geltend macht, gereicht ihr nicht zum Lob, und straft sich notwendig mit bloser Carrikirung. Genau ebenso würden wir nur ein Zerrbild der katholischen Frömmigkeit und Lehre herausbringen, wenn wir den Ablaßverkauf, die wuchernde

[1]) Schweizer's Gesch. d. ref. Centraldogmen I. S. 358 f.

Heiligen- und Reliquienverehrung, die Fegefeuerlehre, die Ausartungen jesuitischer Moral u. a. m. zur Hauptsache im katholischen Lehrsystem machen wollten, statt endlich einzusehen, teils daß corrupte Zustände nicht schon das Wesen einer Kirche sind, teils daß die christliche Frömmigkeit in verschiedenartiger Ausprägung ihre Befriedigung finden kann, und nur ihr Lebenstrieb unterbunden wird, wenn man blos Eine dieser geschichtlich gewordenen Ausprägungen der ganzen Christenheit aufnötigen wollte.

Lag nun beim Ausgang des Mittelalters ein Kirchenzustand vor, der Vielen als Abirrung in Werkheiligkeit und Geschöpfesverehrung erschienen ist, somit als ein judaisirendes und ethnisirendes Christentum, geschützt von hierarchischem Regiment; bleibt dieses Tatsache, auch wenn Janssen nun herausfindet, dieses damalige überall auftretende Urteil sei ein irriges gewesen: so konnte, wer unter diesem Eindruck das echte Christentum wieder ergreifen wollte, nur den Weg einschlagen, welcher von der Reformation wirklich betreten worden ist. Man mußte aus der Werkverrichtung zum Glauben, aus dem Bauen auf menschliche Heiligkeit zum Bauen auf die göttliche Gnade in Christus zurückleiten. Daß diese im verderbten Kirchenzustand geradezu notwendige, von der heiligen Schrift selbst wider das traditionell gewordene sich leiten lassende Reform freilich nicht ohne menschliche Schwäche durchgeführt worden ist, versteht sich von selbst und verleitet dann die katholischen Polemiker, diese Schwächen als Hauptsache hervorzusuchen, um die berechtigte Tendenz nicht würdigen zu müssen.

Je weniger sie das berechtigte zugestehen wollten, je heftiger sie es angriffen, desto schroffer wurde auch die protestantische Gegenwehr und geriet nicht selten in Einseitigkeiten, die später berichtigt werden mußten. War die heilige Schrift als allein zuverlässige Quelle echt christlicher Lehre gegenüber einer Autorität des Herkommens geltend zu machen, so ließ man sich durch katholische Polemiker, welche diese

Zuverlässigkeit der heiligen Schrift eifrig bestritten, zu unnötigen Uebertreibungen hinreißen, als sei die Schrift wörtlich von Gott inspirirt und in die Feder dictirt. War der Glaube den Werken gegenüber zu erheben, so ließ man sich durch katholische Herabsetzungen des Glaubens zu Aeußerungen hinreißen, als hätten die Werke gar keinen Wert. War die göttliche Gnade im Gegensatz zu den Werken und Verdiensten des Menschen hervorzuheben, so ließ man sich durch schroffe Gegenbehauptungen reizen zu Aeußerungen, als wäre das christliche Tun ohne Bedeutung. Und doch hat die Reformation zur Schrift auch die geschichtlichen Erfahrungen, somit Tradition geschätzt, hat das sittliche Handeln aus kirchlichem Werkverrichten befreit, hat aus der allein entscheidenden Gnade Gottes die menschlichen Personen zur christlichen Freiheit belebt.

Gerade Zwingli, komme er noch so oft mit einzelnen paradoxen oder ungeschickten Aussagen, kennt am allerwenigsten eine Vorsehung, welche statt der Menschen handeln würde, gerade er wirkt kräftig handelnd auf Kirche, Staat, Gesellschaft, gerade sein Determinismus ist kein fatalistischer, etwa nur die Ergebnisse verhängender, ob so oder anders von uns gehandelt werde, sondern ein religiöser, laut welchem Gott durch die Betätigungen der Menschen sowol das Ziel und Endergebnis als auch die dahin führenden Wege und Mittel bestimmt. Hat Janssen Schweizer's reformirte Dogmatik citirt, so hätte er auch beachten dürfen, daß dieser von religiösem Determinismus spricht, und überdies den Schlüssel darbietet zum Verständnis dessen, was an Zwingli's Lehre so leicht misdeutet wird. Zwingli hegt aller menschlichen Selbstherrlichkeit oder Unabhängigkeit gegenüber eine energische Gottesidee. Gott ist ihm der ausschließliche Begründer und Regierer (providentia) nicht einer Welt, welche sein sollte, aber nicht ist, sondern der wirklich gegebenen Welt so wie sie ist. Gott ist ihm in Christus die allein erlösende Gnadenmacht, welche das Erlöst-

werden in der Menschenwelt so begründet, wie es wirklich beginnt, verläuft und sich abschließt. Eine Welt und Menschengeschichte, die anders ausfiele, als Gott unveränderlich und ewig will, die ohne, ja wider seinen Willen so wäre, wie sie ist, kann Zwingli nicht mit religiösem Glauben annehmen; es ist ihm falsche Religion, zu meinen, Gott sehe auf eine von ihm geschaffene und regierte Welt herab als auf eine wider seinen Willen so gewordene, so daß er gleichsam befremdet sprechen müßte: non putarem, ich hätte nicht gemeint, daß mir die Dinge so schlecht ausfielen. Zwingli hat wiederholt diese Vorstellungsweise als eine irreligiöse nicht ohne Spott zurückgewiesen.

Bei dieser absoluten Gottesidee versteht es sich von selbst, daß die wirkliche Welt mit ihrem Verlauf aus Unschuld durch Sünde zur Erlösung nicht durch bloßen Zufall oder menschliches Belieben wider Gottes Willen geworden sein kann, folglich mit Gottes ewigem Wissen und Wollen so ist, wie sie ist. Es könne, sagt Zwingli, nicht vom Belieben des noch ganz unerfahrenen ersten Menschenpares abgehangen haben, ob eine immer sündlos bleibende oder ob die wirklich vorhandene Menschheit werden sollte.

Was Janssen für unfromme Lehre hält, daß wie alles, so auch das Dasein der Sünde von Gott irgendwie gewollt sei, ist vielmehr aus sehr frommem, auch bei Kirchenvätern nachzuweisendem Denken hervorgegangen, wie ja auch Calvin's Adamus lapsus est divina providentia sic ordinante, sed suo vitio lapsus est. — Ist es offenbar die religiöse Weltanschauung selbst, mit deren Tiefe und Schwierigkeiten für unsern endlichen Verstand hier gerungen wird, so sind wir diesen Lehrausführungen um so mehr eine volle Aufmerksamkeit schuldig. Janssen nimmt es damit viel zu leicht und entstellt, ohne es zu sehen, den Lehrsatz Zwingli's, wenn er ihn formulirt, „daß die göttliche Vorsehung in jeder Beziehung eines sei mit der Notwendigkeit des Geschehenden". Dieses in jeder Beziehung ist durchaus irrig ein-

geschaltet. Wer die reformirte Lehre einigermaßen kennt, findet gerade das Gegenteil, daß eben nicht in jeder Beziehung Gott das Böse in der Welt wolle, denn immer lehrte man, Gott wolle das vorhandene Böse zwar mit verhänglichem, nicht aber auch mit billigendem und hervorbringendem, also nicht mit schöpferischem Willen.

Die Schwierigkeit, wie mit der absoluten Ursache, welche zur Erlösung auch die Sünde irgendwie umfassen muß, die Kette der endlichen Ursächlichkeiten zu vermitteln sei, stellt uns ein Problem, an dessen Lösung Philosophen und Theologen wie Augustinus viel gearbeitet haben, ganz besonders die reformirten, was aus Schweizer's Geschichte ihrer Centraldogmen zu ersehen ist. Daß aber diese Aufgabe von irgend einer Philosophie oder Theologie gänzlich und jedermann befriedigend theoretisch gelöst worden sei, wird niemand nachweisen, und Zwingli wußte sehr wol, daß dieses tiefe Eindringen in die Principien eine Gnosis sei, welche nicht zur practischen Verkündigung gehöre: „de his non ad populum". Wer die Schwierigkeit nicht kennt, pflegt daher die Hauptsache übersehend nur über Mängel und Irrungen zu richten, welche hier überall mit vorkommen, wie Erasmus über Luther's de servo arbitrio, gegen welches das erasmische liberum arbitrium flach und unbedeutend erscheint; wie Pighius über Calvin's de praedestinatione; wie so viele und nun auch Janssen über Zwingli's de providentia. Unstreitig nähern sich alle Versuche das tiefste Princip aller Dinge lehrhaft auszumitteln, entweder dem Deismus, welcher das göttliche Wirken nur für den Uranfang als ein absolutes gelten läßt, für den Verlauf der Dinge es aber beschränkt zu gunsten der endlichen Ursächlichkeiten, oder aber dem Pantheismus, welcher Gott überall absolut sein und wirken läßt, so daß es schwer hält, den endlichen Ursächlichkeiten ihre Bedeutung zu vindiciren. Zweierlei ist jedenfalls ausgemachte Tatsache, daß nämlich die Reformatoren, der Religion, nicht der Philosophie dienend, das Problem religiös faßten und zu

lösen suchten, weit entfernt vom irreligiösen Deismus oder Pantheismus, wie ja gerade Calvin warnt vor speculationes frigidae und Luther ähnlich sogar vor der Vernunft, wenn sie von sich aus alles wissen will; sodann daß sie eine energische Gottesidee vor allem festhalten wollten, welcher man gar nichts abbrechen dürfe zu gunsten eines von Gott unabhängigen sogenannten freien Handelns der Geschöpfe. Wo sie dieses letztere spürten, wo der Mensch unabhängig von Gott ein Selbstherr, ja selbst ein Gott sein würde: da traten sie keck ein für das erstere und scheuten auch vor paradoxen Sätzen nicht zurück, wie Calvin von Luther sagt, er greife zu paradoxen Schroffheiten, die Corruption sei aber eine so arge, daß auch grobe Waffen wider dieselbe nötig geworden seien. Wir stehen daher zu der Tendenz der Reformation, ohne die Mängel in ihrer Ausführung festhalten zu wollen, und Janssen hätte gerade von seinem Gegner Ebrard erfahren können, wie frei dieser sich Zwingli's Argumentationen gegenüberstellt, wenn er nur allzu keck das Urteil abgegeben hat, Zwingli wage sich de providentia an Erörterungen, denen er nicht gewachsen sei, welche er nur schülerhaft behandle. Es ist ja recht hübsch, diese beiden Erzgegner hier brüderlich beisammen zu sehen.

Genug, Zwingli lehrt einen religiösen Determinismus, der alles Geschehende irgendwie auf Gottes Willen zurückführt, tut es aber so eifrig, daß er für die nähere Ausführung ähnlich wie einst Augustinus wider Pelagius in Uebertreibungen gerät, welche niemals kirchliche Lehre geworden sind. Stellen wir ihn aber, so wie er war, neben Janssen, so scheint er doch nicht übel davonzukommen; er könnte diesen fragen: wie denn, du willst religiös und katholisch sein, und lehrst, das Eintreten der Sünde in die Welt sei in jeder Beziehung ohne oder gar wider Gottes Willen, wenigstens so zufällig geschehen, daß es ebensogut zufällig hätte ausbleiben können? Du lehrst, nur vom freien Willen des ersten Menschenpares habe es abgehangen, ob die Men-

schenwelt für immer in sündloser Unschuld verbleiben oder durch Sünde zur Erlösung gelangen solle? Du meinst, das Weltergebnis, auch laut deiner Lehre als Mehrheit ewig verdammter Menschen und einer Kleinzahl ewig seliger, sei ohne oder gar wider den ewig sich gleich bleibenden, darum schon vorweltlichen Willen Gottes so herausgekommen, daher Gott bei diesem Ergebnis wie ein schlechter Künstler sagen müßte: non putarem, ich hätte nicht geglaubt, daß mein Weltwerk so übel ausfiele? — Wie, du richtest mich, weil ich dieser angeblichen Zufälligkeit gegenüber behaupte, daß Alles auf einem göttlichen Willen beruhe?

Ohne Zweifel würde Janssen auf solche Fragen antworten, schwerlich aber sie wirklich beantworten können und auf Sätze geraten, wie etwa die bloße Zulassung von Seite Gottes, die aber Zwingli als deistische Erkältung der Religion zurückweisen müßte, indem er sich zurückzöge auf seinen Satz, Gott lasse nur zu was er im Dasein haben will, er verhänge über Adam, daß er wollend sündigen werde (creavit lapsurum), für Gott aber sei nicht Sünde, was uns zur Sünde wird, denn er übertrete nicht wie wir ein Gesetz u. s. w. So, nicht wie Janssen es gibt, ist thatsächlich die Lehre Zwingli's, ihr Recht und ihre Mangelhaftigkeit gewesen, und trotz Berufung auf Quellen, ja auf protestantische Wiedergabe eines Quellenteils täuscht Janssen sich und seine Leser mit einem untreuen Bilde. Zwingli's Lehre ist in der Ausführung unzweifelhaft der Berichtigung bedürftig, aber was er festhält und geltend machen will, ist die volle christliche Frömmigkeit, das gänzlich Abhängigsein unseres Heils von Gottes Willen und speciell von Gottes freier Gnade in Christus; denn wie Luther anthropologisch den allein rechtfertigenden Glauben als Leitung seiner Reformation erkennt, so die Reformirten theologisch die allein rettende Gnade. Dort fragt man: was am oder im Menschen ist das die Erlösung erlangende? und antwortet: Glaube, nicht Werke; hier fragt man: wer begründet unser Erlöstwerden? und antwortet: Gottes Gnade,

nicht unsere Verdienste. Daß diese beiden Hälften Einer Grundwahrheit erst nach gegenseitiger Miskennung ihr Zusammengehören inne werden konnten, hat sich im Lauf der Zeit als reifende Union herausgestellt, und wird nicht zurückgedrängt durch neu forcirtes Sonderluthertum z. B. eines Rudelbach, der zu Janssen's Freude alte Ketzereien bei den Reformirten wittern wollte. Unsere Zeit wird endlich Zwingli's Warnung hören: hütet euch, ihr Lutheraner die Reformirten den Papisten preiszugeben, der Cyclop verschlingt gerne zuerst uns, aber alsdann um so leichter auch euch. Wir aber sagen viel lieber: wenn als letztes Ziel doch Verständigung aller Confessionen zu erstreben ist, so sollte man die einst beim Auseinandergehen vorerst nötigen scharfen Waffen nicht wieder ebenso eifrig handhaben, als ob das Ende nur darin bestände, daß Einer die Anderen verschlinge und Keiner vom Andern etwas lerne.

Wie seinerzeit in Schweizer's Besprechungen nach Rechts und nach Links Zwingli's Lehre wider Jul. Stahl's sonderlutherische Beschuldigungen zu verteidigen war, so nun wider einseitig katholische. — Indes, Janssen's Ausfall gilt weniger der Lehre Zwingli's, die sehr kurz abgetan wird, er verweilt im 24. Brief mit viel größerem sowol Unwillen als Behagen bei Zwingli's Wandel im Verhältnis zum sehr gepriesenen Priestercölibat. Wir haben zuerst das letztere zu prüfen, um dann Zwingli's Verhalten zu demselben beurteilen zu können.

2. Der Priestercölibat.

a. Wie Enthaltsamkeit möglich sei.

Janssen verteidigt den von allen Priestern geforderten Verzicht auf Ehe und Familienleben gegen die Reformatoren, welche was den Laien geziemt, auch für die Pfarrer frei geben und nicht zweierlei christliche Sittlichkeit dualistisch neben oder über einander belassen wollen.

Leider treffen wir wie beim Ablaßhandel so bei der ehelosen Priesterschaft, die Janssen aufrichtig als zum sittlichen Ideal leitend in Schutz nimmt, auf so arge und verbreitete Aergernisse, daß aus diesen ein mächtiger Impuls zur Reformation einer verderbten Kirche hervorgehen mußte. Die viel verhandelte Frage soll uns hier blos soweit beschäftigen als sie Bezug hat auf das sittliche Recht der Reformation und auf Zwingli's Beurteilung. Es wird uns auch hier aus Quellen Geschöpftes gegeben und gleichwol nicht die wirkliche Tatsache; denn diese war: ein so großes Aergernis geschlechtlicher Ausschweifungen in der Priesterschaft, daß weit und breit in allen Kreisen, sowol bei denen, welche katholisch geblieben sind, als bei denen, die zur Reformation übertraten, die unwilligsten Anklagen laut wurden. Erstere meinten der schlechte Wandel eheloser Priester werde auf laute Vorstellungen hin durch's endliche Einschreiten der kirchlichen Regierungsgewalt sich bessern lassen; letztere aber sahen die Abhülfe nur in der Aufhebung des Eheverbotes, das weder biblisch begründet, noch in den älteren Zeiten der Kirche vorhanden gewesen, noch der Menschennatur angemessen sei. In dieser Ueberzeugung haben die Reformatoren für Pflicht erachtet, das hierarchische Zwangsstatut zu beseitigen und die Ehe als allgemeine Gottesordnung aufzuzeigen.

Wiederum kann ihre Tendenz gesund, ja echt christlich sein, ohne daß darum auch jedes für die Ausführung im Eifer der Polemik gesprochene Wort haltbar wäre und für richtig erklärt werden müßte; wer aber auch hier diese Nebenelemente als Hauptsache behandelt, wird notwendig in eine fälschende Wiedergabe der Tatsache geraten. So greift Janssen derartige Aeußerungen auf wie die einer nicht eben liebenswürdigen Schülerin Luther's: (S. 129) „Keuschheit geloben sei, wie wenn ich gelobte zu fliegen, denn das sei nicht in des Menschen Gewalt"; auch sucht und findet er in demütigen Bittschriften von Priestern, welche die Gestattung der Ehe zu begründen, möglichst grell ihr unreines Leben be-

kennen, die Behauptung, daß die Beobachtung der Keuschheit schlechthin ein Ding der Unmöglichkeit sei, und beruft sich dafür auf derbe, ja ärgerliche Worte Luther's, deren er noch viel schlimmere gesammelt habe und zum Besten geben könnte, was soeben geschehen ist im „zweiten Wort an meine Kritiker". Da die Reformatoren Keuschheit dem Verzichten auf alle Nahrung gleich gestellt, die Enthaltsamkeit für unmöglich erklärt haben sollen, so wird zu bedenken gegeben, „wie tief so das Individuum, die Ehe und Familie herabgedrückt sei, ja wie daraus die materialistische Emancipation des Fleisches, die pornographische Literatur Frankreichs, die zunehmende Entsittlichung Deutschlands und vielleicht auch der moderne Materialismus hervorgegangen sei, und zum Schlusse jeder ehrliche Protestant, der für Zucht, Sitte und Reinheit Sinn hat, angefragt, „ob es denn mit Gottes Hülfe nicht möglich sei, für kürzere oder längere Zeit, ja auf Lebenszeit keusch zu bleiben, ob denn Witwen, die nicht sogleich wieder heiraten, ob die vielen, welche sich nicht verehelichen können oder um edler Zwecke willen darauf verzichten, ob der protestantische Prediger, wenn seine Frau längere Krankheit erleidet, ob diese alle notwendig sich vergehen oder doch dessen verdächtig sein müssen. Sei hingegen Enthaltsamkeit mit Gottes Gnade möglich, sei der Mensch nicht dem Fluche der Tierheit anheim gefallen, dann könne diese Tugend auch für die ganze Dauer des Lebens beobachtet werden".

Diese pathetische Ausführung kann freilich nur Jubel erregen im römisch-katholischen Lager, und doch ist sie ein Kampf gegen Windmühlen oder Einbildungen. Die französischen Excesse gehören einer Nation an, welche die auf Sittenstrenge dringende Reformation grausam unterdrückt hat und sind am allerwenigsten von dieser verschuldet.

Hätte Janssen sich begnügt alle Aussprüche zu verwerfen, welche die absolute Unmöglichkeit enthaltsamen Lebens behaupten würden, so könnten wir ihm beistimmen; aber leider will er nicht sehen, daß die Reformatoren diese gänzliche Un-

möglichkeit gar nicht lehren wollen, daß Luther, wo er für solches citirt wird, in demselben Schriftstück gerade das Gegenteil sagt, nämlich ein Mann, dessen Frau lange krank liegt, könne enthaltsam bleiben, was nun erst, von Köstlin genötigt, das „Zweite Wort" zugesteht. Auch führt Janssen selbst an, wie in Bittschriften um Ehegestattung ausdrücklich gesagt sei, es gebe Menschen, die von Gott die Gabe der Enthaltsamkeit empfangen hätten, somit ohne heftige Anfechtung ehelos leben können; nur sei ihnen selbst diese Gabe nicht erteilt worden. Bei einiger Unbefangenheit würde man einsehen, daß hier zwar eine Trübung der Wahrheit vorliegt, jedenfalls aber keine absolute Unmöglichkeit des Enthaltsambleibens, mögen immerhin im Eifer Worte gefallen sein, die das harte Eheverbot mit viel zu kecken Gegenbehauptungen angreifen. Man lehrte gar nicht, daß wo göttliche Schickung das Heirathen unerreichbar mache, ein unreines Surrogat erlaubt sei; wol aber verlangte man die Aufhebung blos menschlicher Kirchensatzung, welche allen Priestern die Ehelosigkeit aufzwingt, auch denen, die gemäß göttlicher Schickung recht wol einen Hausstand redlich erhalten könnten; eine Satzung, für welche weder ein göttliches Gesetz noch ein Schriftzeugnis beizubringen sei.

Dieses ist tatsächlich die reformatorische Lehre und Forderung, welche widerlegt werden mag, sobald man dieselbe nur erst richtig darstellt, wie sie bei uns gelehrt und geübt wird.

Freilich ist die wirkliche Lehre in ungenügender Ausführung geltend gemacht worden, in einer Trübung, die der katholische Polemiker nicht einmal gesehen und getadelt hat, vielleicht weil sie etwas herkömmliches gewesen ist für beide streitenden Parteien. Man redete nämlich von einer Ausnahme im allgemeinen Ehebedürfnis schwerlich genügend in der Form, daß die Enthaltsamkeit eine besondere Gottesgabe sein müßte, welche nur den Wenigeren zuteil werde, so daß wer diese sonderliche Gabe nicht habe, die Ehe nicht entbehren könne. Janssen bemüht sich die Sache in dieser aus

1. Corinther 7, 7 irrig erschlossenen, sehr ungenügenden Form zu widerlegen, statt jene von dieser befreit seiner Prüfung zu unterstellen, daher denn bei so formulirter Frage weder das bejahende noch das verneinende Urtheil zur endgültigen Entscheidung ausreicht. —

Die Vorstellungsweise, als wäre die keusche Enthaltsamkeit, wo sie wirklich vorkommt, ein besonderes Gottesgeschenk, während doch der Apostel sowol das Heiraten als das Sichenthalten eine Gabe Gottes nennt, — ist eine fatalistische, weil der Besitz dieser Gabe ein von außen zugeworfenes Geschenk wäre. Sowenig diese Vorstellung für irgend eine andere Tugend genügen kann, ebensowenig für die Keuschheit. Zugeworfenes, sozusagen im Schlaf uns Geschenktes kann alles mögliche sein, nur nicht eine Tugend, und ebensowenig ist das Sittliche etwa so wie die sogenannten Glücksgüter etwas nach seinen verschiedenen Bestandteilen für uns Menschen durchaus ungleich bestimmtes und verteiltes. Oder war denn in Christus, wenigstens in Paulus das Ehelosbleiben auf ein solch absonderliches Gottesgeschenk begründet? Sehen wir näher zu, so finden wir das Richtige, welches man eigentlich sucht, am sichersten bei einer scheinbar ganz anderen, polemisch viel verhandelten Untersuchung, bei der Frage um biblische Begründung des Priestercölibates.

Statt als guter Katholik nur auf die Kirchenautorität, wagt Janssen für dieses Priestercölibat auf die heilige Schrift sich zu berufen und polemisirt wider Ebrards Nachweis, daß die Schrift vielmehr für's Gegenteil zeuge. Es fällt nicht schwer, hier die Janssen'schen Beweise als durchaus verfehlte zurückzuweisen, auch wenn sein Gegner nicht unbedingt recht haben sollte.

Schon die Berufung auf die Parabel vom verlorenen Sohn (S. 130) kann hier wenig ausrichten. Daß „Christus selbst den Unglücklichen die unreinen Tiere um ihre Träber beneiden läßt," würde rein willkürlich auf einen Vorzug der Ehelosigkeit gedeutet; oder wie sollten wir denn wissen, daß

der verlorene Sohn seine Ausschweifungen dann als bekehrter durch Ehelosbleiben wieder gut gemacht habe, etwa gleich nicht wenigen Heiligen der katholischen Kirche, welche nach ausgenossenen Lüsten im Verzichten auf jede Lust eine heilende Büßung gefunden haben, wofür Janssen selbst das Beispiel des Augustinus erwähnt. Ebensowenig leistet S. 131, aus Geiler von Kaisersberg entnommen, die Berufung auf „Johannes, der als jungfräuliche Seele an der Brust des Herrn liegen durfte und allein deswegen der Jünger war, den der Herrn lieb hatte." — Oder woher weiß Janssen, daß Johannes ehelos lebte? Paulus sagt vielmehr von allen Aposteln das Gegenteil 1. Cor. 9, 5: „Haben wir nicht das Recht, uns von einer christlichen Frau begleiten zu lassen, wie die übrigen Apostel und die Brüder des Herrn und Petrus?" Gehört denn Johannes nicht zu diesen, und woher hätten wir die Kunde von einem ehelosen Johannes, wenn doch alle Apostel, namentlich Petrus in der Ehe gelebt haben? Wäre nicht, hiefür sehr zufällig, Matth. 8, 14 Petri Schwiegermutter und bei Paulus sein Eheleben auch noch im Apostolat erwähnt, wie würde wol ein Protestant, der den Petrus als ehelich mit einer Frau verbunden denken wollte, bei Janssen ankommen? An den jungfräulich gemachten Johannes reiht er den Spruch der „Weisheit" 6, 20 „die Reinigkeit führe ganz nahe zu Gott," an welcher Stelle weder in O. F. Fritzsche's libri apocryphi V. Ti. noch in treuen Uebersetzungen von Keuschheit sondern von Unverderbtheit überhaupt die Rede ist. Dann fügt er bei: „wie hoch Gott die Jungfräulichkeit schätzt, sei auch daraus zu erkennen, daß der Sohn Gottes sich eine Jungfrau zur Mutter erkoren und sich einen jungfräulichen Pflegevater erwählt hat." Aber ist Maria denn, was auch die Reformatoren mit glaubten, ehelos geblieben, wenn doch die Nazaretaner von Jesu reden, „dessen Mutter und Brüder wir kennen?" Werden die Brüder als bloße Vettern sich deuten lassen, wenn sie ohne weiteres zur Mutter gestellt sind oder sollen sie bloße Stiefbrüder sein, da auch später

noch Paulus die Brüder des Herrn kennt? Selbst wenn man diese Auslegung zugäbe, folgt doch nicht, daß, weil Maria darum auch alle Priester an Ehelosigkeit gewiesen seien. — Daß S. 132 „der im Acker verborgene Schatz nicht blos der Himmel sei, welcher allen Gerechten zuteil wird, sondern das besondere Krönlein, welches die Jungfrauen im Himmel schmücken wird," ist doch eine sehr halsbrechende Auslegung, obwol Janssen es aus Geiler nachschreibt. — Brauchbar für Janssen scheint einzig Offenbarung 14, 3, „wo im Himmel der Chor der Jungfrauen dem Lamme folgt und ihm ein neues Lied singt, das sonst Niemand singen kann, was der heilige Thomas auslegt: sie sind ihm gleichförmig geworden auch an Keuschheit und freuen sich, wie es Niemand mit ihnen teilt, nemlich über ihre unversehrte Reinigkeit." — Schlagen wir diese Stelle der poetischen Apokalypse auf, so finden wir, daß die echten Christen geschaut werden als 144 Tausende, welche sich mit Weibern nicht verunreinigt haben und darum wiewol Männer Jungfrauen genannt werden. Sehr streitig bleibt die Frage, ob der Sinn nicht derselbe sei, wie 2. Corinth. 11, 2, wo Paulus an die ganze, durchschnittlich verehlichte Gemeinde schreibt, „ich habe euch einem Manne verlobt, um euch als eine reine Jungfrau Christo zuzuführen". Ohnehin denkt die Bibel nur an außerehelichen Umgang, wenn sie von „Verunreinigung mit Weibern" redet. — Aber der Ausspruch Christi Matth. 22, 30 scheint ja zu wollen was Janssen sagt: „Die Jungfräulichkeit macht den Menschen den Engeln gleich, denn in der Auferstehung wird weder zur Ehe gegeben noch genommen, sondern sie werden sein wie die Engel." — Wenn nur die einst im Himmel keine Ehe fortsetzen, nicht größtenteils auf Erden eben in der Ehe gelebt hätten! Laut der bekannten Erzählung wollten Sadducäer die Auferstehung damit widerlegen, daß ein Weib, nach dem Gesetz der Leviratsehe siebenmal verehelicht, bei der Auferstehung nicht wüßte, welcher von den sieben Brüdern sie als sein Weib anzunehmen hätte. Jesus

erwidert nun, es werde dort überall keine Ehe geben, sondern sie werden sein wie die Engel. Aber folgt denn hieraus, daß Christus für Menschen auf Erden das was zur Ordnung im Himmel gehört als für die Erde passend, oder daß er überhaupt uns die Engel zur Nachahmung empfehlen wolle? Vielmehr gibt er zu bedenken, daß dort gänzlich andere Ordnungen bestehen als auf Erden. Es zeigt sich keine Spur von Geringschätzung der Ehe, die er ja als von Gott für Erdenbewohner angeordnet heilig gehalten wissen will, ja daß er nicht einmal jene siebenmalige Ehe tadelt, wol aber die Bornirtheit, welche „Gottes Macht nicht erwägend", sich vorstellt, Gott vermöge blos Eine Lebenseinrichtung hervorzubringen, und diese für die Erde gegebene müsse darum auch unverändert im Himmel fortdauern. Eher also läßt sich folgern, daß es töricht sei, eine nur dem Himmel, den Engeln und den Auferstandenen eignende Ordnung, zu welcher irgend ein Ehebedürfnis gar nicht gehört, für Menschen hier auf Erden einführen oder als Ziel erstreben zu wollen. So gänzlich in die Luft gestellt sind die mönchischen Lobpreisungen, welche Janssen wiederholt, z. B.: „O Jungfräulichkeit, wie glücklich machst du den, der dich besitzt, der frei ist Gott allein zu dienen." Die Meinung, als könne und solle man nicht auch im ehelichen und Familienleben Gott wahrhaft dienen, ist freilich veranlaßt durch eine Aeußerung des Apostels 1. Corinth. 7, 34; aber dieser bleibt weit davon entfernt, sich des Ehelosseins wegen für heiliger zu halten als die übrigen Apostel, welche verehelicht Gott dienen. Er wünscht und rät zwar angelegentlichst, „daß — bei drohender Drangsal — alle Christen (gar nicht etwa blos die lehrenden) ehelos blieben wie er, wenigstens alle, die wirklich Enthaltsamkeit üben können; denn freilich „habe der eine die Gabe von Gott so, der andere so, daher jeder sich richten solle, wie ihn der Herr begabt hat" (V. 17). „Für Unverehlichte habe er keinen Befehl vom Herrn, wolle aber den Rat geben, der bevorstehenden Not wegen nicht zu heiraten, wiewol das

Heiraten keine Sünde sei; denn sein Rat wolle ihnen Trübsal ersparen, da eine drangsalvolle Zeit bevorsteht." — Diesen liebevollen Rat, bei so drohender Zukunft der Ehe lieber zu entsagen, unterstützt Paulus noch damit, daß „Ledige freier von Sorgen sein werden und ungeteilt der Sache des Herrn sich hingeben können, während der Ehemann auch für Irdisches sorgen müßte, wie er seiner Frau gefalle. Mit alledem wolle er nicht ihnen eine Schlinge umwerfen, sondern nur sie freier machen für den Dienst des Herrn bei kommender Drangsal. So rate er, der doch auch Gottes Geist habe." —

Auf diese liebevolle und weise Raterteilung berufen sich wie die Verehrer des Priestercölibates, so auch noch Strauß, der „nach Rechts und Links" S. 403 widerlegt wird; die Protestanten aber, das Gegenteil nachweisend, gingen zu weit, wenn sie die vom Apostel doch für Alle, welche es können und wollen vorgezogene Ehelosigkeit, unter keinen Umständen als vorzüglicher anerkennen würden Ohne Zweifel redet der Apostel aus eigener Erfahrung, wie viel ungehemmter er der Sache des Herrn in gefahrvoller Mission dienen könne, als wenn er mit Weib und Familie diese Gefahren bestehen müßte. Sein Rat wird daher für immer wertvoll, sobald schwere Verfolgung droht oder ein Christ Aufgaben zu lösen hat, die entweder andere Pflichten ausschließen, oder in besondere Gefahren und Mühsale leiten, wie jetzt noch ein Teil der Missionäre. Ihnen wird, wer im Geiste des Herrn Rat erteilt, immer noch die Worte des Apostels wiederholen: ihr könnt ohne Sünde heiraten, sollet es sogar, wenn ihr die Enthaltsamkeit nicht findet, aber ihr werdet teils freier von irdischen Sorgen, teils ungehemmter in diesem gefahrvollen Herrendienst wirken, wenn ihr frei meinem Rate folgen und auf Ehe verzichten könnt.

Noch mehr, wir geben zu, von zweien, die gleichmäßig in solcher Lage sind, wird, wer diesen Rat befolgen kann, auch einen sittlichen Vorzug haben vor dem, welcher heiratet. Hingegen würde er in Hochmut verirren, wenn er sich der

freiwilligen Ehelosigkeit wegen für vollkommener hielte als alle Christen, die in ruhiger, wenig gefährlicher Lage ehelich leben und Gott als Eheleute dienen. Soll denn Paulus, weil ehelos, heiliger gewesen sein als der verehelichte „Fürstapostel" Petrus? kann eine Lehre echt katholisch sein, wenn sie dieses bejahen müßte? Wären Papst, Bischöfe und Priester Nachfolger des Paulus in gefahrvollem Missionsberuf, so würden wir die unter ihnen auf Ehe verzichtenden mehr achten als die verheirateten. Nun wollen aber vielmehr die Bischöfe von Rom Nachfolger des Petrus sein, der gleich andern Aposteln viel ungefährdeter im Heimatlande als Verehelichter dem Herrn doch auch ungeteilt hat dienen können. Man darf also nur auf gefährdete Missionäre, nicht aber auf Pfründeninhaber mitten in gesicherter Christenheit den Rat des Apostels anwenden; auf Missionare, wenn sie in in der begeisterten Hingabe an einen schweren und hohen Beruf die Gabe der Enthaltsamkeit in sich ausreifen lassen. Auch wird dieser Rat überall da gelten, wo sonstwie außerordentliche Aufgaben zu übernehmen sind oder so schwierige, daß die sonstigen Lebensverhältnisse nicht daneben cultivirt werden könnten. Selten aber mag das Unterstütztsein durch bloße Priesterköchinnen so erleichternd wirken, wie das des Pfarrers durch seine Gattin, die mit ihm zu Einer vollen Lebensgemeinschaft sich verbindet. Es wäre endlich an der Zeit, den Apostel richtig zu verstehen.

Nun erst werden wir auch das entscheidende Schriftwort recht erfassen, auf welches man den Priestercölibat am sicherſten zu gründen meint, jenes erhabene Wort Christi Matth. 19, 12: „Es gibt Eunuchen, die sich selbst um des Himmelreichs willen dazu gemacht haben; wer es fassen kann der fasse es!" — Er selbst weiß sich als auf Ehe und Familie verzichtend, weil er dem Herstellen des Gottesreiches in der Menschenwelt sich ausschließlich widmet und opfert. Er sieht welche voraus, die hierin ihm nachfolgen, wie Paulus; aber das sind seltene Taten der Hochherzigkeit,

zusammenhängend mit dem selten auftretenden Berufensein zur Lösung der allerschwersten und drangsalvollsten Aufgabe, die Christus selbst nicht lösen konnte, ohne sich am Kreuz zum Opfer zu bringen, die aber höchstens in kritischen Zeitpunkten als schwache Abbilder wiederkehren wie bei Paulus.

Hat sich uns gezeigt, wie das Kirchenverbot, allen Priestern, im Unterschied von den Laien die Ehe untersagend gänzlich ohne ausdrückliche biblische Begründung dasteht, so könnte vielleicht eine mittelbare Begründung günstiger ausfallen. Janssen mischt solchen Versuch wirklich ein in Form logischen Schlusses, der wesentlich so lautet S. 130: Das Geschlechtliche sei keiner zwingenden Notwendigkeit unterworfen, der Mensch könne mit Gottes Hülfe enthaltsam sein. Aus dieser im allgemeinen nicht zu bestreitenden Tatsache folge weiter, daß „eine lebenslängliche Ehelosigkeit möglich sei, und höher stehe als der Stand der Ehe"; endlich folge: „wer vollends durch ein Gelübde sich dazu verbindet und es treu hält, der betätige die allervollkommenste Reinheit".

Glänzend und doch fehlerhaft erschließt Janssen die hohe Herrlichkeit des Eheloslebens. Findet er die protestantische Lehre hier dem neueren Materialismus verwandt und verklagt sie fast als Ursache dieser im katholischen Frankreich entstandenen Weltweisheit, so ließe sich mit gleichem Recht sagen, daß seine katholische Ansicht der altindischen weltflüchtigen Religionsphilosophie verwandt sei, und die neueste antichristliche Philosophie vermocht habe, dem Christentum selbst wesentlich nur die ascetische Weltflucht zuzuschreiben; denn darin trifft Schopenhauer's Pessimismus zusammen mit dem neuen materialistischen Glauben des optimistischen Strauß, nur daß jener ein solches Christentum lobt, soweit es wenigstens einigermaßen die herrliche indische Lebensflucht lehre, dieser aber eben darum es tadelt, wie beides in Schweizers „Besprechungen nach Rechts und nach Links" nachgewiesen ist. Was Janssen hochpreist, die völlige geschlechtliche Passivität, ist auch bei Schopenhauer der richtige

Anfang aller wahren Tugend, die gar nichts anderes soll, als die elende Menschheit zum Aussterben bringen. Auch bei Strauß soll der Bettelmönch der echteste Christ sein, — so elend und töricht sei das Christentum.

Indes, durch solche Parallelen wird die Sache nicht entschieden. Prüfen wir lieber die Schlußkette Janssen's, welche als die echt katholische anzuerkennen ist, so werden wir die Schlußkette in allen ihren Gliedern unhaltbar finden. Aus dem gerne zugestandenen Satz, die Geschlechtsbefriedigung sei keineswegs eine zwingende Notwendigkeit, folgt noch lange nicht, daß der Mensch immerdar enthaltsam sein kann, sondern zunächst nur, daß er es zeitweise und unter Umständen recht wol sein kann; noch weniger folgt hieraus das weiter greifende lebenslängliche Können, für jeden, der Gottes Hülfe dazu begehrt, sondern zunächst nur ein periodisches Können solange nemlich die Lösung hoher und seltener Aufgaben ihn über solche Naturtriebe erhebt; endlich am wenigsten folgt aus letzterem, daß ein Gelübde lebenslänglicher Enthaltsamkeit darum für jeden Christen die vollkommenste Leistung sei; und zuallerletzt folgt aus allen Mittelgliedern durchaus nicht, daß was immerfort nur als freiwilliges Wollen einen Wert hätte, vom Kirchenregiment dem ganzen geistlichen Stande aufzuerlegen sei, zumal gewöhnlich schon in jungen Jahren, ja bevor man die Macht des Geschlechtsbedürfnisses kennt, ein solches Gelübde auf Lebenszeit abgelegt wird, oft für ein wenig anstrengendes und behagliches Leben im Genuß reicher Pfründen, noch dazu bei häufigem Beichtehören über Ausschweifungen jeder Art und Unart, bei täglichem Umgang mit jungen und älteren Personen des anderen Geschlechtes. Es ist nichts weniger als wahrscheinlich, das die vielen Tausende von Mönchen und Priestern in meist solcher Lage mit Gottes Hülfe ein völliges Enthaltsambleiben sich abringen, etwa gar auch so viel Tausende unter heißblütigen Südländern. Hat doch Paulus gesagt Röm. 7, 8 „die Sünde nahm gerade durchs Verbot Anlaß,

allerlei Gelüste in uns zu reizen, während sie ohne Verbot tot bleibe". Wahrscheinlich weiß auch Janssen, wie häufig diese ehelosen Priester bei vertraulichem Zusammensitzen im Gespräch über Geschlechtliches sich ergehen.

Wohin dieser Zwang bei Männern, die sonst gar wol eine Gattin und Familie erhalten und christlich leiten könnten, führen muß, hat die Kirche zu ihrer Beschämung erfahren, zumal als sie reich und mächtig, als viele Geistliche übermütig und schwelgerisch geworden waren bis in die Tage der Reformation, während andere mit Mühe und Not durch peinigende Kasteiungen sich zur Enthaltsamkeit niederzwingen mußten. Denn nichts hat neben dem Ablaßhandel so sehr die endlich eingreifende Reformation notwendig gemacht, als die geschlechtlichen Ausschweifungen, welche in der Priesterschaft wie in Klöstern das Christentum geschändet haben. Gar nicht blos die zur Reformation greifenden, auch entschlossen zur alten Kirche stehende Männer haben einstimmig, in ihrem Namen sehr viele weltliche Obrigkeiten, auf endliche und ernste Abhülfe gedrungen, wie z. B. die fast sämtlich katholischen Tagsatzungsboten der Eidgenossen, als zu ihrem Aerger die Reformation in Zürich begonnen hatte. Concubinat oder Schlimmeres war so gemein, wie wir oben gesehen haben, so leicht absolvirbar, daß wer ernstlich dem Skandal abhelfen wollte, für das Priestertum die Ehe verlangen mußte gemäß des Apostels an alle Christen gerichtetem Wort: „Heiraten sei besser als Brunst leiden", besser also auch für die ernst Kämpfenden, welche mit Mühe und Not ihr Geschlechtsleben zu unterdrücken sich abarbeiteten. Es geht niemals gut, wenn man was, wie Christus sagt, seltene Wenige kraft besonderer Begeisterung für das Lösen ungewöhnlicher Aufgaben erreichen können, ja was laut Janssen und Geiler sie den Engeln gleich machen soll, zwangsweise ganzen Massen auferlegen will. Die Skandale brechen los und geheim bleibendes Sündigen ist wol noch viel verbreiteter gewesen. Zwar die Zeiten und Sitten sind

nicht immer die gleichen. Es gab Mönche und Priester, die gleich einem Bonifatius die christliche Cultur unter Heiden ausbreitend, oder in gefährdeten Gegenden sich anbauend dem Rat des Apostels gefolgt sind und eine hohe Achtung verdienen; es gab wieder andere Zeiten, in denen der Reformation gegenüber die katholische Kirche sich aufrafft, wo viele für diese Kirche begeisterte Priester demselben Rate folgen können; erzwingt man aber was frei sein soll für alle Zeiten, auch für siegend Triumphirende: so kann man wieder die beschämenden Erfahrungen machen, welche eine neue Reformation rufen müßten.

Freilich sagt unser Sprecher für diesen Katholicismus, „von Zwang, oder wie Ebrard derber sagt, von einem Strick um den Hals sei keine Rede, die Kirche werfe Niemandem den Strick einer Verbindlichkeit um den Hals, der er nicht gewachsen ist", — aber kann man denn die Tatsache wegbringen, daß sehr viele so Umstrickte dieser Verbindlichkeit durchaus nicht gewachsen waren? Freilich versichert Janssen S. 134: „Die Kirche nimmt Keinen als Priester auf, der das Gelübde des Cölibates verweigert; aber sie zwingt Niemand es abzulegen und in den Priesterstand einzutreten. Sie verlangt vielmehr die förmliche Erklärung, daß er freiwillig es tue, und ermahnt zu aufmerksamer Erwägung der Last und Bürde, die man freiwillig über sich nimmt." — Ohne Zweifel geschieht dieses alles, und sehr feierlich bei jeder Ordination, und gewiß begehrt die Kirche sehr ernstlich, daß das Gelübde, freiwillig und wol erwogen abgelegt, dann auch gehalten werde; aber daß sie darauf vertrauen könne, glaubt sie doch selbst nicht, denn es gibt gewisse, von Janssen nicht berücksichtigte Zusätze, die doch vorgekommen sind oder als stiller Vorbehalt gelten, wie etwa: ich gelobe es zu halten, „soweit ichs vermag".

b. Ob die h. Schrift wider den Cölibat zeuge.

Also die biblische Begründung für Priestercölibat will nicht herauskommen, weder eine unmittelbare, noch eine mittelbar abgeleitete. Petrus und die andern Apostel lebten in der Ehe, nur Paulus nicht, aber aus besonderen Gründen, ohne sich darum für heiliger zu halten als seine verehelichten Mitapostel. Uns gilt als ausgemacht, daß die biblische Begründung nicht blos fehlt, sondern daß sich Zeugnisse in der h. Schrift finden, welche geradezu diese in der Kirche dann aufgekommene Satzung rund verwerfen. Daher fragt sich weiter, ob das N. Test. die Cölibatssatzung nicht vielmehr verbiete. Auch damit nimmt Janssen es doch viel zu leicht, wenn er, hier auf Möhler gestützt, Ebrard's Berufung auf 1. Timoth. 4, 1—3 „keiner Berücksichtigung wert achtet". — Nun wie lautet denn diese Stelle? Sie ist den Protestanten eine sehr willkommene, denn sie redet von „letzten Zeiten, ihren betrügerischen Geistern und Teufelslehren, wo vom Glauben Abgefallene mit Scheinheiligkeit Lügen verbreiten, indem sie, am eigenen Gewissen gebrandmarkt, verbieten zu heiraten und gewisse Speisen zu genießen, welche Gott doch zu dankbarem Genießen geschaffen hat; denn alles von Gott Geschaffene ist gut und nichts verwerflich was dankbar genossen wird." —

Also nicht erst eine Lutheranerin oder ihre Lehrer haben das Geschlechts- und das Nahrungsbedürfnis zusammengestellt, sondern schon ein n. t. Brief, der sehr wahrscheinlich das Geschlechtsleben so gut wie die Speisen zu dem von Gott erschaffenen Guten rechnet, welches mit Dank von Jedermann, vermutlich also auch von Priestern dankbar genossen werden solle, unbeirrt durch dämonische Irrlehrer, welche es verbieten. Daß Ebrard dem Cölibatslobpreiser mit diesem Schriftwort kommt, ist doch weder neu noch verwunderlich noch ungereimt, auch hätten katholische Lehrer, welche wie Janssen diese Schriftstelle nicht vollständig ab-

drucken, schwerlich viel zu klagen, wenn man dieselbe aus der Schrift wegweisen könnte. Wir würden dem in seiner Art so achtungswerten Möhler gerne das polemische Eiferwort schenken, welches Janssen nun auf seine Autorität hin in's Feld führt, „daß nur große Unwissenheit oder Leidenschaftlichkeit die Stelle 1. Tim. 4, 1—3 gegen das Cölibat anziehen könne". Eine solche Behauptung erschiene uns hinwieder durchaus unbegreiflich, wüßten wir nicht die Macht des von Kindheit auf uns Eingetrichterten in Anschlag zu bringen. Janssen meint, „in jener Stelle sei nur von solchen die Rede, die alle und jede Ehe verbieten, während die katholische Kirche nicht nur die Ehe überhaupt nicht, sondern auch keinem einzelnen Menschen sich zu verehelichen untersagt. Auch der Priester hatte Freiheit sich zu verehelichen und war von Niemand gezwungen, als er der Ehe entsagte". — Solche Rede, die des Priesters Freiheit da finden muß, wo er noch nicht Priester ist, wird Ebrard schwerlich zwar auf Unwissenheit oder Leidenschaftlichkeit, eher wol auf Verlegenheit zurückführen, die sich mit Sophistereien behilft. Soll, der schon vorher die Bischöfe aus freilich Männern nur Eines Weibes gewählt haben will, und nun geradezu teuflisch nennt, daß man die Ehe verbiete, in der Ordnung finden, daß man sie hunderttausenden von Priestern verbiete oder doch dieselben nur dann zulasse, wann sie meist in Jünglingsjahren „freiwillig" auf Lebenszeit die Enthaltsamkeit versprechen und von da an dabei schlechthin behaftet bleiben, ohne auch nur ehrlich austreten zu können, wann sie die Erfahrung machen, ein Gelübde abgelegt zu haben, das sie nicht halten können?

Die berühmte Stelle des N. T. ist also für unsre Frage von großer Bedeutung und dem Cölibat so ungünstig wie möglich. Die Freiwilligkeit aber, welche Janssen so sehr hervorhebt, leidet an großen Schwächen. Zum Priesterwerden erzogen und von der Kirche, wie sie es gut findet, vorgebildet, kann der Jüngling, von Kindheit an über die Herrlich-

keit des Ehelosbleibens belehrt, dabei meist arm und ohne Mittel, nicht leicht einen anderen Beruf erwählen, ist ohnehin der Kirche für bisherige Erziehung Pietät und Dankbarkeit schuldig, würde die Lehrer, ja die Eltern und Verwandten betrüben, wenn er zurückträte. Er ist keineswegs wahrhaft frei im Entscheidungsmoment und mit gutem Grund verwirft man Gelübde, deren Tragweite noch gar nicht erfahren sein kann. Gewiß gibt es sanfte und fromme Gemüter, die so erzogen gerne, ja begierig das Gelübde ablegen, aber sie kennen oft sich selbst und die Natur der Dinge noch nicht; ebenso gewiß gibt es auch heuchlerische Gelober, die ein ernstliches Halten des Gelübdes gar nicht beabsichtigen; ohne Zweifel gibt es auch, aber seltener, Jünglinge, welche, sei es wegen schon erstarkter Triebe, sei es wegen edlerer Idee von der Ehe, sogar im letzten Moment noch zurücktreten; im Durchschnitt aber ist die Freiwilligkeit eine so gebundene, daß die ganze Institution zu den größten Bedenken Veranlassung geben muß. Anders würde zu urteilen sein, wenn immer nur Priester würde, wer wie ein Augustinus kraft gemachter Erfahrung zwar nicht in der Ehe den gemeinen Lebensgenuß als eitel und wertlos zu verschmähen wüßte und bei gründlicher Umkehr das einsame Leben als Rettung ergriffe.

Doch wir haben zum Schlusse noch einige Stellen des N. T. zu berücksichtigen, bei welchen wir so glücklich sind, mit Janssen eine ziemliche Verständigung zu ermöglichen. Ebrard verwies ihn auf 1. Timoth. 3, 2: „Der Bischof sei untadelig, Eines Weibes Mann." Janssen antwortet zum Teil sehr einleuchtend, für seinen Gegner aber kaum nötig, daß nicht gemeint sei, während andere Christen gleichzeitig mehrere Weiber haben dürften, solle der Bischof nur aus denen gewählt werden, welche mit Einem sich begnügen. Diese Auslegung, auch von Protestanten ja misbilligt, erweist sich schon dadurch als unrichtige, weil 5, 9 ganz gleich gesagt wird, man solle „die Diaconissinnen aus denjenigen

Frauen wählen, die Einen Mann haben". Polyandrie kam gar nicht vor, Polygynie wol auch nicht; also handelte es sich nur im Unterschied von successiv zwei oder mehreren Verehelichungen, um einen Mann oder um eine Frau, der blos Einmal sich verehelicht hat. Bei der anderen Auslegung geht man irre; gerade so wie wenn ein Katholik zu gunsten des Cölibates auslegen will, der Bischof solle Ehemann Einer Frau zwar gewesen, jetzt aber nicht mehr sein, sondern sie entlassen.

Soweit wären wir also mit Janssen einverstanden und können sogar noch zugeben, daß dieses Schriftwort wol nicht einen wie Paulus und dessen Missionsgehülfen ehelos Gebliebenen vom Bischofsamt ausschließen wolle. Wir möchten ja der tatsächlichen Wahrheit, nicht aber blosen confessionellen Parteiinteressen dienstbar sein. Aber wie schwer hält es, von den letzteren sich nicht verstricken zu lassen! Janssen, statt unsre Bibelstelle ganz anzuführen, erwähnt gar nicht, daß sie weiterhin sagt: „Der Bischof soll ein Mann sein, der seinem Hause gut vorsteht und gehorsame Kinder hat, denn wer seinem eigenen Hause nicht vorzustehen weiß, wie wird er für die Gemeinde Gottes sorgen? Kein Neuling darf er sein, damit er nicht durch Uebermut in das Gericht des Teufels falle." V. 4—6. Ebenso soll „der Diacon Eines Weibes Mann sein und seinen Kindern wol vorstehen." — Statt dieses zur Sache gehörende mit anzuführen, oder etwa gar den Wink zu würdigen, daß der Ledige weniger Garantie gebe für die Gemeindeleitung als hingegen der schon durch gute Leitung seiner Familie Bewährte, versichert Janssen lieber, daß ja „Paulus 1. Korinth. 7 ganz im Geiste seines Herrn die Ehelosigkeit vor dem Stande der Ehe bevorzuge", ohne aber die Motivirung mit „der bevorstehenden Not" zu erwähnen, und citirt für unsern Text die „vortreffliche Erläuterung" oder Entschuldigung des katholischen Reischl: „Da die Kirche damals noch nicht in der Lage war, ihre Diener vom Kindes- und Jünglingsalter an selbst

zu erziehen oder ausschließlich nur Jungfräuliche zu den höheren Würden anzunehmen, so mußte sie wenigstens aus den größtenteils als Erwachsene Gläubiggewordenen zunächst nur den Mann für das priesterliche und bischöfliche Amt auswählen, der als nur Einmal verehelicht dem Ideale des sittlich reinen (ehelosen) Lebens am nächsten stand. Habe doch sogar auf heidnischen Grabschriften das nur Einmal Vermähltsein als Auszeichnung Erwähnung gefunden, und als Bedingung zu gewissen heiligen Priesterfunctionen gegolten, daher die Kirche hinter diesem Gemeingefühl sogar der unerlösten Welt nicht zurückbleiben durfte. So stehe die Kirche mit der blos abwehrenden Vorschrift des Apostels nicht im Widerspruch, wenn sie das schlechthin eheloſe Leben des Priesterstandes nachmals durchführte, damit der Priester ganz nur dem Dienste des Herrn sich widmen könne." S. 134.

Sind auch wir nur confessionell befangen, wenn wir im fraglichen Text weiter nichts finden, als die Anweisung, den Bischof nicht aus denen zu wählen, welche sich wiederholt verheiratet haben und dadurch leicht eine übergroße Sinnlichkeit kund geben oder bei mehrerlei Kindern den musterhaften Haushalt schwerer erreichen könnten? Ohne Zweifel wäre diese Befangenheit wirklich vorhanden, wenn ein Protestant leugnen will, daß unser Text die nur Einmal Heiratenden den wiederholt sich Verehelichenden fürs Bischofsamt vorzieht, schwerlich aber fügen wir aus bloser Befangenheit bei, daß diese Auffassung des in seiner Echtheit viel bestrittenen Briefes, aus welcher im Lauf der Zeit die Ehelosigkeit sich als Ideal aller Sittlichkeit entwickelt hat, mit dem Geiste Christi, der die Ehe als ursprüngliche Gottesordnung für die Menschen wahren will (Matth. 19, 4—6) viel weniger zusammenhängt als mit der beibehaltenen jüdischen Meinung, das gekommene messianische Zeitalter sei, weil das letzte und abschließende, darum auch ganz nahe an den Wehen des Weltendes. Aus dieser, dann als irrig sich erweisenden Meinung ergab sich

natürlich die fast nur weltflüchtige Sittlichkeit, obgleich Christus die Weltveredlung mit der zu ihr nötigen Weltflucht verbindet. Dieses aus jüdischer Schule herstammende irrige Element, allverbreitet im apostolischen Zeitalter, diese Erwartung des nahen Weltendes mußte der veredelnden Pflege dessen, was bald enden werde, ungünstig sein, sowol dem Ehelichwerden als dem Betreiben des irdischen Berufes, wiewol das irrende Element nicht allherrschend hat werden können und im N. T. selbst beschwichtigt wurde, wie denn Ermahnungen genug vorhanden sind für arbeitende Veredlung des geselligen Lebens. Hat doch Paulus das Verhältnis des Herrn zur Gemeinde gerade dem ehelichen Bund der Gatten verglichen Ephes. 5, 23 – 25, was unmöglich wäre, wenn er die eheliche Gemeinschaft ganz oder halb für unrein und sündlich gehalten hätte, so daß nur Virginität volle Reinheit und christliches Ideal der Sittlichkeit wäre. Das eben gesagte ist schon in Schweizers „nach Rechts und nach Links" dargelegt, also gar nicht erst aus antikatholischem Interesse hervorgangen, sondern gegen Strauß einerseits und gegen die modernen Pessimisten anderseits geltend gemacht worden, eine Fehde, in welcher Janssen ja neben uns mitkämpfen würde.

Aber vor solcher Betrachtung muß Janssen doch als Katholik das Kreuz schlagen, denn S. 135 schließt er seinen Brief über Priestercölibat mit der Erinnerung: „Der Cölibat steht in inniger Verbindung mit der Untrüglichkeit der Kirche; wer diese leugnet, kann ein Institut nicht billigen, welches eine völlige Hingabe an die Kirche verlangt." — So ist es in der Tat, nicht die Urdocumente des N. T. sondern die römische Kirche ist Urheberin des Priestercölibates, der darum nur denen einleuchten kann, welche an die auch in allen ihren Satzungen geltende Unfehlbarkeit der kirchlichen Hierarchie glauben, und darum gut heißen, daß die ganze Priesterschaft gänzlich nur in ihren Dienst gezogen werde mittels Verbotes der Ehe und des Familienlebens.

Gleichwol darf diese Abirrung keineswegs gerade nur der für sie interessirten Hierarchie schuld gegeben werden. Das christliche Volk selbst mußte gegenüber dem im heidnischen Kaiserreich entsittlichten Weltleben vorerst aus dieser Welt sich zurückziehen, was zum Einsiedler- und Mönchsleben geführt hat; dann von rohen eingewanderten Völkern überflutet, mußte die Kirche diese wilden und abergläubigen Massen in hierarchische Zucht nehmen, wobei die hergebrachte Christlichkeit mit vielem Aberglauben der Zöglinge sich mischte, so daß bald genug diese Verunreinigung des Christentums auch in das Priestertum und die Hierarchie eindrangen. Bei diesem Zustand der Kirche wurden die streng ascetischen Mönche und deren Ehelosigkeit so sehr bewundert und verehrt, daß die Priester in der Achtung des Volkes nicht hinter den Mönchen zurückstehen durften, und wolmeinende Päpste sich berufen fanden, den Priestercölibat durchzusetzen, unterstützt, ja angetrieben von der öffentlichen Meinung ihres Zeitalters. Daß dieser Character des Mittelalters historisch notwendig gewesen samt mächtigen und großen Päpsten, ist ebenso ausgemacht, als daß er kein Recht hat, weil einmal gültig geworden, darum für immer unter gänzlich veränderten Zuständen fortzudauern oder ohne Berichtigung sich weiter zu entfalten. Begünstigte ein solches Zeitalter das Umwandeln freier Sittlichkeit in satzungsmäßige Verrichtungen, den mit Heiligenverehrung, Reliquien, Ceremonien, Ablaß, Cölibat, u. s. w. getriebenen Aberglauben; verdirbt es die späteren Hierarchen, zerteilt es die Christenheit, ja die christliche Sittlichkeit dualistisch in zwei, zwar alle beide zum Seligwerden genügende Arten, dem Clerus eine Sittlichkeit zumutend, nach welcher Laien gar nicht zu streben hätten; schied man eine heiligere Priester- und Mönchsittlichkeit und eine blose Laiensittlichkeit: so mußte eine tief und weitgreifende Reform notwendig werden, welche im 16. Jahrhundert unausbleiblich durch ärgerlichste Ausbrüche des Krankheitsstoffes hervorgereizt, zwar nicht so vollkommen war, daß die ganze Kirche von ihr ergriffen worden

wäre, immer aber kräftig genug, einen Teil aus dem unchristlichen Dualismus zu gleichmäßig Einer christlichen Freiheit zurückzuführen, die nicht ergriffene größere Hälfte aber wenigstens zu Reformen zu nötigen, welche ihr vorher zwar Bedürfnis, aber unerreichbar geblieben waren. Daß diese Auffassung des Rechtes der Reformation nicht erst Janssen gegenüber ausgedacht ist, kann aus der viel älteren, aus dem ersten Stück der Besprechungen „nach Rechts und nach Links" ersehen werden.

Mit dem allgemeinem Naturgesetz Gottes, welches durch den starken Antrieb zu geschlechtlicher Gemeinschaft für Erhaltung der Gattungen sorgt, hat die katholische Kirche es viel zu leicht genommen, wenn sie für ganze Scharen von Priestern bindende Zumutungen feststellt zu einer lebenslänglichen übernatürlichen Ehelosigkeit, die als ein preiswürdiger Beweis von der Macht des religiös-christlichen Geistes nur da vorliegt, wo Begeisterung für das Lösen seltener und gefahrvoller Aufgaben mit Gottes Hülfe die Zumutung wahrhaft frei erfüllen kann. Ist für alle Anderen das Ausgleichen der geschlechtlichen Einseitigkeit in der Ehe zu erstreben, damit beide Gatten, wie Christus sagt Eines werden und zu Einer Persönlichkeit gegenseitig sich aneignen: so wird ein Verbot des veredelt Natürlichen gerade das Un- und Widernatürliche um so mehr hervortreiben, je mehr wie der Apostel sagt, das Verbot die Gelüste aufreizt. Es gab eine Zeit in welcher wider derartige Ausschweifungen in der ehelosen Geistlichkeit die Klagen und Anklagen überall laut wurden, und weil die mitentartete Hierarchie nicht helfen konnte noch wollte, Obrigkeiten, ganze Ortschaften und zahlreiche Priester, die selbst im Cölibatszwang ihr Verderben erkannten, auf Abhülfe dringen und zur Reformation greifen mußten, mit Berufung auf die Gottesordnung der Ehe, welche von einer falschen Heiligkeits-Idee als etwas an sich ganz oder halb unreines denen versagt wurde, die nach Vollkommenheit streben wollen. Ein Sacrament und doch zu-

gleich etwas eigentlich unreines sollte die Ehe sein und die Heiligen vor Allen im Abtun des Geschlechtslebens sich ausweisen; eine Vollkommenheit, und doch nur von den Einen zu erstreben, von den Andern aber gar nicht.

Wenn Janssen S. 94. das Geständnis des etwas einseitigen Tersteegen uns vorhält, daß dieser in seiner Geschichte heiliger Seelen keinen einzigen Protestanten aufzuführen wisse, so haben wir ja einen sehr andern Begriff von menschlicher Heiligkeit und erachten das christliche Familienleben für heiliger als das mönchische Klosterleben. Es ist kein Mangel, daß Protestanten gar nicht erstreben was sie als unechte Heiligkeit erkannt haben. Sie schätzen zwar besonders energische und in Leiden der Verfolgung bewährte Christen als nachahmenswürdige Vorbilder hoch, nicht aber die als ehelos und durch Mirakel sich vollkommen dünken, und keinen so, daß sie ihn cultisch verehren könnten, gesetzt er habe wirklich sein inneres Leben durch Gottinnigkeit veredelt.

c. Monogamie und Landgraf Philipp.

So unangenehm die Nötigung ist, allen Gängen und Schlichen der Polemik nachzugehen, was ja auch Janssen nicht liebt, wird hier gleichwol als Abschluß noch zu berücksichtigen sein, was Janssen von ärgerlichen Aussagen der Reformatoren, namentlich Luther's, über das Recht zur Ehe gesammelt und in dem eben jetzt hinzukommenden zweiten Hefte der Abwehr seiner protestantischen Kritiker noch reichlicher zum Besten gegeben hat.

Nichts ist leichter als durchs Herausgreifen solcher Aeußerungen Erstaunen, Befremdung, ja Unwillen zu erregen, denn wer sie nun liest herausgenommen aus ihrem Context, gehäuft an einander gereiht, ohne zu beachten, in welcher Zeit und in welchem Kampf sie ausgesprochen worden sind, kann nur Aergernis daran nehmen oder als Katholik Schadenfreude empfinden am Wiederbekanntgeben so unbegreiflicher Worte. Wie aber Janssen zum Schlusse seiner zweiten Ab-

wehr gewiß mit Recht verlangt, daß man die Päpste jeden nach seinem Zeitalter und gemäß der jeweiligen Weltverhältnisse beurteile, so wird er den Reformatoren eine gleiche Gerechtigkeit schuldig sein.

Daß religiöse Männer wie Luther keck, ja nicht selten frivol über Geschlechtliches reden konnten, ist ja sehr befremdend und kann weder begriffen noch auch nur recht verstanden werden, wenn man dreierlei unbeachtet lassen will.

Erstlich war dem Cölibatszwang gegenüber die Ehe als ein für alle Christen, auch für Priester bestimmtes Gottesinstitut wiederzuerobern; zweitens war dafür einem mächtigen aber nach evangelischer Ueberzeugung unberechtigten Feind gegenüber eine Polemik nötig, die wie überall, so auch hier das zu verfechtende im Streiteifer viel weiter, und mit grelleren Uebertreibungen ertrotzen will, als nötig ist; drittens konnte wer aus den alles regelnden Kirchensatzungen als aus willkürlichen Einengungen der wahren christlichen Freiheit sich losarbeitet, unter Leitung der Bibel eine erneuerte Ordnung nicht gewinnen, ohne vorher bei mancher Frage ein noch unsicheres Schwanken durchzumachen, wie weit das Alte Testament noch uns Christen verpflichte.

Beginnen wir mit diesem dritten, um nachher die beiden ersten vereint zu behandeln. Die Ehe war kirchenrechtlich genau normirt, theilweise durch Satzungen, welche wie der Cölibat des Priesterpersonals als un- und widerchristlich laut Zeugnis der h. Schrift beider Testamente erkannt wurde. Folglich mistraute man dem ganzen Complex einer kirchlichen Gesetzgebung, die bei anerkannt unchristlichen Bestandteilen auch in allen übrigen Teilen verdächtig erschien. Je mehr man der herkömmlichen Kirchenautorität gegenüber auf die Bibel zurückging, desto schwieriger wurde für die zu erneuernde Ehelehre das Verhältnis des Alten zum Neuen Testament, mag Janssen noch so sehr über die schwere Frage spotten. Freiere Zulassung zur Ehe war geltend zu machen, Abwerfung jedes ungerechtfertigten, unbiblischen Priestercölibates war

als Pflicht erkannt. Daher finden wir hier viele Zeugnisse von schwankender Unsicherheit über später erst rein wider schwärmerische Meinungen beantwortete Fragen. Hatten die Frömmsten im Alten Testament mehr als ein Weib, und fehlen im Neuen bestimmte Misbilligungen der Vielweiberei; war ein Abraham laut Paulus der Urtypus der christlich Gläubigen geworden in polygamischem Leben; kannte man einen bigamischen Kaiser Valentinian, der als guter Christ galt; gestand noch Cajetan als Cardinal, daß Polygamie nicht durch das göttliche Recht verwehrt sei und in der ersten Zeit viele Christen so gelebt haben: so konnte in den ersten gärenden Reformationsbewegungen die Frage nicht ausbleiben, ob die Monogamie schlechthin verbindlich sei, oder vielleicht auch nur auf kirchlicher Menschensatzung beruhe[1]). Das hat Viele beschäftigt, und nicht Wenige, die garnicht daran dachten, für sich selbst vom allfälligen Erlaubtsein Gebrauch zu machen, neigten sich der Bejahung zu. So z. B. erschien der alte mit vielen Kindern gesegnete Ochino durch seine „Labyrinthe" der Polygamie günstig zu lehren und mußte darum Zürich sofort mitten im Winter verlassen. (Vgl. Schweizer's Gesch. der Centraldogmen I. S. 296 f.) Was nun schon als Vergehen gegen erkannte bessere Wahrheit bestraft wurde, hat unbestreitbar in den ersten Zeiten der Reformation viele Forscher beschäftigt, die noch unsicher ein rundes Ja oder Nein nicht schon finden konnten.

Hätte Janssen, der wiederholt 1. S. 144, 2. S. 88 den Scandal betreffend die Doppelehe des Landgrafen Philipp seinen protestantischen Kritikern als stark duftenden Strauß unter die Nase hält, — es wäre ja leicht ihm noch übler riechende Sträuße aus Papstblumen dagegen anzubieten, aber so zu polemisiren widert uns an, denn zum Jubel der

---

[1]) Köstlin's Luther und Janssen konnte erst bei letzter Ueberarbeitung zu kleinen Ergänzungen hier noch benutzt werden.

Leute hängen wir nicht gerne statt schöner Teppiche die schmutzige Wäsche zum Fenster hinaus, — hätte Janssen die tatsächliche Lage, den wirklichen Stand der Ansichten, in welchem Luther und Andre sich befand, beachten wollen, so würde er nicht in dem leicht zu tadelnden, später genug bereuten Nachgeben Luther's ein aus Menschengefälligkeit stammendes Abgehen von bestimmt eingesehener Wahrheit suchen können und wiederholt die Geschenke erwähnen, welche Luther und vollends Butzer vom Landgrafen dann erhalten habe. Gerade die Documente, auf welche sich Janssen beruft 2. S. 89 f., sprechen ganz deutlich eine Unsicherheit aus über schriftgemäße Lösung der Frage. Er hatte keine Ueberzeugung unbedingt Nein sagen zu dürfen, und doch keine Zuversicht zum Ja. „Man habe kein göttlich Wort, auf das man sich verlassen könne, er rate vom Aergernis ab, wiewol die alten Väter viele Weiber gehabt, — es müßte denn eine hohe Not da sein." So 1526 und wieder 1539. „Man solle auch Erlaubtes des Aergernisses wegen meiden. Man müßte von Gott verlassen sein, solches zu tun." Man mag tadeln, daß eine Reformation nicht ohne die Periode solchen Schwankens über so wichtige Einzelfragen vorwärts gehen konnte, aber man verurteile jene Nachgiebigkeit nicht so, wie wenn ein fest von der Verwerflichkeit der Polygamie schon Ueberzeugter sie gewährt hätte. Die schwankende Ueberzeugung hat Luther ehrlich ausgesprochen, „er könne die Bigamie nicht billigen, sehe sich aber auch außer Stand, sie unter allen Umständen für Sünde zu erklären, da so viele Fromme des A. T. mehr als ein Weib gehabt hätten." Er bekennt endlich den peinlichen Zustand dieses Schwankens, und findet einen Notausweg, daß Polygamie niemals ein Recht weder für alle Christen noch für große Herren werden, also nur von einer Ausnahmsbewilligung die Rede sein könne, die nicht öffentlich bekannt werden dürfe; eine Ausnahme dadurch motivirt, daß der Petent beharrlich erkläre, sein unkeusches Leben, das ihn im Gewissen peinige,

nur überwinden zu können, wenn er zur damit einverstandenen Frau diese zweite eheliche.

Dieses ist die Tatsache, schlimm genug, begangen mit unsicherem Gewissen, ein arger Fehltritt, der bitter bereut worden ist; aber wenn ein protestantischer Kritiker unglücklich genug war, den abenteuerlichen Künstler Benvenuto Cellini anzuführen als Beispiel, wie man lüderlich leben und darum doch bei Kirchenfürsten beliebt sein könne, ohne zur Buße aufgefordert zu werden, so wird zwar als Gegenstück der Landgraf sehr dienlich sein zu zeigen, man habe Bigamist werden und doch mit den Reformatoren ohne erhebliche Bußzumutung gut stehen können; aber so pflegen sonst nur rabulistische Advocaten auf einander loszuschlagen. Wer wird denn leugnen, daß Luther bei dieser Sache schwer gefehlt hat? er selber am wenigsten, denn gerade durch diesen Fehlschritt ist er zur richtigen Einsicht getrieben worden in die, trotz der Patriarchen für Christen feststehende monogamische Ehe. Die Fürsten lebten damals durchschnittlich sehr ausschweifend, sollen wir denen noch viel schlimmer lebende Päpste entgegen halten?

Also das Wichtigste, was uns die Möglichkeit dieses Fehltrittes erklärt, darf nicht übersehen werden, worin Köstlin ganz recht hat in seiner Schrift wider Janssen; es ist das tatsächliche, damals in Vielen gärende Schwanken über das Problem, wie weit a. t. Vorgänge gerade in Ehesachen für uns Christen noch gültig seien. Wenn die Ehehindernisgründe nahen Verwandtseins aus dem A. T. gültig bleiben, so mußte man erst zur Einsicht heranreifen, daß darum doch nicht auch die a. t. Zulassung der Polygamie Geltung für Christen haben könne. Man mag darüber spotten, daß die „sogenannte Reformation" nicht ohne solche Schwankungen vorwärts gelangte, aber was tatsächlich vorhanden war, sollte man weder übersehen noch leugnen. Einer Kirchenhierarchie, die den antibiblischen Cölibat auferlegte, war so wenig zu trauen, daß man nicht einmal sicher sein konnte, ob sie auf

die h. Schrift hin oder am Ende auch blos willkürlich zur Monogamie nötige.

Ebenso wenig darf bei anstößigen Aeußerungen über den Nötigungsgrad der geschlechtlichen Ergänzung ein zweites übersehen werden, daß diese letztere erobert werden mußte von einem machtvollen Kirchenrecht, welches den großen Scharen der Priester die Ehelosigkeit auferlegte, weil diese allein zu voller Reinheit führe, somit doch immer auf der Ehe ein Makel blieb trotz des Sacraments, durch welches gewissermaßen das Unreinsein wieder gut gemacht werde. Bei dieser Sachlage erklärt sich, daß fromme Männer für die Unsündlichkeit ehelicher Gemeinschaft, für die christliche Freiheit des Heiratens nicht Gründe genug aufsuchen konnten, und denen gegenüber, welche, weil ehelos, darum sich heiliger erachten als alle Eheleute, stark hervorheben sowol die schöpferische Naturordnung, als die mit dieser verbundene Macht des die Gattung erhalten sollenden Triebes, als auch das Recht wie die Pflicht, sich die ihn humanisirende Ehe zu erwerben. Es erklärt sich, daß das Bedürfnis nach Nahrung, daß der empfundene Genuß beim Essen und Trinken zur Vergleichung und Parallele herbeigezogen wird, zumal schon Paulus, wie wir sahen, beide neben einander stellt und genossen haben will, was man mit frommem Dank gegen diese Gaben Gottes genießen kann. So begreifen wir viele Derbheiten bei Luther, möchten aber nicht auch die schrofferen Keckheiten entschuldigen, welche bei polemischem Temperamente hervorbrechen, mit keckem Trotz wider die Afterheiligkeit des erzwungenen Cölibates. Gerade wer unbefangen zugestehen muß, Luther wolle doch hier niemals wirklich eine absolut nötigende Macht lehren, kann Vieles in so fast übermütigen Trotzreden sowol sich erklären als rundweg misbilligen; aber so sehr bleibt ihm das Freiwerden vom Kirchenzwang das viel Wichtigere, daß er die weltliche Grundlage der Ehe wieder geltend macht, und den Kirchenzwang gar nicht blos ablehnt, wo die Ehe verboten wird, sondern auch

ausruft: „wenn Concilien dich zur Ehe zwingen wollten, so solltest du gerade darum ehelos bleiben", ein Wort gänzlich misdeutet von Janssen S. 95. Aehnlich solle auch nicht der eine Gatte den andern zwingen, den Geschlechtsumgang zu unterlassen, also die eheliche Pflicht verweigern. Trotzig ruft Luther das begreiflich großen Anstoß gebende, von Janssen eifrig wiederholte: wenn die Frau nicht will, so mag die Magd dran! Wir tadeln solche Keckheit entschieden, obgleich einem Heros manches Trotzige noch leidlich steht, was zahmere Naturen nur bei arger Verderbtheit sagen könnten; aber meint man denn, Luther habe ein solches Verfahren wirklich in die Ehe einführen wollen? weiß man denn nicht, wie ernst und kräftig er die christliche Ehe auffaßt, lehrt und verwirklicht haben will?

Leider werfen sich katholische Polemiker vorzugsweise auf diese Außenseiten, auf die Ausführungen, welche bei den besten Tendenzen vielfach ungenügend und schlecht sein können, ohne daß jene selbst darum ihren Wert verloren. Gesund, echt christlich wollte man die zweigradige Moral aufheben, gesund und christlich von erstgradiger Heiligkeit, die vom Ehelosfein ausginge, nichts wissen, darum auch nichts vom ganz oder halb Unreinsein der gottgewollten Ehe; gesund und christlich wollte man den vielen Priestern helfen, welche ihr Gelübde als unnatürlich, voreilig abgelegt um so weniger zu halten vermochten, je mehr sie es als ein willkürliches, unnötiges erkannten, als hindrängend zu außerehelicher Befriedigung und Sünde. Das alles ist der Reformation wesentlich und ist uns jetzt noch das echt christliche; hingegen wird uns Janssen, wie er das Wesen der hierarchischen Organisation bis zur lehramtlichen Unfehlbarkeit päpstlicher Glaubensdefinirungen festhält, ohne darum alles sonstige Tun und Reden der jeweiligen Päpste für sünd- und irrtumslos halten zu wollen (2. S. 137), doch wol die entsprechende, bei uns selbstverständliche Befugnis einräumen, wesenhafte Lehren der Reformation als wolberechtigte festzu-

halten, ohne daß wir darum die bald geschicktere bald ungeschicktere, ja schlechte Beweisführung und polemischen Ausfälle als unfehlbare Leistungen ansehen und verfechten möchten. Gewiß soll man „die Päpste je nach eines jeden Zeitverhältnissen beurteilen", aber ebenso gewiß auch die Männer der Reformation nach denjenigen Aufgaben und Umständen, welche von damaligen Kirchenzuständen ihnen angewiesen waren.

Will Janssen (2. S. 143) schwerlich zwar ein brüderliches, aber doch ein friedliches Nebeneinander der Katholiken und Protestanten, unter denen er ja persönliche Freunde habe, so dürfte er sogar durch den unartigsten protestantischen Kritiker sich nicht reizen lassen, gleiches mit gleichem zu rächen und mit auch nicht empfehlenswerten Waffen in den schwächeren Außenseiten des Protestantismus zu wühlen. Wenn er uns beruhigt, daß die katholischen Kirchenhäupter uns doch nicht mehr als „förmliche Ketzer, d. h. als bewußte Auflehner gegen die Kirche" betrachten: so kann uns doch auch nicht tröstlich sein, daß wir blos unförmliche Ketzer geworden seien, die nicht wissen was sie wollen; in deren Augen aber hinwieder die so Urteilenden zwar nicht mehr förmliche Antichristen, aber noch etwas unförmliche Christen geworden sein müßten. Zwingli zwar meinte noch sehr ernstlich, lieber das ewige Los eines Socrates als das der Päpste teilen zu wollen; so arg erschienen ihm damals die hierarchisch geschützten Corruptionen; jetzt aber anerkennen wir unter den Päpsten auch ausgezeichnet vortreffliche Männer, die vielleicht besser sind als das System, in welchem sie wirken müssen. Kurz es ließe sich viel sagen über möglichst gutes Einvernehmen und endliche Wiedervereinigung getrennter Kirchen gegenüber dem materialistischen Zeitgeist, aber daß Janssen's Auftreten dieses fördere, ist doch sehr zu bezweifeln. Es scheint ihm beschieden, blos durch Ergänzungen bisheriger Reformationsgeschichte sich verdient zu machen; denn seien sie auch wieder einseitig, so wird doch Vieles blei-

bend auf fernere Geschichtschreibung übergehen, Vieles freilich widerlegt oder berichtigt werden. Daß ihm ein Mehreres nicht verliehen ist, müssen wir leider im folgenden Artikel sehen, an der Art, wie Zwingli im Verhalten zum Priestercölibat von ihm behandelt wird.

3. Zwingli's Wandel und der Cölibat.

Nachdem Janssen die Lehre Zwingli's mittelst nicht entscheidender Citate kurz abgefertigt hat, verweilt er mit unverkennbarem Gemisch von Behagen und Widerwillen bei dessen Wandel, jedoch nur soweit der Priestercölibat beteiligt ist, schon in der ersten Abwehr, Brief 24 bis 26, und wiederum in der zweiten, Brief 94. Hat sich nun gezeigt, daß schon die Lehre Zwingli's, von welcher eine genügende Darstellung immer noch fehlt, nicht in ihrem Kern, sondern nach einzelnen Elementen und Auswüchsen aufgegriffen zur Karrikatur gemacht wird: so könnte leicht auch der Wandel des unter allen „sogenannten Reformatoren" misliebigsten misdeutet sein, was ja ohne jede absichtliche Fälschung oder besondere persönliche Schuld von selbst denen begegnet, die auf Janssen's Standpunkt stehen, und vollends sich steigern muß, wenn ein Kritiker mit durchaus gleichen Waffen vom entgegengesetzten Standpunkte aus den Kampf aufnimmt; denn begreiflich ist Janssen durch Ebrard's Fechtkunst zu immer weiter gehender Entwicklung der seinigen fast genötigt worden. Ein Zwingli, der so wie Janssen will, gelehrt und gelebt hätte, würde schwerlich so nachhaltig gewirkt haben, daß selbst die Katastrophe von Cappel es nicht aufzuheben vermochte.

Der katholische Kämpfer malt nun die zweite bessere Periode in Zwingli's Leben so dunkel wie die erste, der reformirte aber malt die erste bedenklichere Periode möglichst so, daß sie der besseren zweiten gleichartiger werde; jener beschuldigt was zu loben wäre, und dieser entschuldigt was

zu tadeln wäre. Da aber beide nicht umhin können, Zwingli's Cölibatsleben vom darauf folgenden Eheleben als zwei verschiedene Perioden zu unterscheiden, so dürfte der ungleiche Wert beider die wirkliche geschichtliche Tatsache selbst sein, gemäß der eigenen Selbstbeurteilung Zwingli's, welcher im Wandel der ersten Periode manches tadelt und bereut, zum Wandel der zweiten aber immer mit gutem Gewissen gestanden ist.

Wie beim Ablaßhandel, so gibt Janssen beim Priestercölibat große und sehr verbreitete Ausschreitungen, sogar auch grobe Aergernisse zu, die der sittenlose Clerus gegeben habe; nur dürfen sie durchaus nicht das Entstehen der Reformation rechtfertigen. Er sagt S. 137: „Das Grundübel der kirchlichen Zustände war das unter den Geistlichen vielfach herrschende Concubinat" und ähnliche Ausschweifungen. Man könnte dieses Uebel schon etwas rücksichtsloser darstellen als ein in vielen Ländern oder in allen sehr verbreitetes, im höheren Clerus sowol wie im niederen, ja als ein öffentliches Scandalum, von welchem überall die Rede war.

Indem Janssen genug zugibt, mehr als beim Ablaßscandal, richtet er gleichwol am schärfsten diejenigen unter diesen Clerikern, welche zur Rettung aus so argem Zustand und eigener Gewissensnot, sowie aus dem Aergern und Verführen der Laienwelt, die Aufhebung des Verbotes der Priesterehe verlangt haben, da sie wol wußten, daß dieses Verbot kein Dogma sei, sondern ein bloses Disciplinarstatut, ohne welches die Kirche einst sehr gut bestehen konnte; das sie überdies aus erneuertem Studium der heil. Schrift sogar als schriftwidrig erkannt hatten. Janssen, der selbstverständlich diejenigen Priester am höchsten stellt, welche ihr Gelübde treu durchführen, gerät aber doch in ein irrendes Urteil, wenn er aus der Masse aller übrigen diejenigen am meisten verurteilt, welche in der christlichen Ehe die Regelung ihres Geschlechtslebens erlangen wollten, um teils dem harten, zweifelhaften Kampf wider diese Reizungen und leicht

zu stark werdenden Versuchungen zu entgehen, teils den Gewissensvorwürfen über jedes Vergehen. Statt ruhig zu fragen, ob unter diesen Priesterscharen diejenigen, welche zur Ehe schreiten, oder aber diejenigen, welche es beim Alten lassen wollten, verhältnismäßig die besseren seien, eine Frage, die nur gestellt werden muß, um sich selbst zu beantworten, eifert er S. 137: „Es sei kein Wunder, daß ein das Cölibatsgelübde Brechender an seinem Glauben irre wurde und von der Kirche abfiel, die von ihm die Beobachtung des Gelübdes verlangte." —

Wäre damit gemeint, die Reformation sei aus Priestergelüsten nach ehelichem Leben und „aus der Begierde, sich von göttlichen und menschlichen Gesetzen frei zu machen", hervorgegangen, so wäre eine Widerlegung alt polemischer Oberflächlichkeit nicht notwendig. Es bleibt ja Tatsache, daß die Lüstlinge im üblichen Concubinat und leichtgenommenen anderen Ausschweifungen sich gar nicht besonders zur Reformation und christlichen Ehe gedrängt haben, da sie im aufgekommenen Kirchenzustand viel leichter nach ihrem Geschmack sich behelfen konnten, teils mittelst jener verschämten Steuer für die Concubine, teils mittelst der leicht zu erlangenden Absolution für Einzelvergehen, falls man beichten wollte. Unter solchen Umständen konnte gerade nur der verhältnismäßig bessere Teil der Vielen, welche den Cölibat nicht durchzuführen vermochten, die gründliche Heilung in christlicher Ehe und Reformation der Kirche anstreben, um wie sie immer sagten, wieder ein gutes Gewissen zu erlangen und die Laien nicht mehr wie bisher zu ärgern.

Zwingli am wenigsten konnte so von römischem Glauben und Kirche abfallen, da er längst bei Wyttenbach, Erasmus und in der h. Schrift die Abirrungen dieser Kirche und dieses Glaubens vom wahren Christentum als Ueberzeugung in sich aufgenommen hatte mit der bestimmtesten Einsicht in die Schriftwidrigkeit des Priestercölibates. Hatte er gleich den meisten Collegen, wie er selbst sagt, als unerfahrener Jüng-

ling das Cölibatsgelübde abgelegt, dann aber bei sich entwickelndem Geschlechtsleben erfahren, wie schwer trotz aller Anstrengung das Gelobte zu halten sei, ob er noch so sehr durch biblische Studien bis in die Nacht hinein sich die Aufgabe erleichtern wollte; sah er, wie die meisten sich zu helfen wußten, so verschmähte er zwar den bequemen Ausweg des Concubinates, ließ sich aber bei fortgesetztem Widerstand zu Uebertretungen hinreißen, die seinem Gewissen peinlich die besten Vorsätze veranlaßten, welche eine Zeit lang ihn schützten, bis er zum Wallfahrtsort Einsiedeln versetzt, durch das Beispiel gerade auch der höheren Klostergeistlichen doch wieder sich hinreißen ließ.

Diese Tatsache der ersten Periode in Zwingli's Leben zu tadeln, ist Janssen vollberechtigt, da Zwingli das alles selbst gesteht und auch später immer lebhafter wiederholt, ja im Kampf für Gestattung der Priesterehe sich nie genug tun kann in lauten Bekenntnissen dieser Wirkungen eines verderblichen Zwanges.

Wenn aber Janssen die Einzelgeständnisse fast behaglich und wiederholt hervorhebt, so war Ebrard doch in seinem Rechte, auch die Umstände mit in Anschlag zu bringen und die herausgenommenen Einzelcitate in ihrem Zusammenhang zu beleuchten; sobald nur nicht die corrupte Umgebung samt der Menge böser Beispiele zur Entschuldigung aufgeschraubt wird dessen, was unter allen Umständen tadelnswert bleibt. Auch wir begnügen uns zu tadeln, was Zwingli selber getadelt hat, ohne Gewicht zu legen auf die Nebenfrage, wie weit etwa mildernde Umstände mit zu beachten seien. Darüber mögen die beiden Fechter sich hermachen; ist es doch bisweilen geradezu ergötzlich zuzusehen, wie sie auf einander schlagen, immer zwar der eine mit mehr Haltung als der andere; wenn z. B. Janssen im Eifer des Richtens eine lüderliche Dirne zur öffentlichen Dirne macht, und der Gegner nun meint, es handle sich um den Besuch öffentlicher Häuser als um eine Tatsache, und wenn dann der Veranlasser dieses

Misverständnisses seinen Gegner als Fälscher von Tatsachen denuncirt, wie Janssen S. 127 diese Fechtkunst zum Besten gibt. Fast möchte man bei derartigen Hieben lieber der Geritzte sein als der Austeilende.

Aber woher kennt denn Janssen das Zwingli'sche Brechen des Cölibates im Priesterleben zu Glarus und Einsiedeln? Er bemerkt einmal, daß der Protestant die Fehltritte seiner Heroen nicht leicht auskommen lasse, gerade wie dieser den Katholiken das Entsprechende ebenfalls vorwirft und gerne nachweist, wie sogar katholische Bücher, die von Päpsten übles Zeugnis ablegen, in späteren Ausgaben castrirt worden sind. Doch lassen wir diese Kriegslisten alles Parteilebens auf sich beruhen. Besser werden wir die Tatsache hervorheben, daß Janssen die Kenntnis seiner Zwingli'schen Sünden, — welche recht detaillirt uns vor die Nase zu halten, ihm ein verdrieslicher Genuß zu sein scheint, und wogegen man ihm ansehnliche Sträuße von viel schlimmeren Papstsünden leicht vor die seinige halten könnte, — daß er die stark verwertete Kenntnis gerade nur zwei protestantischen Theologen, Schultheß und Schuler verdankt, welche Zwingli's Werke herausgebend einen im Archiv gefundenen Brief mit abdrucken ließen, der diese Geständnisse enthält.

Zu dem was Op. VII. praef. pg. IV. gesagt ist, kann Niemand genauere Ergänzungen mitteilen als der Verfasser dieser Abhandlung, welcher mit dabei war, als Professor Schultheß uns Studirenden im Collegium erklärte, jener Brief müsse wie alle übrigen ans Tageslicht, wiewol er in Vieler Augen uns Schaden bringen werde. Es sei gerade echt protestantisch, die Wahrheit bekannt zu machen, auch wo sie uns unangenehm sei. Unsere Reformatoren hätten sich niemals für sündlose Heilige gehalten, am wenigsten für die Zeit vor ihrem Auftreten. Zwingli bekenne unverholen, daß er den unchristlichen Cölibat nicht immer habe halten können und die Gabe nicht empfangen habe, welche laut Paulus nötig wäre, wenn man ohne Ehe keusch leben will. —

Daß Katholiken und sogar polemische Lutheraner wie Stahl über diesen Brief herfallen werden, war vorher zu sehen, am meisten wol die, welche den Andern richtend auch sich selbst richten müßten; und doch wissen sie, daß etwa katholische Heilige oder Päpste, wie Pius II. von sich bekennt, erst nach bis zum Ueberdruß ausgenutzter Lust in völligster oft auch notgedrungener Enthaltsamkeit Rettung gesucht haben. Wir danken die Kenntnis der Fehltritte Zwingli's seiner nie verleugneten Aufrichtigkeit, wie wir des heiligen Augustinus vor der Bekehrung sehr übeln Wandel nur aus seinen eigenen Confessionen erfahren; denn eine etwelche Vergleichung mit diesem läßt sich wagen, während die von Ebrard angerufene mit Paulus durchaus grundlos ist und darum von Janssen zurückgewiesen wird. Das oft misbrauchte Wort: „ich bin der Sünder größter," geht sowenig auf Fleischessünden als „der Pfahl im Fleische, mit welchem ein Satansengel ihn peinige," sondern auf das einstige Mishandeln der Christen, was überfromme Pastoren nicht bedenken, wenn sie dieses Wort von ihrer Person aussagend sich das Lob ungemein starker Sündenbekenner auf offener Kanzel erwerben wollen. Dahin kann gar nicht gehören, wer immer noch als der Sünder größten sich proclamiren will.

Hingegen hat Ebrard sehr mit Recht die herausgegriffenen Selbstanklagen Zwingli's in ihrem Zusammenhang und deren frivolen Ton in seiner Beziehung zum Character des damaligen Clerus würdigen wollen, während Janssen dieses nicht zu unterlassen nötig hätte, um gleichwol die Verantwortlichkeit jedes Einzelnen für seine persönlichen Vergehungen festzuhalten. Diese bleiben tadelnswert, wiewol Jeder seine Versündigung mit der Menge verführerischer Beispiele begreiflicher machen, und Zwingli sogar auf ein kecles Wort des Aeneas Sylvius hinweisen konnte, daß Keiner das zwanzigste Jahr zurücklege, ohne schon mit dem anderen Geschlecht sich vergangen zu haben. Wie leicht diese Sünden genommen wurden im ehelosen Clerus, ergibt sich gerade auch aus jenem

Briefe Zwingli's an den Zürcherischen Stiftsherrn Utinger, welcher Aufschluß begehrt hatte über Gerüchte, die Zwingli's Wahl zum Pfarrer an der Stiftskirche in Zürich hinderlich sein könnten, und nun im ebenso offenen als einläßlichen Geständnis nichts fand, was Bedenken gegen die beabsichtigte Wahl erregen könnte; genug daß das allein Gravirende, die Schändung einer Tochter aus gutem Hause rundweg als bloße Verleumdung sich herausstellte. Was hingegen zugestanden wurde, erschien als etwas in den Sitten des höheren und niederen Clerus so selbstverständliches, daß auch der von Janssen frivol genannte Ton des Briefes dem höheren geistlichen Gönner keinen Anstoß gab. Konnte doch Zwingli an seinen früheren Freund und dann Gegner, den bischöflichen Generalvicar Faber, später Erzbischof von Wien, schreiben: „Du lebst ja selber wie die Anderen." Uebrigens geht der leichtfertige Ton doch nicht durch den ganzen Brief; nur der Contrast zwischen dem Zugestandenen und der abzuweisenden Verleumdung hat zu leichtfertigem Witze gereizt; doch kann die mit ausgesprochene Reue samt Berufung auf ein Bibelwort allerdings schwerlich so viel vorstellen, als Ebrard daraus machen will.

Es bleibt die Tatsache stehen, daß ein Priester, welcher nachher als Reformator gewirkt, und die Ehe dem Cölibat vorgezogen hat, von der allverbreiteten Priestersünde sich nicht immer freigehalten, obgleich er ernstlich nach Selbstbeherrschung gerungen und das übliche Concubinat gänzlich verschmäht hat.

Jemehr nun Janssen dieses polemisch ausbeutet, desto mehr wurde Ebrard gereizt, ihm die auffallend ähnliche Sünde des nachher Papst gewordenen, schon von Zwingli erwähnten Aeneas Sylvius vorzuhalten, insofern aber ein Misgriff, da Janssen erwidern konnte, daß jener Mitarbeiter am Baslerconcil, als er einen viel gravirenderen Brief gleichen Inhaltes schrieb, noch gar nicht, wie Ebrard aus falscher Angabe Gieselers annahm, ordinirter Priester gewesen sei. So ist

es in der Tat, aber wenn Zwingli und Aeneas als Personen und Charactere gegen einander abgewogen werden, so möchte selbst Janssens Geschicklichkeit die letztere Wagschale nicht zur schwerer wiegenden machen können, wie sich später ergeben wird; denn Aeneas fällt in jenen langen Zeitraum, der selten einen wirklich ehrbaren Mann zum apostolischen Stul gelangen ließ.

Kann mit Grund der Priester zu Glarus und nachher zu Einsiedeln angeklagt werden als einer der sein Cölibatsgelübde nicht ausnahmslos zu halten vermochte, und hat Zwingli selbst es niemals verhehlt, vielmehr wiederholt und derb sein Geständnis nicht blos dem vertrauten Gönner, sondern auch seinen Brüdern und in offener Zuschrift den Eidgenossen vorgelegt: so dürften protestantische Parteimänner dieses Zugeständnis einfach anerkennen, statt durch Entschuldigungen oder durch Herbeiziehung von gleichen und noch schlimmeren Priester-, Bischofs- und Papstsünden eine Vertuschung zurecht zu machen, und nicht unverdiente Hiebe von Janssen sich zuzuziehen.

Erst mit der Berufung nach Zürich tritt Zwingli in eine zweite Periode seines Lebens und Wirkens, und gewinnt so entschieden eine durchaus ehrenwerte Haltung, daß Janssen, so viel Mühe er sich geben mag, niemals einen Unbefangenen überzeugen wird, es sei auch in Zürich der laut ihm schändliche Wandel fortgesetzt worden, eine Richterei die natürlich Ebrard maßlos erbittert, in Andern aber die Frage hervorruft, wie es doch möglich sei, daß ein in seiner Art bedeutender Historiker sich so arg verirren könne.

Alles was Janssen in seiner ersten und zweiten Abwehr zusammengesucht hat, beweist nicht mehr, als was wir gemäß dem bisher Betrachteten geradezu erwarten, daß nemlich derselbe kräftige Mann, welcher die Gabe nicht zu besitzen gesteht, ohne Ehe ein gutes Gewissen zu behaupten, dann sehr wol als treuer Gatte und Familienvater hat leben können, gerade wie der Apostel vom Bischof und Priester verlangt,

daß er Eines Weibes Mann sei und seine Kinder wol erziehe, um schon dadurch sich fähig zu zeigen, auch die Gemeinde gut zu leiten. Dieses Lob werden wir Zwingli erteilen nicht etwa erst bei besonderem Wolwollen, sondern sobald wir nur von übelwollenden Auslegungen uns ferne halten.

Wer freilich die durchgeführteste Keuschheit Eheloser in Werken und Gelüsten nicht für besonders schwer ansieht und jene hiefür nötige besondere Gabe als mit Gottes Hülfe gar wol erreichbar ganzen Massen von Priestern zuschreibt; wer die sittliche Vollkommenheit darin sucht, daß zweigeschlechtliche Menschen, um vollkommen zu werden, auf Erden leben sollen wie geschlechtslose Engel oder wie allem Geschlechtsleben enthobene Selige des Himmels; wer es dem Schöpfer fast zur Sünde macht, daß er, ohne vorher beim heiligen Stul anzufragen, die Menschen schafft als Mann und Weib, damit sie ein Fleisch werdend sich fortpflanzen, wie Christus sagt; wer die Vollkommenheit in etwas sucht, das zweierlei christliche Moral voraussetzt, eine für überirdisch heilige und herrschende Priester, eine andere gut genug für, das Menschengeschlecht vor dem Aussterben schützende, Laien; wer die Vollkommenheit so faßt, daß ja nicht alle Christen nach derselben zu streben hätten: geht einen Weg, welchen unsre modernen Pessimisten folgerichtig durchlaufen, freilich blos in der Theorie, nicht auch in ihrer Praxis, wie in „nach Rechts und nach Links“ S. 405 gezeigt worden ist. Dabei muß er natürlich sehr geringschätzig urteilen über Prediger des Gotteswortes, die in der Ehe leben; oder wenn er dieses nun doch als rechtmäßig bestehend anerkennen soll, so wird er wie Janssen sich damit behelfen, „daß die evangelischen Pfarrer als bloße Laien verehlicht sein können,“ denn solche hätten nach höherer christlicher Vollkommenheit gar nicht zu streben. Sie sind also einerseits nicht zwar förmliche, aber doch Ketzer II. S. 143 und anderseits bloße Laien, auf welche der heilige Cölibatspriester mitleidig herabsieht. Rom gilt mehr als des Apostels:

„Der Bischof sei Eines Weibes Mann." Was für Laien gut ist, bleibt für Priester sündhaft, sodaß Concubinen noch eher nachgesehen werden, als Ehefrauen.

Auf diesem Standpunkt ist es unmöglich, einen Zwingli nicht zu verurteilen, der mit anderen Collegen die Gestattung der Ehe erbitten und seine christliche Obrigkeit samt den Gemeinden seines Kantons dahin bringen will, solche Ehen für rechtmäßige zu erklären, darum sich verehelicht, aber aus Schonung der noch nicht Zustimmenden das Oeffentlichmachen der Ehe noch verschiebt. Erst wenn wir diesen Standpunkt im Auge behalten, können wir das Gericht Janssens über Zwingli so verstehen, daß seiner Person keine besondere Schuld vorzuwerfen, und nur der Standpunkt zu beklagen ist. Begreiflich soll nun Zwingli auch in Zürich ohne gutes Gewissen ärgerlich gelebt haben und müssen hiefür die Beweise aufgebracht werden.

Schon im Brief an Utinger bei der Bewerbung um die Pfarrstelle am Großmünsterstift in Zürich habe Zwingli für den Fall seiner Berufung nach offenem Bekenntnis über bisherige Fehltritte kein unbedingtes Versprechen geben wollen „eingedenk, daß er von Schwachheit umgeben sei". — Aber wer hierin einen Vorbehalt sehen will, dessen der Schreiber sich zu bedienen gedenke, müßte gar noch einen Priester vorziehen, welcher um die Stelle zu erlangen, trotz gemachter Erfahrungen kein Bedenken trüge, unbedingte Versprechungen niederzuschreiben; Zwingli ist jedoch ein sehr aufrichtiger Character und sagt genau was er denkt, daß er die besten Vorsätze fasse, aber als eheloser Priester nicht unbedingt verspreche, was er vielleicht nicht zu halten vermöchte. Wer mehr herausdeuten will, folgt blosem Uebelwollen. Der so Schreibende ist eben doch gewählt worden, und konnte es um so leichter, weil mit dem Priestergelübde doch nicht unbedingt, sondern soweit es möglich sei, die Keuschheit gelobt war, wie Zwingli sagt.

Janssen schafft aber einen weiteren Beweis herbei, zu

zeigen, „daß Zwingli auch in Zürich dann fortfuhr, während solches Sündenlebens täglich die heilige Messe zu lesen und Sacrilegium auf Sacrilegium zu häufen; er bekenne ja noch 1522 in einer Eingabe an die Eidgenossen samt noch zehn anderen Priestern: „wir haben durch das unehrbar schändliche Leben, welches wir bisher mit Frauen geführt, männiglich verärgert und verböfert". Ohne Zweifel ein Beweis, welchen der öffentliche Ankläger für seine Anklage nicht besser wünschen könnte; und doch müßten wir allen Respect vor einem Geschichtschreiber verlieren, wenn die objectiven Tatsachen seines Geschichtswerkes gleichen Wert hätten, wie diese in seiner Abwehrbroschüre. —

Im Juli 1522 richtete Zwingli mit einverstandenen Collegen jene (Opp. I. S. 30 f.) öffentliche Bittschrift an die Eidgenossen, nachdem eine gleiche an den Bischof von Constanz abgesendet war, teils für Zulassung der Predigt des Evangeliums, teils für Gestattung der Priesterehe, damit die Predigt nicht gehemmt werde durch Sünden vom Cölibat herbeigeführt! Diese Eingabe, sehr geeignet die allbekannten Sünden damaliger Priesterschaft zu beleuchten, wird von Janssen blos benutzt, um die im Interesse der Bittschrift recht angelegentlich gesteigerte Selbstanklage der Petenten, ja sogar ihr rücksichtsvolles: „wir wollen nur uns selber, nicht alle übrigen hier angeklagt haben haben," gerade nur wider diese Petenten zu verwerten. Der Zusammenhang dieser Stelle darf aber nicht unbeachtet bleiben. Sie erklären an die Eidgenössischen Boten: wir wollen mit allem Fleiß das Evangelium predigen, dem aber nichts größeren Schaden bringt, als die fleischlichen Sünden. Ihr habet gesehen das unehrbar schändliche Leben, das wir leider bisher mit Frauen geführt haben, womit wir männiglich verärgert und verböfert, woran Schuld ist teils die Jugend, welche Niemand ganz meistern kann, teils das Gebot gleichsnerischer Reinigkeit, welches doch nicht einmal von den Gebietenden selbst gehalten wird. Gleichwol lassen diese es nicht nach, weil die Abso-

lution von solchen Sünden 2, 3 und 4 Gulden kostet, was im Jahre eine schöne Summe einbringt. Man ordinirt Priester von 24 Jahren, und verbietet ihnen die Ehe, wann die Anfechtung am größten wird. Und doch ist in der heiligen Schrift den Priestern die Ehe nicht verwehrt, sondern geboten, was in 11 Schriftbeweisen ausführlich gezeigt wird. Am Schlusse erklären die Petenten, es sei schriftgemäß den Priestern die Ehe zu gestatten, daher „seien sie Willens, die Ehe einzugehen oder die schon eingegangene öffentlich bekannt zu machen", in Berücksichtigung der Schande des bisherigen Treibens und ihres eigenen beunruhigten Gewissens. Wollen die Eidgenossen ihnen nicht entsprechen, so sollten sie doch wenigstens ihre Ehen schützen. Wir erbitten solches nicht aus Mutwillen, welchem man ohne Ehe viel besser dienen könne; denn die Ehe bringt Sorgen und Pflichten und beseitigt das leichte Entlassen eines Weibes; nein, wir erbitten es aus Scham und aus Liebe zur Gemeinde. Man darf uns nicht das abgelegte Gelübde vorhalten, denn Keiner habe die Reinheit anders gelobt, als so, daß der Bischof fragte, ob sie rein seien, und der Wortführer antwortete: ja, so viel menschliche Schwäche ertragen und zulassen mag. Mit dieser Bedingung haben wir gelobt, was Niemand leugnen kann. Schützet uns, daß wir in öffentlicher Disputation die Sache erweisen als begründet in der heiligen Schrift. War es doch von Alters her an vielen Orten in der Eidgenossenschaft üblich, daß Gemeinden, die einen Pfarrer annehmen wollten, demselben andingten, er solle sich eine eigene Weibsperson nehmen und ihnen ihre Frauen ungeschändet lassen, wobei sie leider unerwähnt ließen, daß er die Frau als seine Ehefrau nehmen solle.

Gewiß ein merkwürdiges öffentliches Sittengemälde, an Tagsatzung und Bischof eingereicht; so daß es doch kleinlich wird, dasselbe blos zu benutzen, um die Personen der Petenten als die schlechtesten unter allen Priestern zu richten. Es heiße ja „bisher", also bis zum Datum des Sendschreibens

hätten sie so schändlich gelebt, auch heiße es ja „daß sie nur sich selbst anklagen wollen, nicht aber auch alle Andern". Also wenn Zwingli mit Andern erklärt, die Ehe beziehen oder die schon bezogene öffentlich machen zu wollen, so muß er laut Janssen gerade sich selbst hiervon ausnehmen und für seine Person nun zu Zürich in unehrbarem Concubinat leben, welches gerade er schon früher immer verschmäht hat. Und die in ihrem Ruf niemals angetastete Witwe des Patriciers Meyer von Knonau, mit welcher er als Gatte lebte, mußte laut Janssen sich zur Concubine weggeworfen haben; alles nur zurecht gemacht, um den verhaßten Zwingli als recht sittenlos hinzustellen.

Der Ankläger weiß aber noch ein drittes Bekenntnis Zwingli's herbeizuschaffen. Dieser schreibt ja noch im Herbst 1522 an seine leiblichen Brüder: „sagt man euch, ich sündige mit Hoffart, Fressen und Unreinheit, glaubet es leichtlich, denn ich diesen und anderen Lastern leider unterworfen bin", was er, meint Janssen, nicht geschrieben hätte, wenn er sich bewußt wäre, in christlicher Ehe zu leben. — Aber auch dieses Bekenntnis ist nicht aus dem Zusammenhang herauszunehmen, wenn es richtig gedeutet werden soll; wird doch Janssen nicht müde, seinem Gegner Ebrard vorzuwerfen, was er hier selbst tut, daß dieser ihm Stellen aus ihrem Zusammenhang herausreiße und misdeute. Zwingli, verleumdet, er habe die heilige Jungfrau geschmäht, hielt eine Predigt und ließ sie drucken „von der ewig reinen Magd Maria, der Mutter unseres Erlösers", und beruhigte überdies seine durch das falsche Gerücht irre gemachten Brüder in jener Zuschrift, aus welcher Janssen die gravirende Stelle herausnimmt. Wer das Ganze mit einiger Unbefangenheit liest, wird den Mann achten, der treu seine Brüder vor der beliebten verderblichen Reisläuferei warnt, der sie über sein gefahrvolles Auftreten beruhigt, weil es Pflicht sei, ohne Rücksicht auf Behagen und Leben für die erkannte evangelische Wahrheit Alles einzusetzen, die Kraft aber, mit welcher

er wirke, der Gnade Gottes verdankt. Sie sollten nicht verlangen, daß er weniger stark der herrschenden Gleichsnerei und Falschheit entgegentrete, denn eher fehle er im zu wenig als im zu viel Tun. So sollten auch sie ihn nicht hemmen wollen, etwa weil er verbrannt werden könnte (was damals evangelische Prediger wirklich erlitten haben) und dieses ihnen Schande brächte, denn für den Dienst Gottes müsse man alles einsetzen, Schmerz und Tod verachten. Würde er dem Unwesen ruhig zusehen, statt es mit allen Kräften zu bekämpfen, so wäre er ein treuloser Knecht. Verfolgung und Verleumdung machen ihn nicht irre, da wir alles mit Gottes Hülfe ertragen sollen. Suchet doch auch ihr bei ihm allein euer Heil. — So schreibt der Mann, welchen Janssen nur richten will, da selbstverständlich diese ganze Gesinnung ihm misfällt. Gerade wie im Brief an Utinger so hier liegt Zwingli Alles daran, die arge Verleumdung zurückzuweisen; aber weit entfernt sich für einen sündlosen Heiligen auszugeben, gibt er alle seine Schwächen und Fehler um so derber dem Urteil der Brüder preis, sogar solche, die ihm niemals vorgeworfen worden sind, Hoffart und Fressen, und nicht am wenigsten die Unreinigkeit, weil er seine Vergangenheit kennt und die Erregtheit des Geschlechtslebens ein Laster nennt, dem er leider unterworfen sei. In alledem möge man über ihn richten, nur nicht im Beschimpfen der Maria oder im Zuvieltun für die Reform der Kirchencorruption. Er sagt nicht, daß er diesen Lastern sich hingebe, jetzt noch in Unreinigkeit sündige oder bis zum gegenwärtigen Moment ihnen fröne, wie Janssen will. Wahrscheinlich fände sich die billige Deutung sehr bald, wenn es Aussprüche wären etwa des Aeneas Sylvius. Freilich was erst gedeutet und ausgelegt werden muß, wird leicht subjectiv zurecht gelegt, aber in Zürich, wo man Zwingli kannte, und Gegner ihn nicht geschont hätten, hörte man nichts von derartigen Fehlern. Bullinger I. S. 305 berichtet: „Zwingli war im Essen und Trinken gar mäßig, munter für große Arbeitslast, fleißig,

früh aufstehend und in die Nacht hineinarbeitend." Ueberdies lehrt Zwingli in der Abhandlung von göttlicher und menschlicher Gerechtigkeit, daß gar nicht blos die unreine Tat sondern schon die Gelüste verwerflich, daß darum Alle, ob vor den Menschen noch so gerecht scheinend, vor Gott Sünder seien, die der Gnade bedürfen, folglich Heilige, die sich für gerecht ausgeben, sich selbst und Andere täuschen. Findet nun an Zwingli's Wandel Ebrard hier alles löblich oder entschuldbar, während Janssens Alles verurteilt: so wird die Wahrheit darin liegen, daß Zwingli's Wandel ein geregelter geworden, aber nicht ohne daß er seiner schwachen Seiten sich bewußt blieb.

Es gibt aber ein Mittel zum Entscheid dieses Streites, nemlich die sichere Beantwortung der Hauptfrage, ob Zwingli mit seiner 1524 öffentlich geehelichten Gattin schon seit 1522 ehelich gelebt habe, oder ob diese Verbindung ein „schändliches Concubinat" gewesen sei. Für Janssen gilt natürlich das letztere, für Ebrard ebenso natürlich das erstere zum voraus als entschieden. Hören wir beide, gleichsam den öffentlichen Ankläger und den Verteidiger von Amtes wegen.

Die Tatsache ist unbestritten diese. Zwingli hat fast zwei Jahre vor Veröffentlichung seiner Ehe schon mit Anna Reinhart, verwitweter Meyer von Knonau gelebt, für deren Sohn aus ihrer ersten Ehe er später väterliche Treue geübt. Die Streitfrage lautet ebenso einfach: war dieses eine noch nicht veröffentlichte Ehe oder ein bloses Concubinat? Denn damit steht oder fällt Janssens Gericht über Zwingli's schändlichen Wandel in Zürich. Die beiden Sachwalter haben sich hören lassen, erstlich Janssens Anklage, zweitens Ebrards Replik, drittens Janssens Duplik, viertens u. s. w. Stellen wir aus Anklagen und Verteidigungen das Wesentliche zusammen. Die Anklage hat zunächst nichts beigebracht als nur daß vor der öffentlich declarirten Ehe ein Umgang stattgefunden habe, der als schändliches Concubinat zu beurteilen sei. Der Verteidiger hingegen sieht in jenem Verhältnis eine ehrbare christ-

liche Ehe, die aus Schonung der Schwachen vorerst geheim eingegangen war, sehr wahrscheinlich declarirt vor einem gleich gesinnten Collegen. Zwingli sei mit der frommen und ehrbaren Witwe in christliche Ehe getreten, habe aber um die Schwachen nicht zu ärgern, im Stillen mit ihr sich vermält, so daß nur seine Freunde darum wußten; erst nach dem Sieg der Reformation habe er seine Ehe öffentlich erklärt. — Janssen spottet über dieses Einmischen bloser Wahrscheinlichkeit, und in der Tat wären statt Eines gleich Zwei Zeugen als wahrscheinlicher anzunehmen, weil Sitte und Recht nur auf Zweier Zeugnis zu bauen pflegte. Aber Ebrard kennt doch Beweise, die über bloße Wahrscheinlichkeit hinausreichen. Der befreundete Myconius schreibe 22. Juni 1522 aus Luzern an Zwingli einen Brief mit dem Schluß: „lebewol mit deiner Gattin (uxor)". also sei diese dem Freunde als Ehegattin bekannt gewesen trotz fehlender öffentlicher Trauung. — Darauf ripostirt der Kläger: nur acht Tage später schreibe ein anderer Freund, Zimmermann auch aus Luzern an Zwingli: er fürchte für sich und seine Braut (sponsa) Mishandlungen vom aufgeregten Volke, und nenne dann in demselben Brief seine Braut doch auch seine Gattin (uxor). —

Aber was folgt nun hieraus? Jedenfalls daß von keiner Concubine die Rede sei, denn der Priester zu Luzern hätte für eine solche keinerlei Mishandlung zu fürchten, da das Volk überall gewohnt war, dergleichen Weiber in Priesterhäusern zu sehen; wol aber hatte ein verehlichter Priester zu Luzern für sich und seine, sage man nun Braut oder Gattin, Schlimmes zu fürchten. Auch pflegten die Priester schwerlich ihre Concubinen gegenseitig grüßen zu lassen. Dazu kommt, daß wir aus jener an die Eidgenossen gerichteten Bittschrift, die aus Furcht vor Mishandlung dieser Luzernersche Priester nicht mit zu unterzeichnen wagte, mit Sicherheit erfahren, diese Priester „seien Willens die Ehe einzugehen und Etliche, die das schon getan hätten, sie öffentlich zu decla-

riren". Es gab also Priester, welche zu ihrer geheimen Ehe standen und deren öffentliche Declaration ankündigten.

Hätte Janssen sich begnügt diese factischen Ehen zu verurteilen, weil nach katholischem Kirchenrecht jede Ehe den Priestern viel strenger als das Concubinat verboten war; hätte er auch noch das gerügt, daß diese Männer nicht jedes Ehelichwerden so lange verschoben, bis sie die öffentliche Trauung vollziehen konnten, so wüßten wir nichts an seinem persönlichen Urteil zu tadeln, da sein kirchlicher Standpunkt es ist, welcher so urteilen muß; hier aber mit Concubinen dreinzufahren, kann nur Uebelwollen sich herausnehmen. — Auf der andern Seite darf Ebrard sich das letzte verbitten, würde aber seiner protestantischen Partei doch nichts vergeben, wenn er ehrlich zugäbe, daß jene Männer immerhin doch besser auf geheime Ehe verzichtet und den Zeitpunkt öffentlich möglicher Eheschließung abgewartet hätten; denn was sie sich erlaubt haben, konnten sie selbst ja nur mit einem Mangel an Beherrschung ihres Geschlechtsbedürfnisses rechtfertigen, mit des Apostels nubere melius quam uri; etwa noch unterstützt durch einen polemischen Trotz, der dem unrechten Verbot ihrer Gegner gegenüber sich gerne beeilt, gerade das zu wagen, was jene verbieten. Zwingli mag umsomehr es getan haben, weil Gegner, die er nicht achten konnte, eifrig wie die Predigt des Evangeliums auch die Priesterehe verboten; schreibt er doch sogar: „wenn diese dich zur Ehe zwingen wollten, dann werde lieber gar nicht ehelich!" und Janssen citirt ja selbst II. S. 95 ein ähnliches Wort Luther's, der noch trotziger ausruft, „wenn noch so viele Concilien dir neben dem was Gottes Wort erlaubt oder verbietet, gebieten würden, ein Weib zu nehmen, und Jemand dieses Beschlusses wegen, obschon es sonst nicht erlaubt wäre, ein Eheweib heiratete, dem wollt ich weniger durch die Finger sehen und Gottes Gnade vertrauen, als dem der einige Huren hielte." — — Statt aber höhnisch Köstlin zu fragen, was er wol hierüber urteile, hätte man vorerst beachten dürfen,

welch gründlicher Abscheu gegen diese neben Gottes Wort regierenden Kirchenmächte die Gemüter erfüllt haben muß, bevor sie in solch trotzige Worte ausbrachen; ja wie dieser Abscheu zusammenhing mit dem raschen Ehelichwerden, gerade weil solche Kirchenmächte es verboten. Aus Allem ergibt sich, daß Zwingli etwa zwei Jahre in geheimer Ehe gelebt hat, bis er sie, wie jetzt noch die Zürcherische Liturgie von der kirchlichen Trauung sagt, öffentlich bestätigen ließ. Man beachte dabei wol, daß damals rechtsgültige christliche Ehen nicht blos durch öffentliche Trauung, sondern auch in der Stille eingegangen werden konnten, wenngleich im Conflictsfall bei strafbarer Bigamie selbstverständlich die still eingegangene Ehe der öffentlich eingegangenen weichen mußte, wovon Egli's Actensammlung der Zürich. Reform. N. 1941 ein Beispiel gibt. Janssen weiß ja sehr wol II. S. 116 „daß bis zur Tridentinersynode die Ehe, somit auch eines niedrigeren Clerikers bis zum Subdiaconat, gültig als heimliche Ehe eingegangen werden konnte"; aber daß auch ein ordinirter Priester gültig sei es geheim sei es öffentlich in die Ehe treten konnte, muß er selbstverständlich verneinen. Darum darf ihm die geheime Ehe Zwingli's nur ein schändliches Concubinat sein, und weil die Reformation selbst nur eine sündliche Auflehnung sein darf, so sollte eigentlich Janssen sich begnügen, jede Ehe Zwingli's, der ja ordinirter Priester war, sei sie nun geheim oder öffentlich eingegangen, gleichmäßig zu verurteilen, uns aber auf ganz anderem Standpunkte beiderlei legitime Verehelichungsformen durchaus anders beurteilen lassen. Denn am Ende ist die ganze Fechterei über priesterliches Concubinat oder ehrbare Ehe sehr überflüssig und ergebnislos, weil in Wahrheit zwei Principien mit einander streiten, jedes das andere für falsch erklärend. Fechterkünste lassen sich dabei zeigen, aber sie können weder Ende noch Ergebnis finden, und reizen nur den Parteigeist.

Der anfänglich heimlichen Ehe Zwingli's sind wir so sicher, daß wir aus Höflichkeit Herrn Janssen auch zu einem,

wie es scheint ihm unbekannt gebliebenen und nicht verwerteten Tauffest einladen könnten, welches nicht allzu lange nach der öffentlichen Ehebestätigung gefeiert wurde, ohne in Zürich irgend Anstoß zu geben; aber mit Zöllnern und Sündern würde ein cölibatsstarker Priester sich schwerlich zu Tische setzen. Lieber ersuchen wir ihn aus des ehrlichen, vom Zusammentreffen mit Luther in Jena her bekannten Keßler's Tagebuch, — betitelt Sabata — nachzulesen, was dieser Freund Vadians in St. Gallen ein Jahr vor Zwingli's Eheveröffentlichung aufgezeichnet hat: „Zwingli lebt in rüstigem Alter zu Zürich, ehelich geworden mit der ehrsamen Witwe Meyer und dem Kindli." Vielleicht findet Janssen es doch zu hart, diese wolbeleumdete Frau zur schändlichen Concubine zu machen; er kennt ja einen Ausweg, der auch von seinem Standpunkt aus gestattet ist. Billigt er die Ehen der protestantischen Pfarrer, II. S. 48 „weil diese ja nur Laien seien", so dürfte er blos für Zwingli schon das von ihm ja in Zürich begründete Laienpfarrertum zugestehen, um nicht die Gattin zu beschimpfen und die Kinder für Bastarde zu erklären. Wir aber hätten nichts einzuwenden gegen unser Laienpfarrertum, da das geistliche Amt ja innerhalb des Allen gemeinsamen Priestertums bleiben will, auch wäre uns zugestanden, die sittlich religiöse Vollkommenheit in etwas zu suchen, wonach Alle zu streben haben; wir blieben verschont mit dem Dualismus in der christlichen Moral, die eine wesentlich andere sei für Priester als für die Gemeinde. So hoch uns ein Paulus steht, der fürs Reich des Herrn vernünftigerweise bei gefahrvoller Wirksamkeit auf Ehe verzichtete, so halten wir den verehlichten Petrus mit den anderen Aposteln, welche bleibender an Gemeinden zu wirken hatten und darum Ehemänner wurden, gleichwol für ebenso heilig, können auch nicht finden, daß die Engel uns als eigentliche Vorbilder zur Nachahmung empfohlen seien, wie in früherem Abschnitt gezeigt war. So würden zwar noch lange nicht die beiden confessionellen Standpunkte ausgeglichen,

wol aber ein erträgliches Nebeneinanderseinkönnen ermöglicht, das Janssen ja ebenfalls will, aber, wie er sich selbst sagen könnte, mit für uns unannehmbaren Bedingungen.

Vorerst wird die wirkliche oder sogenannte Reformation doch etwas weniger blos wegzuwerfen sein, da sie unmittelbar und mittelbar auch auf die katholische Kirche förderlich gewirkt hat, nicht zwar durch die mitlaufenden mehr zufälligen Elemente, aus denen man jetzt wieder die Hauptsache machen will, sondern eher weil der innerste Kern ein Entwicklungsfortschritt war über das mittelalterlich Gewordene hinaus. Man wird schwerlich aufkommen mit der so oft aufgestellten Meinung, „daß die Reformation hauptsächlich aus dem Gelüsten vieler Priester nach Eheweibern hervorgegangen sei," oder S. 139 „der Abfall sei damals deshalb so groß geworden, weil das Sittenverderben unter einem großen Teil des Ordens- und Weltclerus so tief sich eingewurzelt hatte. Gerade die verderbteste Schichte der Geistlichkeit habe in tollem Jubel die Gelübde gebrochen und mit Freuden eine Theorie ergriffen, die ihrer lange geübten Praxis günstig war. Aus diesem Uebel sei die kirchliche Revolution zum Ausbruch gekommen."

Wie schon gesagt, bedarf diese Ableitung der Reformation keiner Widerlegung. Wol aber ist zu entgegnen, daß weder im Briefwechsel dieser so animos Beschuldigten, noch in den mehrfachen Petitionen um Gestattung der Priesterehe eine Spur sich findet von tollem Jubel oder Freude an noch freierem Ausüben bisheriger Praxis. Man lese diese Eingabe z. B. von Thomas Wyttenbach in Biel mit Genossen, oder eine von Straßburger Priestern oder die von Zwingli mit Genossen, so findet sich das gerade Gegenteil jedes Uebermutes, Leichtsinns oder tollen Jubels, nemlich Anklage bisheriger Unsitte oder Fehler, Bekenntnisse eines reuigen Gewissens und gegebenen Aergernisses, ernste Anklage aber auch der kirchlichen Satzung, welche schriftswidrig ihnen die Ehe verbiete, und offenes Fordern dessen, was Gottes

Schöpferwille und seine Offenbarung laut der Bibel gestatte, endlich Entschlossenheit für erkannte Wahrheit einzustehen, ob man noch so arge Verfolgung von kirchlichen Machthabern und fanatischen Volkshaufen erdulden müsse; alles in der Ueberzeugung, daß das Erbetene die rechte Hülfe biete zu anständigem Lebenswandel der Priester, zur Beseitigung des gegebenen Aergernisses und eigener Gewissensunruhe, ja auch daß das Verbot der Priesterehe zusammenhange mit dem Verbieten der evangelischen Predigt.

Aber die beiden Fechter lassen uns hier noch nicht zur Ruhe kommen; wir müssen zum Schluß noch einen Gang aushalten über die Vergleichung Zwingli's mit dem nachherigen Papst Aeneas Sylvius. — Ebrard, wol veranlaßt durch Zwingli's Berufung auf das leichtfertige Wort des rührigen Agenten am Baslerconcil, will dem Janssen'schen Gericht über Zwingli ein solches über den Papstcandidaten entgegen halten; immerhin geschickter als er dem Janssen'schen Vorwurf, wie wenig die sogenannten Reformatoren einen Philipp von Hessen zur Buße ermahnt hätten, den schon aus Goethe's Werken bekannten Künstler Benvenuto Cellini entgegenstellt, der von ihm befreundeten Prälaten auch nicht zur Buße für seine Sünden ermahnt worden sei. Und nun müssen wir einem Gefecht zusehen, das sehr an jene zwei Kutscher Hebel's erinnert, die einander zueiferten: schlägst Du mir meinen Herrn, so prügle ich Deinen.

Freilich des Aeneas Sylvius von Basel aus an den eigenen Vater geschriebener Brief über ein uneheliches Kind, mit welchem der jugendliche Lebemann erfreut worden sei, lautet schon im Excerpt bei Gieseler, Kirch.-Gesch. II. 2. S. 260, und vollends wenn man den ganzen Brief liest, ungemein viel leichtfertiger, frivoler als die derbste Stelle in Zwingli's Brief an Utinger; aber kann das den letztern entschuldigen? Zumal wenn Janssen mit Grund (Brief 26) erwidern darf: damals sei Aeneas noch gar nicht Priester

gewesen, wie Ebrard aus irriger Angabe Gieseler's entnehmen wolle; ja Aeneas schreibe viel später noch, daß er die Ordination nachzusuchen unterlasse, weil er zu weltlich lebe. Ebrard's Bericht über den Aeneasbrief schlägt den Ton an, welchen Janssen über Zwingli angeschlagen: „Papst Pius II., als er noch Aeneas Sylvius hieß, und als Priester (!) dem Baslerconcil beiwohnte, schrieb über die Geburt eines von ihm zu Straßburg erzeugten Sohnes u. s. w." — Janssen, S. 141, sagt offen, die Ausdrücke dieses Briefes seien mehr als lascív und es sei dagegen das schärfste Urteil am Platze, führt jedoch die gravirendsten Stellen nicht auf, wie er hingegen die aus Zwingli's Brief wiederholt zum Besten gibt. Ebrard erwidert: „wenn im priesterlichen Aeneas, der ohne Buße von begangener Unsittlichkeit redet, darum doch das Zeug zu einem Papste stecke, warum denn ein lascives Wort Zwingli's blos dazu dienen solle, die Berufung auf ein biblisches Bußwort als Cynismus zu deuten?" Darauf entgegnet Janssen: „wenn Cölibat und böse Beispiele für deinen Heros als Entschuldigung gelten soll, warum denn nicht auch für den meinigen, oder warum ein Bußwort des einen mehr wert sein solle als ein noch stärkeres des andern. Hauptsache aber sei, daß der spätere Papst beim Schreiben des leichtfertigen Briefes am Concil zu Basel 1443 gar nicht Priester gewesen, sondern dieses viel später, erst nach aufrichtiger Reue (!) geworden sei, wie er in späteren Briefen bezeuge u. s. w."

So unerquicklich es ist, dieser Fechterei zu folgen, bleibt doch Tatsache, daß im leichtfertigen Weltkind „das Zeug zu einem Papste steckte", denn damals und für langen Zeitraum vermochte selten ein christlicher Ehrenmann den apostolischen Stul zu erlangen (vergl. Gieseler, a. a. O. S. 261), was im Grunde auch wieder erst auf die Reformation hin sich bessern ließ. So wenig war, wie Janssen will, die Zeit vor dieser besser als nach dieser. Fragt er, ob Ebrard auch Steine werfen könne auf das Leben des Aeneas während

seines Pontificates, so fragt dieser zurück, ob Janssen denn nicht auf Zwingli's Leben während seiner Reformatorperiode Steine geworfen habe. Rühmt jener die Taten seines Pontifex, so könnte ihm aus Gieseler S. 265 belegt werden, daß Pius II. als Papst der Priesterehe das Wort geredet; „einst habe die Ehelosigkeit der Priester als Schmach gegolten, auch jetzt würde besser das Eheverbot verboten". Und als Cardinal hat er einem Freunde geschrieben, „wenn er nicht enthaltsam sein könne, solle er eine Gattin suchen; noch besser hätte er freilich die Ordination gar nicht angenommen, wir seien aber keine Götter, das Künftige vorherzusehen, und heiraten sei besser als entbrennen". Dann als Papst sagte er: „die Priesterehe werde aus wichtigen Gründen verboten, wäre aber aus noch wichtigeren zu gestatten". Also ein päpstliches Zeugnis für Zwingli's Begehren.

So unerquicklich derartige Polemik sein muß, darf doch, wer Zwingli möglichst anschwärzt, nicht klagen, wenn mit diesem ein Pontifex verglichen wird, der als längst ordinirt nicht nur so geschrieben, sondern den alten Wandel blos vorsichtiger fortgesetzt hatte, längst für seinen Abfall von der kaiserlichen zur päpstlichen Politik mit Pfründen und Bischofsstülen belohnt, endlich 1458 als immer noch leichtfertiges Weltkind Statthalter Christi geworden, und als solcher Taten verrichtet, die Janssen hochstellt, während Andere im erfolglosen Stiften neuer geistlicher Ritterorden (Gieseler 122), im Bekehrenwollen des Sultan zum Christentum (S. 142) und im Betreiben eines Kreuzzuges wider die Türken wenig mehr sehen als einen ehrgeizigen Anachronismus und geistliche Donquichoterie, worüber Voigt's Lebensbeschreibung des Aeneas weitere Auskunft gibt.

Lassen wir dieses ungleiche Urteilen dahingestellt, und sehen lieber nach, wie wenig Janssen gewinnt, wenn er richtigstellt, daß Aeneas jenen frivolen Brief geschrieben, bevor er ordinirt war. Denn jedenfalls sehen wir den weltklugen Herrn schon als Inhaber geistlicher Pfründen die lascive

Novelle schreiben und für den jungen Herzog Siegmund die Epistola amatoria, bald nachher aber eine Pfarrei antreten mit moralisirender Predigt. Was will aber die Versicherung einer solchen Persönlichkeit bedeuten, er habe in seinem Sündenleben nicht gewagt sich ordiniren zu lassen, sondern erst im 40. Lebensjahr nach getaner Buße? Er hatte es nicht früher getan, um in seinen Ausschweifungen nicht genirt zu werden, schildert sich aber schon 1446 als so abgelebt und entnervt, daß er die Venus nicht mehr genießen könnend sich dem Bacchus ergeben wolle, denn jene habe mehr ihn von sich getrieben als er sie.

Es gibt nicht leicht zwei geschichtliche Personen, wie Zwingli und Pius II., deren moralische Abschätzung ganz entgegengesetzt ausfallen muß. Das Urteil Janssen's über des Aeneas aufrichtige Buße vor oder nach der Ordination erscheint gerade so willkürlich wie die Behauptung eines wilden Bildersturmes in Zürich, die Ebrard zurückweist. Wer in Bullinger's Chronik die genaue Wiedergabe der Maßregeln, die für geordnete Beseitigung der Bilder, welche cultisch verehrt wurden, wer die auf Zwingli's Antrag ergangene Ratsverordnung und ihre Execution nachlesen will, wird die große Sorgfalt anerkennen, mit welcher einem unordentlichen Bilderstürmen vorgebeugt worden ist. Nur wer jede Beseitigung seiner lieben Bilder als Bildersturm verurteilt, kann hier mit Janssen gehen.

Für einmal mag nun genug getan sein, um zu erweisen, daß wer den Scandal des Ablaßhandels trotz tadelnder Worte als geringfügig, Zwingli's Lehre als Karricatur, seinen Wandel neben hochgelobtem Priestercölibat als immer gleich tadelnswert gebliebenen, ja schlimmeren als den des Aeneas Sylvius darstellt, ein Mann sein muß, welcher als Geschichtschreiber der Reformation nur ein höchst einseitiges Bild oder geradezu ein Zerrbild herausarbeiten konnte. — Ob auch noch der damals übliche Bildercultus, ein Hauptpunkt für das notwendige Entstehen der Reformation

dargestellt werden müsse, mag einstweilen dahingestellt bleiben.

Hat Ebrard, wie Janssen II. S. 31 berichtet, über „Schweizer's Glaubensleere" gewitzelt und ihr „deterministisch-pantheistisches Heidentum" unterschoben, als ob der streitlustige Herr neben Janssen auch noch einen Protestanten herausfordern müsse, so wollen wir gleichwol kein Wort zurücknehmen, das ihm recht gibt wider Janssen, und nicht leicht im Greisenalter eine jugendliche Fehde erneuern, während wir in Einer Linie wider katholische Angriffe zu kämpfen haben. Möge nur seine Polemik uns nicht mehr schaden als nützen; denn auch was er für Irland und für das Festland als von Rom noch unabhängige ältere Kirche zurechtmachen wollte, findet wenig Glauben und ist, sogar wenn solche sich nachweisen ließe, schon darum für Ebrard selbst unnütz, weil gerade nur erwiesen wäre, daß damals aus der christlichen Kirche im Abendland nichts dauerndes werden konnte ohne Anschluß an den einzigen für apostolisch gehaltenen Bischofsstul im Abendland. Denn daß das Papsttum eine Notwendigkeit gewesen ist, wird kein verständiger Protestant leugnen, so sehr er überzeugt sein mag, daß andere Zeiten auch andere Institutionen fordern und herbeiführen.

Mag Janssen das Entsprechende, auch die Reformation sei eine Notwendigkeit gewesen, noch so eifrig leugnen, so steht sie gleichwol als solche da und ist für weitere Zukunft nicht entbehrlich. Das schroffe Wiederauftreten des päpstlichen Kirchensystems, gerade wenn es dasselbe sein soll, welches von der Reformation vorgefunden wurde, kann ihr nur Erstarkung bringen und sie von gegenwärtig einschleichenden katholischen Elementen befreien.

Uebrigens will Schweizer's christliche Glaubenslehre eine Lehrweise berichtigen, die sich gar nicht mehr halten läßt. Fährt man fort, die göttliche Weltregierung abstract von Gottes Naturordnung, sittlicher Weltordnung und Gottesreichsordnung zu trennen; läßt man ihn jetzt so, jetzt anders

sich entschließen; will man hie und da ein zur Gesamtbetätigung Gottes nebenher laufendes Mirakelchen: so provocirt man die nun in Frankreich eingeführt werdenden Schulbücher, in denen die Schüler belehrt werden, eine nach Laune und Willkür jetzt so, jetzt anders regierende Gottheit als Aberglauben zu verwerfen, hingegen auf die immer sich gleichbleibende Natur sich zu verlassen. Wäre es denn nicht an der Zeit, ein anthropomorphes Weltregieren als eine gar nicht wahrhaft christliche Lehrweise zu berichtigen? Statt zuzusehen, ob nicht orthodoxirende Behauptungen geradezu dem Unglauben rufen, wirft man lieber um sich mit deterministisch-pantheistischem Heidentum. Und doch, wenn Gott analog einer Persönlichkeit sein soll, wird er schwerlich der immer veränderlichen, jetzt so, jetzt anders handelnden, bald sich erweichen lassenden, bald strenger bleibenden, sondern der characterfest sich immer gleich bleibenden verglichen werden sollen.

Mag man solche Glaubenslehre verspotten, so scheide man es wenigstens vom Streit mit Janssen, und führe auch diesen mit christlichem Anstand.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Der Ablaßhandel 11

II. Priestercölibat und Zwingli 54

1. Zwingli's Lehre 54

2. Der Priestercölibat.

a. Wie Enthaltsamkeit möglich sei 63

b. Ob die heil. Schrift wider den Cölibat zeuge 77

c. Monogamie und Landgraf Philipp . . . 85

3. Zwingli's Wandel und der Cölibat 93

Berichtigungen:

S.	2	Z.	14	von unten:	der	statt	den
„	7	„	8	„ „	ausführt	„	ausführen
„	59	„	9	„ oben	putaram	„	putarem
„	62	„	8	„ „	„	„	„
„	88	„	17	„ „	1524	„	1526
„	89	„	17	„ unten	ihnen	„	denen
„	93	„	12	„ oben	9	„	94
„	116	„	19	„ „	streiche: , die		

Druck von G. Reimer in Berlin.